

„Eine Welt ohne Behinderte?“

Eine Auseinandersetzung mit den Thesen
Norbert Hoersters aus Sicht der
Behindertenpädagogik

**Schriftliche Hausarbeit im Rahmen der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt
für Sonderpädagogik, dem Staatlichen Prüfungsamt für Erste Staatsprüfungen
für Lehrämter an Schulen in Köln vorgelegt von:**

Markus Brück

Brühl, 21. Dezember 2000

Dr. Markus Dederich

Seminar für Geistigbehindertenpädagogik

Gliederung

	Seite
1. Einleitung	1
1. <u>Abtreibung, Liegenlassen und ‚Euthanasie‘ – Die Bedrohung behinderter Menschen durch Medizin und Ethik</u>	2
2. <u>Behindertenpädagogik im Kontext dieser Entwicklungen</u>	5
3. <u>Zum Ansatz und Aufbau der Arbeit</u>	7
<hr/>	
2. Die Thesen Norbert Hoersters	10
1. <u>Menschen – Recht auf Leben?</u>	10
1. Begründungsmuster für ein Tötungsverbot	10
2. Menschenrecht auf Leben – Recht für jeden Menschen?	13
3. Persönlichkeit: Wünsche, Interessen und Selbstbewußtsein	13

2. <u>Abtreibung</u>	16
1. Ist der Fötus Person?	16
2. Verdienen die zukünftigen Interessen des Fötus Schutz?	18
3. Gesellschaftliche Interessen am Schutz des Fötus	18
4. Ab wann beginnt das Lebensrecht?	20
3. <u>Infantizid – Zum Problem schwergeschädigter Neugeborener</u>	22
1. Infantizid als Form der Sterbehilfe	22
2. Die rechtliche Behandlung von Sterbehilfe in Deutschland	23
3. Zur Legitimation von Sterbehilfe allgemein	24
4. Passive oder aktive Sterbehilfe?	26
5. Neugeborene und Sterbehilfe – Das Problem des ‚mutmaßlichen Willens‘	28
6. Frühgeborene und das Recht auf Leben	30
7. Sterbehilfe in späteren Lebensabschnitten	32
4. <u>„Eine Welt ohne Behinderte?“</u>	32
1. Das Verbot der Diskriminierung aufgrund einer Behinderung	32
2. Behinderung und Lebenswert	33

3. Die Thesen Norbert Hoersters aus Sicht des ‚Interaktionistischen Konstruktivismus‘	35
1. <u>Beobachter und Beobachtung aus Sicht des interaktionistischen Konstruktivismus</u>	37
1. Beobachtung: Krümmungsbewegungen der Vernunft und Unschärfen der Erkenntnis	38
2. Beziehungswirklichkeit – Lebenswelt: Perspektiven des interaktionistischen Konstruktivismus	44
3. Diskursmodelle des interaktionistischen Konstruktivismus	48
2. <u>Die Thesen Norbert Hoersters aus verschiedenen Beobachterpositionen</u>	57
1. Recht auf Leben – Selbstbewußtsein und Interessen	57
2. Abtreibung	64
3. Sterbehilfe	68
4. Lebenswert	72
4. Zur besonderen Problematik des Rechts in der Pluralität der Postmoderne	77
1. <u>Ethik, Recht und interaktionistischer Konstruktivismus</u>	77
2. <u>Das Konstrukt der ‚Menschenwürde‘</u>	83
5. „Eine Welt ohne Behinderte?“ – Ausblick	87

6. Literaturverzeichnis	91
--------------------------------	----

Anhang: Bibliographie Norbert Hoerstes	98
---	----

Vorwort

„Für schön konnte Clara keineswegs gelten; das meinten alle, die sich von Amtswegen auf Schönheit verstehen. Doch lobten die Architekten die reinen Verhältnisse ihres Wuchses, die Maler fanden Nacken, Schultern und Brust beinahe zu keusch geformt, verliebten sich dagegen fast sämtlich in das wunderbare Magdalenenhaar und faselten überhaupt viel von Battonischem Kolorit. Einer von ihnen, ein wirklicher Fantast, verglich aber höchstseltsamer Weise Claras Augen mit einem See von Ruisdael, in dem sich des wolkenlosen Himmels reines Azur, Wald und Blumenflur, der reichen Landschaft ganzes buntes, heitres Leben spiegelt. Dichter und Meister gingen aber weiter und sprachen: ‚Was See – was Spiegel! – Können wir denn das Mädchen anschauen, ohne daß uns aus ihrem Blicke wunderbare himmlische Gesänge und Klänge entgegenstrahlen, die in unser Innerstes dringen, daß alles wach und rege wird? ...‘“

(E.T.A. HOFFMANN, Der Sandmann, 19)

Wer ist also Clara? Wessen Perspektive die Richtige? Wessen die Beste?

Perspektiven – davon werden viele Thema sein in dieser Arbeit, und zum Schluß sich doch keine als die Beste erweisen können. Gerade die Vielfalt der Perspektiven macht aber auch die Schönheit Claras aus. Wie gut, daß wir nicht nur eine sehen können.

1. Einleitung

„Eine Welt ohne Behinderte?“ – diese Frage ist nicht eine rhetorische Frage.

„Eine Welt ohne Behinderte?“ – so fragt Norbert HOERSTER (1995b, 113) und befürwortet die in dieser Frage anklingenden Gedanken, daß eine „Welt bzw. eine Gesellschaft *ohne* Krankheiten und Behinderungen .. ceteris paribus ein größeres Maß an Lebenswert [beinhaltet] und .. insofern besser [ist] als eine Welt bzw. eine Gesellschaft *mit* Krankheiten und Behinderungen“ (ebd., 121). Diese Arbeit will sich kritisch auseinandersetzen mit solchen und ähnlichen Gedanken HOERSTERs.

„Eine Welt ohne Behinderte?“ – diese Frage wirft nicht HOERSTER auf. Aufgeworfen wird diese Frage durch Andere.¹ Aufgeworfen wird sie vor allem in medizinischen Problembereichen, auch wenn diese ihrerseits wiederum nur Ausdruck gesellschaftlicher oder individueller Prozesse sind, in denen es u.a. um das Verständnis von Behinderung geht. Zwei der medizinisch-ethischen Problembereiche, die hinter dieser Frage stehen, sollen einleitend problematisiert werden: zum einen das Problem des Liegenlassens schwerstgeschädigter Neugeborener als eine Form der Sterbehilfe², zum anderen das Problem der Abtreibung behinderter Föten³.

Der größere Kontext, in dem diese Entwicklungen stehen, kann im Anschluss an die Beschreibung der relevanten Fragen nicht ausführlich thematisiert werden, er wird jedoch zumindest in einigen kurzen Sätzen einführend umrissen.

Im zweiten Teil der Einleitung werde ich dann auf die Behindertenpädagogik in diesem Zusammenhang eingehen: einigen begrifflichen Anmerkungen folgt eine

¹ Zur Differenzierung von ‚anderen‘ und ‚Anderen‘ vgl. Kapitel 3.1.

² HOERSTER zieht den Begriff der ‚Sterbehilfe‘ dem der ‚Euthanasie‘ vor, da der „Begriff der Euthanasie im Sprachgebrauch unserer gegenwärtigen Gesellschaft von seiner ursprünglichen Bedeutung (‚schöner Tod‘) weitgehend losgelöst und vorwiegend mit den Verbrechen der Nationalsozialisten assoziiert wird“ (HOERSTER 1998, 13).

³ HOERSTER verwendet in seinen Arbeiten den Begriff ‚Fötus‘ durchgängig für die menschliche Leibesfrucht von der Befruchtung bis zur Geburt (HOERSTER 1995a, 23). Dieser Verwendung schließe ich mich an.

Aufzählung der im Anschluß an die Singer-Affäre Ende der 80er Jahre entstandenen⁴ ethischen Ansätze in der Behindertenpädagogik.

Vor diesem Hintergrund werde ich die Gliederung der Arbeit als Ganzes darstellen: die Relevanz der einzelnen Kapitel wird damit deutlicher.

1. Abtreibung, Liegenlassen und ‚Euthanasie‘ – Die Bedrohung behinderter Menschen durch Medizin und Ethik

Abtreibungen aus ‚kindlicher Indikation‘, also aufgrund einer diagnostizierten, „nicht behebbaren Schädigung“ (ANTOR & BLEIDICK 1995, 220) des ungeborenen Kindes, sind seit 1995, seit der Reform des §218 StGB, nicht mehr erlaubt (ANTOR & BLEIDICK 2000, 20-21). Die Neuregelung der Abtreibung hat dennoch nicht dazu geführt, daß Abtreibungen aufgrund einer Schädigung oder Behinderung des Fötus unterbleiben. Im geltenden Gesetz fallen solche Abtreibungen vielmehr unter die sog. ‚medizinische Indikation‘ (§218a Abs. 2 StGB): Die Rechtswidrigkeit eines Schwangerschaftsabbruchs ist ausgeschlossen, „wenn der Schwangerschaftsabbruch unter Berücksichtigung der gegenwärtigen und künftigen Lebensverhältnisse notwendig ist, um Lebensgefahr oder die Gefahr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung des körperlichen oder seelischen Gesundheitszustandes der schwangeren Frau abzuwenden“ (zit. nach ANTOR & BLEIDICK 2000, 21). Die medizinische Indikation erlaubt eine Abtreibung ohne zeitliche Begrenzung.

Im Zusammenhang mit sich ständig erweiternden diagnostischen, aber nicht therapeutischen Möglichkeiten der pränatalen Medizin entsteht folgende ethische Problematik: „Dem vermeintlichen pränatalen Erkennen einer möglichen Behinderung [folgt] nahezu zwangsläufig ihre Verhinderung durch Abtreibung“ (SCHUMANN

⁴ Damit soll nicht ausgedrückt sein, daß vor der SINGER-Affäre Ethik in der Behindertenpädagogik keine Rolle spielte. Vielmehr ist „eine Erziehungstheorie .. ohne einen Bezug auf das dem Erziehungsziel zugrundeliegende Wertesystem (Normativität) nicht möglich“ (SPECK 1998, 87). Dennoch kann man mit DEDERICH feststellen, daß mit dem Beginn der SINGER-Affäre die „behindertenpädagogische Fachwelt .. sich plötzlich mit der Tatsache konfrontiert [sah], daß es eine internationale Diskussion um medizinethische Probleme gibt, die auch für das eigene Fach von Bedeutung ist“ (2000, 7). (Vergleiche zu diesem Zusammenhang unter vielen anderen auch JAKOBS 1997, 23-28; THEUNISSEN 1997, 9-12.)

2000, 314). SPECK legt nahe: „Das deutsche Recht stellt zwar auf die mit der Schädigung verbundene ‚außergewöhnliche Belastung‘ der *Mutter* ab, bestätigt aber implizit und de facto die Gültigkeit des Kriteriums einer ‚Lebensunwertigkeit‘ geistig behinderter Kinder“ (SPECK 1997, 80).

Liegenlassen bzw. ‚Früheuthanasie‘ sind Phänomene, die in den letzten Jahren verstärkt in das Bewusstsein der Öffentlichkeit drangen. Beim ‚Liegenlassen‘ handelt es sich um eine Praxis, „wonach man Neugeborene mit schwerwiegenden organischen Schädigungen ‚sterben lässt‘“ (SPECK 1997,81), indem man notwendige medizinische Behandlungsmaßnahmen unterlässt. „Selektive Nichtbehandlung gehört zum Alltag deutscher Kliniken“ (DEDERICH 2000, 299)⁵, obgleich dieses Problem rechtlich keineswegs eindeutig geklärt ist (SPECK 1997, 81). Auch ethisch ist diese Praxis stark in Frage zu stellen; zumindest ist diese Problematik unter ethischen Gesichtspunkten zu reflektieren. Ethische Positionen, die Früheuthanasie legitimieren, liegen zwar vor, diese sind jedoch sehr umstritten (vgl. Einbecker Empfehlungen 1992, in: ANTOR & BLEIDICK 2000, 156-158; HOERSTER 1995b, 49-100; zur Kritik an diesen Entwürfen u.a. ANTOR & BLEIDICK 1995, 242-251; DEDERICH 2000, 288-307; KREBS 1991, 426-430; SPECK 1997, 81-86).

Die Problematik der ‚Früheuthanasie‘ verweist auf die allgemeine Fragestellung, ob und wie Sterbehilfe erlaubt ist bzw. erlaubt sein sollte. Auch diese Frage wird zur Zeit stark und kontrovers diskutiert und hat, wie die Ausführungen zu Norbert HOERSTER zeigen werden, konkrete Bedeutung für die Behindertenpädagogik.

Wie lassen sich die hier skizzierten Problembereiche in einem größeren Kontext verstehen?

Ich möchte an dieser Stelle die Perspektive DEDERICHs in seiner Analyse des Zusammenhanges von Medizin, Leiden und Sterblichkeit seit dem 19. Jahrhundert zusammenfassen (2000, 57-72). Charakteristisch in diesem Zeitraum ist das Motiv der ‚Verdrängung‘: der Mensch begegnet seiner Sterblichkeit, also dem Phänomen seines unausweichlichen Todes, mit Verdrängung. Dies äußert sich in der zunehmenden Bekämpfung und Beherrschung von Krankheiten und Todesursachen mittels

⁵ HOERSTER geht nach der Berichterstattung zu einem Gerichtsverfahren in München 1982 von jährlich 1200 Fällen von ‚Früheuthanasie‘ aus (HOERSTER 1995b, 7).

der Vernunft, der Wissenschaft, also hier vornehmlich der Medizin. BAUMANN stellt dies so dar: „So feiert die Sache der instrumentellen Vernunft immer neue triumphale Siege – und im Trubel der Feste geht die Nachricht, daß der Krieg verloren ist, unter“ (zit. nach DEDERICH 2000, 62).

In diesem Prozeß jedoch wird die Perspektive verengt: „Die Frage nach dem Sinn oder Unsinn des Leidens und des Todes ... wird so auf ein (scheinbar) praktikables Maß zurückgestutzt: auf das Überleben. Die eigentliche metaphysische Frage wird auf ein zweckrationales, technologisches Problem reduziert“ (DEDERICH 2000, 64).

Behinderung, nach KOBI schon immer assoziiert mit „Zerfall, Auflösung und Tod“ (zit. nach DEDERICH 2000, 66), wird analogisiert mit Leiden. Damit wird Behinderung zu einem Übel, das es ebenso wie das der Krankheit zu bekämpfen gilt (DEDERICH 2000, 68-70).

Neben dem Moment der ‚Verdrängung‘ wird im Kontext mit Behinderung auch das Moment der ‚Ausgrenzung‘ wirksam: Kinder mit Behinderung genügten oft nicht den Idealvorstellungen vom Menschen, die seit der Aufklärung sich in Begriffe kleiden wie „Ich-Autonomie, Freiheit, Selbstbestimmung und Selbstverwirklichung“ (ebd., 68). Damit fielen eben diese Menschen heraus aus den pädagogischen Bemühungen, sie wurden ausgesondert (ebd., 69).

Behinderungen werden durch diese beiden Momente der Verdrängung bzw. Bekämpfung von Leiden und der Ausgrenzung zu „‚Minusvarianten‘ des Menschlichen“ (ebd., 70), sie sind „per se wertmindernd in bezug auf menschliches Leben“ (KOBI, zit. nach DEDERICH 2000, 69).

Die Konsequenzen des geschilderten Prozesses für Entwicklungen und Bemühungen der heutigen Medizin sind unübersehbar. Damit wird deutlich, in welchen Kontexten o.g. medizinisch – ethische Fragestellungen stehen.

2. Behindertenpädagogik im Kontext dieser Entwicklungen

Bevor ich auf die Behindertenpädagogik im Kontext dieser Entwicklungen eingehe, möchte ich einige klärende Anmerkungen zu dem von mir gewählten Begriff der ‚Behindertenpädagogik‘ machen:

Der Begriff ‚Behindertenpädagogik‘ steht im deutschen Sprachraum neben den Begriffen ‚Heilpädagogik‘, ‚Sonderpädagogik‘, ‚Integrationspädagogik‘ und ‚Rehabilitationspädagogik‘. Strittig ist, welcher dieser Begriffe der richtige, bessere, passendere ist. So befürwortet SPECK den Begriff der Heilpädagogik (1998, 59-66), EBERWEIN argumentiert für den Begriff der Integrationspädagogik (EBERWEIN 1999, 55), usw. Thema dieser Arbeit ist nicht diese Diskussion, obgleich sie wegen der impliziten Wertungen und Annahmen dieser Begriffe von Bedeutung und damit auch zu führen ist. Ich möchte mich DEDERICH in dessen Begriffswahl anschließen: „Ich verwende den Begriff ‚Behindertenpädagogik‘ als Sammelbezeichnung für alle diejenigen Disziplinen und Fachrichtungen, die sich mit dem komplexen Phänomen ‚Behinderung‘ und der Rehabilitation, Förderung, Erziehung und Bildung von Menschen mit Behinderungen befassen. Insofern ist hier mit dem Begriff keine wissenschaftstheoretische Auffassung konnotiert“ (2000, 7, Fn. 1).

Dabei verstehe ich unter ‚Behinderung‘ mit SPECK ein komplexes Phänomen, welches durch einen ‚attributiven‘ Auslöser in Interaktion von Auslöser, Selbst und sozialer Umwelt entsteht. Mit ‚attributiv‘ ist dabei gemeint, daß Behinderung in diesem Sinne also nur dann entstehen kann, wenn der Auslöser, also etwa eine organische Schädigung oder eine Intelligenzschwäche, von der sozialen Umwelt wahrgenommen und dem Subjekt zugeschrieben wird. In diesem Kontext wirkt die Behinderung dann auf vielfältige Weise in Interaktionen zwischen dem Menschen mit einer sog. Behinderung und sozialer Umwelt im wesentlichen in der Dimension von Akzeptanz und Nicht-Akzeptanz; sie wirkt aber auch zurück auf das ‚Selbst‘, welchem die Behinderung zugeschrieben wird. Behinderung erweist sich damit als soziale Kategorie (1998, 247-252). Wenn auch SPECK vom Leitbegriff der ‚Behinderung‘ abrücken und für den Kontext der Pädagogik den Begriff ‚spezielle Erziehungserfordernisse‘ in den Mittelpunkt stellen möchte (ebd., 268-276), so bleibt in dieser Arbeit

der Begriff ‚Behinderung‘ zentral. Denn es ist im Kontext der oben und im weiteren beschriebenen ethischen Probleme der Begriff der Behinderung oftmals das auslösende Moment. Bei der Frage, ob ein Fötus wegen seiner Behinderung oder Schädigung abgetrieben werden darf, ob ein schwerstgeschädigtes Neugeborenes getötet werden darf, ist es gerade in der Dimension der Zuschreibung von Leiden und ‚vermindertem Lebenswert‘ der Begriff ‚Behinderung‘, der eben die Fragestellung entstehen lässt.

Wie steht nun die Behindertenpädagogik zu der zunehmenden Akzeptanz und Anwendung pränataler Diagnostik bzw. des Liegenlassens in Medizin und Gesellschaft?

Die Bemühungen, Behinderung als Leid zu bekämpfen, sind bereits lange Zeit erkennbar und wirksam. Dennoch war die sich nach dem 2. Weltkrieg in Deutschland neu konstituierende Behindertenpädagogik nur am Rande gezwungen, sich mit solchen medizinischen und ethischen Fragestellungen auseinander zusetzen. Während im Ausland Fragen nach dem Lebensrecht von (nicht nur) schwerbehinderten Menschen offen diskutiert wurden, waren ähnliche Fragen in Deutschland tabu (DEDERICH 2000, 7-28).

Die Diskussion um das Lebensrecht behinderter Menschen wurde in Deutschland 1989 einer breiten Öffentlichkeit bekannt – Auslöser war die sog. ‚SINGER-Affäre‘, deren Verlauf an anderer Stelle dargestellt ist (vgl. ANSTÖTZ 1990; ANSTÖTZ, HEGSELMANN, KLIEMT 1995; BASTIAN 1990; DEDERICH 2000, 7-13; HEGSELMANN & MERKEL 1991; SINGER 1994, 425-451).

Konsequenz der SINGER-Affäre war die verstärkte Auseinandersetzung von Seiten der Behindertenpädagogik mit ethischen Fragestellungen. Herausgefordert durch die Infragestellung des Lebensrechtes derjenigen Menschen, für die sich die Behindertenpädagogik engagiert, begann man verstärkt darüber zu reflektieren, was eigentlich das Mensch-Sein im Kontext von Behinderung ausmacht. Dabei sind verschiedene Ansätze danach zu unterscheiden, auf welcher Basis argumentiert wird.

JAKOBS differenziert folgende Ansätze:

1. Integrativ orientierte Richtungen bzw. ein integral-basaler Ansatz: Heilpädagogik soll durch eine Zusammenfassung der Aussagen verschiedener Einzelwissenschaften zu Erziehung und zum Menschen fundiert

werden. Autoren sind u.a. SPECK und BLEIDICK (JAKOBS 1997, 24-25).

2. Anthropologische Implikationen: Heilpädagogik impliziert an sich anthropologische Sachverhalte oder interpretiert ihrerseits anthropologische Modelle. Gegenwärtig sind u.a. die Autoren BACH, SPECK, HAE-BERLIN und THEUNISSEN zu nennen (JAKOBS 1997, 26).
3. Philosophisch orientierte Richtungen bzw. philosophisch-anthropologischer Ansatz: Pädagogik wird durch die philosophische Anthropologie begründet, wirkt jedoch auch zurück bzw. bereichert ihrerseits die Anthropologie (ebd., 25).

Unter den philosophisch orientierten Richtungen kann dann erneut differenziert werden zwischen phänomenologischem Ansatz (PFEFFER, DREHER, FORNE-FELD, STINKES, KLEINBACH), dialektisch-reflexivem Ansatz (LÖWISCH, MÜHL, BACH, SPECK) und dialogischem Ansatz (FEUSER, JANTZEN, HAEBERLIN, SPECK, THEUNISSEN) (s. JAKOBS 1997, 25-26).

Deutlich wird an den Autoren dieser Aufstellung, die zumeist vor der SINGER-Affäre zu publizieren begonnen haben, daß tatsächlich ethische Positionen schon immer – zumindest implizit – in den Theorien der Behindertenpädagogik enthalten waren. Dennoch markiert die SINGER-Affäre den Beginn einer verstärkten Auseinandersetzung der Behindertenpädagogik mit ethisch-medizinischen Fragestellungen.

3. Zum Aufbau der Arbeit

Damit ist nun der Kontext umrissen, mit dem sich diese Arbeit beschäftigen wird. Jedoch fragten ANTOR & BLEIDICK bereits 1995 angesichts der „kaum überschaubare[n], verstreute[n] Flut von Publikationen. Warum also nochmals ein Buch zur Ethik der Behindertenpädagogik?“ (9)

Ich möchte diese Frage für meine Arbeit aufgreifen und beantworten. Warum diese Arbeit? Norbert HOERSTER publiziert seit vielen Jahren in Deutschland. 1995

erschien sein Buch: „Neugeborene und das Recht auf Leben“. In diesem Buch werden Thesen argumentativ vertreten, die, auch wenn sie scheinbar weniger radikal sind, ebenso wie die Thesen SINGERS den Widerspruch der Behindertenpädagogik herausfordern. HOERSTERs Thesen sind aufgegriffen worden, u.a. von ANTOR & BLEIDICK (2000), DEDERICH (2000) und THEUNISSEN (1997). Von den o.g. Autoren wurde zu HOERSTER kritisch Stellung genommen. Diese Kritik möchte ich mit dieser Arbeit um einige Aspekte erweitern bzw. ergänzen.

Grundlage meiner Auseinandersetzung mit HOERSTER ist der Ansatz des ‚Interaktionistischen Konstruktivismus‘. Der Ansatz des ‚Interaktionistischen Konstruktivismus‘ präsentiert sich als ein postmoderner Ansatz. Gerade in den o.g. ethischen Fragestellungen verunsichert er andere Ansätze wie den von HOERSTER, aber auch ethische Ansätze wie z.B. Tugendethiken, etc., durch die erkenntniskritischen Perspektiven, die er vertritt. Er ist in der Behindertenpädagogik als Diskursgemeinschaft bislang nur in Ansätzen (v.a. im Bereich der Unterrichtsforschung) wahrgenommen worden. Die Perspektiven und Kategorien, die dieser Ansatz anbietet, sollen in dieser Arbeit aus behindertenpädagogischer Perspektive auf die Thesen HOERSTERs gerichtet werden. Diesen Ansatz wähle ich mit REICH in Abgrenzung von einem radikal-konstruktivistischen Ansatz: es erscheint fraglich, ob der radikale Konstruktivismus die nötigen Perspektiven anbietet (vgl. hierzu REICH 1998a, 24-25, 33-34, 159-187; OTT 1995).

Nachdem nun bereits ein umfassender Kontext der Arbeit dargestellt ist, möchte ich kurz vorstellen, wie die Arbeit im Weiteren aufgebaut ist.

Im zweiten Kapitel werde ich die Thesen und Argumentationen Norbert HOERSTERs, die für eine Auseinandersetzung von Seiten der Behindertenpädagogik von Interesse sind, darstellen. Dabei greife ich v.a. auf drei ausführliche Werke HOERSTERs zurück (1995a, 1995b, 1998). Die vielen von ihm publizierten Zeitschriftenartikel ziehe ich an den Stellen heran, an denen sie gleiche oder ähnliche Thesen prägnanter ausdrücken, sowie dort, wo sie zusätzliche Aspekte beinhalten. Um einen Überblick zu ermöglichen, liste ich im Anhang in einer Biographie alle mir bekannten Publikationen HOERSTERs auf.

Im dritten Kapitel werde ich die Thesen HOERSTERS von einem übergeordneten Standpunkt aus in den Blick nehmen. Dazu bediene ich mich des Ansatzes von Kersten REICH. Ich werde versuchen, zu zeigen, an welchen Stellen Perspektiven des interaktionistischen Konstruktivismus die Thesen HOERSTERS widerlegen oder zumindest in Frage zu stellen vermögen.

Das vierte Kapitel öffnet dann das Blickfeld: welche Konsequenzen hat eine Position wie die von REICH für ethische Positionen, aber auch für Fragen des Rechts? Wie kann postmoderne Pluralität zu Konsens führen – und unter welchen Einschränkungen? Der Begriff der Menschenwürde soll im zweiten Abschnitt dieses Kapitels als Konstrukt betrachtet werden, daß in meinen Augen auch aktuell noch Relevanz besitzt – allerdings auf andere Weise als oft gebraucht.

Im fünften Kapitel möchte ich abschließend die Frage HOERSTERS „Eine Welt ohne Behinderte?“ erneut aufgreifen und vor dem Hintergrund der bis dahin dargestellten und verknüpften Positionen und Perspektiven als offene, aber von der Behindertenpädagogik immer wieder zu bedenkende Frage in ihren Implikationen zurückweisen. Einige kurze Anmerkungen sollen notwendiges Engagement einer Behindertenpädagogik beleuchten.

Die von mir verwendete Literatur ist im sechsten Kapitel aufgeführt.

Im Überblick über die Kapitel wird an dieser Stelle bereits deutlich, was eine Schwierigkeit dieser Arbeit ausmacht: der Fokus ist sehr weit gespannt – Recht, Ethik, Behinderung, Postmoderne. Die Folge dieser breiten Betrachtung ist im Grunde eine unendliche Vergrößerung der Komplexität. Nimmt man dazu noch die Perspektiven, die REICH eröffnet, so erscheint das Vorhaben unmöglich.

Dennoch unternehme ich mit dieser Arbeit den Versuch, dies zu bewältigen. Diese Arbeit kann als Anstoß verstanden werden, sich diesen Kontexten immer wieder, mehrperspektivisch zu nähern.

2. Kapitel: Die Thesen Norbert Hoersters

Dieses Kapitel unterteilt sich in vier Abschnitte:

Im ersten Abschnitt geht es um das grundlegende Verständnis von Recht bei HOERSTER. Die Frage nach dem Zustandekommen und der Legitimation von Recht ist im hier behandelten Kontext v.a. in ihrem Bezug zur Frage nach dem Recht auf Leben von Bedeutung. HOERSTERs Konzeption von Recht ist entscheidend für ein Verständnis seiner im Anschluß daran entwickelten Thesen zu (rechts-)ethischen Fragestellungen.

Im zweiten und dritten Abschnitt stelle ich HOERSTERs Thesen in Bezug auf Abtreibung und Infantizid bzw. Sterbehilfe dar.

Der vierte Abschnitt befaßt sich mit dem Zusammenhang von Behinderung und Lebenswert, den HOERSTER in der Frage: „Eine Welt ohne Behinderte?“ thematisiert.

1. Menschen - Recht auf Leben?

Ethische Aussagen über Abtreibung, Infantizid oder Sterbehilfe berühren auf grundsätzlicher Ebene die Frage nach dem Menschenrecht auf Leben bzw. dem damit korrespondierenden Tötungsverbot.

Im Normalfall ist das Menschenrecht auf Leben unbestritten. Gerade aber in den o.g. Sonderfällen ist dies offensichtlich nicht der Fall. Um in diesen strittigen Fragen zu einer Klärung zu kommen, diskutiert HOERSTER zunächst auf prinzipieller Ebene, wie ein ‚Recht auf Leben‘ zu begründen ist.

1.1 Begründungsmuster für ein Tötungsverbot

HOERSTER nennt u.a. in seinem Werk „Abtreibung im säkularen Staat“ drei Argumentationsmuster, die ein Recht auf Leben bzw. ein Tötungsverbot legitimieren sollen (1995a, 14-22). Diese „Grundlagenprobleme der Rechtsphilosophie“ sind „glei-

chermaßen zentral für eine philosophische Grundlegung der Ethik“ (HOERSTER 1969, 11). Auf die Verbindung zwischen Ethik und Recht wird später, im 4. Kapitel, zurückzukommen sein.

1. Überpositive Norm⁶

Es wäre denkbar, daß eine „überpositive, absolut geltende Norm“ existiert, die „sich mit der Vernunft erkennen läßt“ und nach der „dem Menschen kein Verfügungsrecht über menschliches Leben zusteht“ (HOERSTER 1995a, 14). Eine solche Normenordnung wird etwa in den Natur- oder Vernunftrechtslehren vertreten (HOERSTER 1995b, 11).

Hier stellen sich für HOERSTER jedoch sofort schwerwiegende erkenntnistheoretische Probleme: „Die Annahme objektiver, vom wertenden Subjekt unabhängiger und ihm durch einen Akt der Erkenntnis zugänglicher Werte und Normen ist in einem rational-wissenschaftlichen Weltbild schwer unterzubringen“ (HOERSTER 1982a, 267).

Auch die Rückbindung einer solchen moralischen Norm an den Willen einer göttlichen Person kann nach HOERSTER kein „ausreichender Grund für die Inge-tungsetzung eines Tötungsverbotes in der weltlichen Moral- und Rechtsordnung“ sein, da die Existenz einer solchen göttlichen Person nicht auf rational-philosophischem Weg bewiesen werden kann, sondern der „Heranziehung spezifisch religiöser Glaubensannahmen“ bedarf (HOERSTER 1995a, 15).

Durch eine überpositive Norm läßt sich für HOERSTER nicht stichhaltig und sinnvoll ein Recht auf Leben begründen.

2. Schutz der Gesellschaft

Neben dem o.g. Argumentationsmuster trifft man, so HOERSTER, auch auf dieses Begründungsmodell: „Eine Gesellschaft, die sich nicht selbst aufgeben wolle, müsse es ihren Mitgliedern untersagen, sich gegenseitig zu töten“ (ebd., 16).

⁶ Der Begriff ‚überpositiv‘ wird deutlich am Begriff ‚Positivismus‘: „Der Positivismus ... hält ... nur solche Sätze für ‚sinnvoll‘ (darunter versteht man die Eignung von Sätzen, sich als wahr oder falsch zu erweisen), die empirisch verifizierbar sind; also nur solche Sätze ..., deren Gehalt sinnlich wahrnehmbar ist“ (WIELAND 1996, 20).

Jedoch genügt HOERSTER diese Begründung nicht (ebd., 17): Warum, so fragt er, solle denn die Gesellschaft in ihrem Bestand geschützt werden?

Entweder rekuriert dieses Ziel erneut auf eine überpositive Norm, dann treffen jedoch alle o.g. Argumente gegen die Begründung eines Tötungsverbotens aufgrund einer solchen Norm auch hier wieder zu. Oder der Bestand der Gesellschaft liegt im Interesse der Gesellschaft selbst. Ein solches Interesse könnte dann als Grund für ein allgemeines Tötungsverbot gelten (ebd.).

HOERSTER geht jedoch davon aus, daß nur lebende Wesen über Interessen verfügen können. Interesse einer Gesellschaft könnte also in diesem Sinne nur das sein, was die weitestgehend übereinstimmenden Interessen der Mitglieder dieser Gesellschaft wären (ebd.).

Aber selbst wenn alle Mitglieder einer Gesellschaft nun ein Interesse am Bestand dieser hätten, reicht dies zur Begründung eines Tötungsverbotens nicht aus. Denn der Bestand einer Gesellschaft würde wohl z.B. selbst dann nicht gefährdet, wenn jedes zweite Mitglied dieser Gesellschaft getötet würde (ebd., 18-19).

Ein generelles Tötungsverbot läßt sich also für HOERSTER auch durch ein Interesse am Bestand der Gesellschaft nicht begründen. Dennoch deutete sich bereits eine weitere mögliche Begründung an, nämlich die durch die Interessen der Individuen einer Gesellschaft.

3. Tötungsverbot zum Schutz individueller Interessen

Diese subjektivistische Moral- und Rechtsbegründung⁷ HOERSTERs beruft sich für die Ingeltungsetzung eines allgemeinen Tötungsverbotens auf individuelle Interessen: „Das menschliche Individuum hat im Normalfall ein starkes Interesse am Überleben“ (ebd., 20).

Zwar besteht dieses Interesse vornehmlich am eigenen Leben und an dem nahestehenden Menschen, jedoch läßt sich über das Interesse am eigenen Leben ein allgemeines Tötungsverbot begründen: Falls zutrifft, und davon geht HOERSTER aus, daß jeder ein größeres Interesse am eigenen Überleben als am gelegentlichen Töten hat und jeder sein Überlebensinteresse nur dadurch sichern kann, daß er auf sein ihm geringerwertiges Tötungsinteresse verzichtet, ist damit ein Tötungsverbot bzw. ein

⁷ Der Begriff ‚subjektivistisch‘ steht im Gegensatz zu den o.g. ‚objektivistischen‘ Begründungsmodellen, also dem Rückgriff auf objektiv erkennbare Normen.

individuelles Recht auf Leben zumindest intersubjektiv begründet (HOERSTER 1983, 228-230).

(Die Problematik der Verbindlichkeit einer solchen subjektivistisch begründeten Norm kann an dieser Stelle nicht erschöpfend dargestellt werden. Vergleiche hierzu HOERSTERs Kontroverse mit JOERDEN: HOERSTER 1982a, 1982b und JOERDEN 1982 sowie HOERSTER 1983.)

1.2 Menschenrecht auf Leben – Recht für jeden Menschen?

Mit der oben getroffenen Annahme, daß jeder einzelne Mensch seinem Leben einen Wert zumißt, ist das Recht des Menschen auf Leben „kein dem Menschengeschlecht absolut vorgegebener Wert, sondern eine im Interesse menschlicher Individuen existierende soziale Einrichtung“ (HOERSTER 1995a, 21). Das Recht auf Leben dient „einem Eigeninteresse, und zwar einem gewichtigen und anhaltenden Eigeninteresse derjenigen ..., deren Tötung verboten ist“ (ebd.).

Damit ist das Menschenrecht auf Leben nicht aus der Tatsache begründet, daß der Träger des Rechtes ein menschliches Wesen ist. Dieses als ‚Speziesismus‘ kritisierte weitverbreitete Annahme weist HOERSTER zurück: „Die bloße Eigenschaft, der menschlichen Spezies anzugehören – die Zugehörigkeit zur menschlichen Spezies als solche -, ist kein ausreichender Grund“ (ebd., 63) für die Einräumung eines Lebensrechtes.⁸

Daß dennoch den meisten menschlichen Wesen dieses Recht zukommt, ist in anderen Eigenschaften begründet. Um diese Eigenschaften geht es im folgenden Abschnitt.

1.3 Personalität: Wünsche, Interessen und Selbstbewußtsein

Den für ihn relevanten Zusammenhang beschreibt HOERSTER folgendermaßen: „Ein Lebewesen wird durch seine Tötung in seinen Interessen offenbar dann und nur dann verletzt, wenn es über ein Interesse verfügt, das gerade durch die Tötung verletzt werden kann, das heißt, wenn es über ein Überlebensinteresse verfügt“ (ebd., 70). Um über ein Überlebensinteresse zu verfügen, muß ein Wesen jedoch bestimmte

⁸ Vgl. zu dem Argument des Speziesismus z.B. SINGER 1994; THEUNISSEN 1997 oder NEFFE 2000, 212-225.

Voraussetzungen erfüllen. Es muß nämlich über Bewußtsein verfügen und Wünsche haben (ebd., 71).

Diese beiden Begriffe sind nun näher zu betrachten. Dabei bestimmt HOERSTER zunächst den Zusammenhang zwischen Wunsch und Interesse genauer (ebd., 71-74):

Ein Überlebensinteresse folgt automatisch aus dem Wunsch eines Wesens, zu Überleben. Jedoch ist ein solch ausdrücklicher Überlebenswunsch nicht notwendig für ein Überlebensinteresse. Ein solches besteht nämlich auch dann, wenn ein Wesen lediglich einen Wunsch hat, für dessen Verwirklichung das eigene Überleben eine notwendige Bedingung ist (ebd., 73).

Der Begriff ‚Interesse‘ beinhaltet jedoch noch einen weiteren Aspekt: „Wesen A hat ein Interesse an x‘ soll bedeuten ‚Entweder A wünscht x, sofern A über alle für die Realisierung seiner sämtlichen derzeitigen Wünsche relevanten Fakten aufgeklärt ist, oder A würde x wünschen sofern A ... aufgeklärt wäre“⁹ (HOERSTER 1991, 386).

Hier differenziert HOERSTER zwischen ‚gegenwartsbezogenen Wünschen‘ und ‚zukunftsbezogenen Wünschen‘: Unter einem „gegenwartsbezogenen ... Wunsch [sei] der Wunsch verstanden, *möglichst sofort* („jetzt“) ein bestimmtes Erlebnis zu haben“ (HOERSTER 1995a, 73).

Unter einem zukunftsbezogenen Wunsch sei dagegen z.B. „mein momentaner Wunsch, in einem Monat in Urlaub zu fahren“ (ebd., 74) verstanden. Die beiden Arten von Wünschen haben „ein Überlebensinteresse von sehr unterschiedlicher Bedeutung zur Folge“ (ebd.).

Ein zukunftsbezogener Wunsch setzt voraus, daß das betreffende Wesen „sich selbst als dasselbe Wesen im Zeitablauf verstehen kann“ (ebd., 75). Diese Fähigkeit bezeichnet HOERSTER als Ich- oder Selbstbewußtsein. Ein Wesen mit einem solchen Ich-Bewußtsein ist für HOERSTER ein ‚personales Wesen‘ bzw. eine ‚Person‘ (ebd.).

⁹ Ein Beispiel: „Wenn A den Wunsch hat, ein vor ihm stehendes Glas Wasser zu trinken, wobei er nicht weiß, daß das Wasser vergiftet ist, dann entspricht seinem Wunsch ... offensichtlich kein Interesse“ (HOERSTER 1995a, 71).

Die Einräumung eines Rechtes auf Leben – den wahrscheinlichen Fall relevanter Wünsche vorausgesetzt - ist für HOERSTER an dieses Kriterium der „Personalität“ gebunden (ebd., 76).

Ein Wesen mit bloß gegenwartsbezogenen Wünschen erfüllt für HOERSTER nicht die Voraussetzungen zur Zuerkennung der ‚Personalität‘ und verfügt demnach auch nicht über ein Lebensrecht in seiner unbedingten Verbindlichkeit: Zwar haben auch bloß „gegenwartsbezogene Wünsche jedenfalls ein *gewisses* Überlebensinteresse zur Folge“ (ebd., 89). Dieses Überlebensinteresse ist dann jedoch lediglich als Mittel zur Erfüllung eines zugrundeliegenden gegenwartsbezogenen Wunsches vorhanden. Insofern hat also auch das resultierende Überlebensinteresse nicht mehr Gewicht als dieser Wunsch. Sobald dieser Wunsch – etwa aufgrund entgegenstehender Interessen – keine Berücksichtigung findet, muß auch das entsprechende Überlebensinteresse keine Berücksichtigung finden (ebd., 89-90).

Ein weiterer Unterschied zwischen zukunftsbezogenen und gegenwartsbezogenen Wünschen ergibt sich für HOERSTER in der Frage der Relevanz des resultierenden Lebensrechtes im Zustand der Bewußtlosigkeit bzw. des Schlafs:

Ein Wesen mit zukunftsbezogenen Wünschen hat diese Wunsch bereits vor der Spanne der Bewußtlosigkeit bzw. des Schlafes und diese Wünsche erstrecken sich ausdrücklich auf Ereignisse innerhalb bzw. nach der Zeitspanne der Bewußtlosigkeit. Insofern erstreckt sich auch das resultierende Lebensrecht auf diese Zeitspannen (ebd., 76-79).

Anders ist dies bei Wesen mit bloß gegenwartsbezogenen Wünschen: Deren Lebensrecht endet, wenn diese Wesen keine Wünsche mehr haben, spätestens also, wenn die betreffenden Wesen einschlafen (ebd., 92).

Zusammenfassend begründet HOERSTER also folgendes:

Die Einräumung eines unbedingten Lebensrechtes eines Wesens hat zur Voraussetzung die Personalität dieses Wesens. Nur ein menschliches Individuum, das zukunftsbezogene Wünsche hat und entsprechend über Ich-Bewußtsein verfügt, kann als Träger eines solchen Rechtes gelten (ebd., 76). HOERSTER schlägt vor, auch nur ein solches menschliches Individuum als Mensch zu bezeichnen, da mit dem Begriff

‚Mensch‘ in den allermeisten Fällen auch im normativen Sinn ‚Träger der entsprechenden Menschenrechte‘ gemeint ist (ebd., 66).

Zwar haben auch menschliche Individuen mit bloß gegenwartsbezogenen Wünschen ein gewisses Überlebensinteresse, dieses begründet aber „kein eigentliches *Recht* auf Leben“ (ebd., 92). Jedoch ist auch das „Überlebensinteresse bloß empfindungsfähiger Wesen in der Ethik des Lebensschutzes ..., sofern und solange es existent ist, gegen eventuell entgegenstehende Interessen anderer Wesen“ (ebd., 93) abzuwägen.

2. Abtreibung

Die Abtreibung ist - obschon dies gelegentlich in Zweifel gezogen wird – eine Tötungshandlung (ebd., 24-26). Die Frage, die sich also bezüglich der Legitimität der Abtreibung generell stellt, ist die Frage, ob der Fötus bereits ‚Person‘ ist und damit ein Rechts auf Leben hat, sowie, falls dies nicht der Fall sein sollte, wie sein eventuell dennoch vorhandenes Überlebensinteresse zu gewichten ist.

Zu betrachten sind neben den Interessen des Fötus v.a. die Interessen der Schwangeren, denn die Konflikte, die Grund für eine Abtreibung sind, beruhen in den allermeisten Fällen auf Interessenkonflikten zwischen schwangerer Frau und dem ungeborenen Kind.

2.1 *Ist der Fötus Person?*

HOERSTER kommt indirekt zu einer Beantwortung dieser Frage: Die Schwierigkeit, den Fötus direkt zu beobachten und dann Schlußfolgerungen auf eine eventuelle Personalität zu ziehen, führen für HOERSTER nicht dazu, daß fundierte Aussagen über die Personalität des Fötus nicht möglich wären. Denn selbst beim Neugeborenen, dem der Fötus „nach allem, was wir wissen, ... jedenfalls nicht *voraus* sein“ kann, sind „keinerlei Anzeichen von Personalität erkennbar“ (ebd., 80). Dies auf zweierlei Ebenen: weder lassen sich, so HOERSTER in Berufung auf TOOLEY, im Verhalten des Neugeborenen „Indizien [finden], die den psychologischen Schluß auf das Vor-

handensein eines Ichbewußtseins zuließen“, noch sind „die hierfür erforderlichen neurophysiologischen Voraussetzungen“ vorhanden (HOERSTER 1995a, 80).

Also kann der Fötus „*unter dem Gesichtspunkt der Personalität* kein Lebensrecht beanspruchen“ (ebd.).

Das Nichtvorhandensein personaler Eigenschaften rückt damit eine andere Eigenschaft des Fötus in den Vordergrund, nämlich die Eigenschaft, eventuell ein empfindungsfähiges Wesen mit gegenwartsbezogenen Wünschen zu sein. Wie sind diese eventuell vorhandenen gegenwartsbezogenen Wunsch des Fötus zu gewichten?

Im frühen Stadium der Schwangerschaft, das HOERSTER zeitlich nicht definiert, hat „der Fötus überhaupt noch keine Wünsche“; eine Abtreibung ist also „unbedenklich“ (ebd., 93-94).

Im späteren Stadium einer Schwangerschaft ist der Fötus prinzipiell zu gegenwartsbezogenen Wünschen in der Lage. Da jedoch die Gewichtung dieser Wünsche gegenüber den Interessen einer abtreibungswilligen Mutter naturgemäß sehr schwierig ist, zieht HOERSTER auch in diesem Kontext wieder den Vergleich zwischen Neugeborenem und Fötus und betrachtet also das Gewicht der Wünsche eines Neugeborenen: „Das Neugeborene hat, so darf man annehmen, gelegentlich den Wunsch, umgehend etwas zu trinken oder Wärme zu empfinden. ... Auf der anderen Seite geht es jedoch um den Wunsch der abtreibungswilligen Frau, nicht monatelang mit den Belastungen einer unerwünschten Schwangerschaft leben zu müssen“ (ebd., 95).

Das Interesse der Schwangeren ist nach HOERSTER gegenüber den gegenwartsbezogenen Wünschen des Säuglings von so hohem Gewicht, daß es für ihn „keinen guten Grund [gibt], dem Fötus mit Rücksicht auf seine möglicherweise in Abständen auftretenden gegenwartsbezogenen Wünsche Lebensschutz gegenüber der Schwangeren zu gewähren“ (ebd.).

Aufgrund der Empfindungsfähigkeit des Fötus fordert HOERSTER einschränkend, daß eine Abtreibung „gegebenenfalls soweit wie möglich in einer Weise zu erfolgen hat, die dem Fötus keine Schmerzen zufügt“ (ebd.).

Dem Fötus kommt aber eine Eigenschaft zu, die eventuell doch einen erweiterten Schutz des Fötus gegenüber den Interessen der Schwangeren rechtfertigen könnte: Im Normalfall wird sich der Fötus „zu einem Wesen mit Ichbewußtsein und zu-

kunftsbezogenen Wünschen entwickeln“ (ebd., 96). Die Frage, ob diese Eigenschaft des Fötus von Relevanz ist, wird im folgenden Abschnitt geklärt.

2.2 Verdienen die zukünftigen Interessen des Fötus Schutz?

Aus einem „*potentiell* personalen bzw. *vorpersonalen* Wesen“ (ebd., 96) wird sich wahrscheinlich ein Wesen mit Überlebensinteresse und entsprechendem Lebensrecht entwickeln. Erstreckt aber nicht das „Überlebensinteresse eines heutigen Erwachsenen sich notwendigerweise auch auf solche *vergangenen* Handlungen bzw. Unterlassungen ..., ohne die er nicht hätte überleben können und ohne die deshalb kein einziger seiner *aktuellen* zukunftsbezogenen Wünsche erfüllt werden kann?“ (ebd., 97)

Dies mag plausibel erscheinen, ist doch eine entsprechende Sichtweise gerechtfertigt für den Fall einer eventuellen Verletzung eines Fötus: Füge ich einem Fötus heute eine Verletzung zu, unter deren Folgen er später (z.B. als Erwachsener) zu leiden hat, so verstoße ich mit meiner heutigen Verletzung gegen ein künftiges Recht. Dabei ist es für HOERSTER sogar unerheblich, ob der Träger des späteren Rechts bereits existiert: „So können wir beispielsweise schon heute durch unser Umweltverhalten die Interessen und Rechte künftiger Generationen verletzen – und sind deshalb verpflichtet, diese künftigen Interessen und Rechte schon heute zu respektieren“ (ebd., 98-99).

Dies ist jedoch gerade bei der Abtreibung als Tötung eines Fötus anders: Denn gerade die Tötung verhindert ja, daß überhaupt einmal ein Überlebensinteresse entsteht. Insofern wird durch eine Abtreibung auch kein künftiges Interesse verletzt (ebd., 100-102).¹⁰

2.3 Gesellschaftliche Interessen am Schutz des Fötus

Ein letzter Punkt, der für einen Lebensschutz vorpersonalen Lebens sprechen könnte, ist der folgende: Es könnte in der Gesellschaft insgesamt diverse Interessen am Überleben des Fötus geben, die einen solchen Lebensschutz rechtfertigen (ebd., 104).

¹⁰ Gerade dieser Argumentationsschritt weckt vielfältige Kritik, die ich hier nicht wiedergeben kann, auf die jedoch hingewiesen sei. Vergleiche dazu die Kontroverse zwischen PFORDTEN (1990a, 1990b) und HOERSTER (1990), die Kontroverse zwischen HOERSTER (1991, 1992a) und LEIST (1992), die Kontroverse zwischen HOERSTER (1992c, 1993) und VIEFHUES (1991, 1993) sowie die Kontroverse zwischen BYDLINSKI (1991) und HOERSTER (1992b).

HOERSTER nennt einen solchen Grund: „Wer daran interessiert ist, daß die Menschheit nicht ausstirbt, muß also auch an Existenz und Überleben von Föten interessiert sein“ (ebd., 105). Dieses Interesse reicht jedoch nicht aus für die Begründung eines Abtreibungsverbotes, denn ein solches Interesse am Fortbestand der Gesellschaft bedeutet keineswegs, daß jeder Fötus oder bestimmte Föten überleben müssen. Vielmehr reicht es für den Fortbestand der Menschheit aus, wenn eine bestimmte Anzahl an Föten überlebt. Dieses Ziel läßt sich nach HOERSTER wohl weniger über einen erweiterten Lebensschutz des Fötus erreichen, sondern indem finanzielle Anreize zum Kindergebären geschaffen werden (ebd., 105-106).

Gegen ein Abtreibungsverbot in diesem Sinne spricht für HOERSTER auch, daß „ein Staat, der auch nur ein gewisses Gewicht auf die freie Selbstbestimmung seiner Bürger legt, ... es diesen Bürgern selbst überlassen müssen [wird], zu welcher Zeit ihres Lebens und unter welchen konkreten Umständen sie ihren als notwendig betrachteten Beitrag zum Bestand der Menschheit bzw. des eigenen Volkes leisten wollen“ (ebd., 107).

Gefühle der Achtung vor dem Fötus in großen Teilen der Bevölkerung können ebenfalls kein Abtreibungsverbot begründen: Diesen Gefühlen der Achtung steht nämlich das gewichtige Interesse der abtreibungswilligen Schwangeren entgegen (ebd., 113). „Generell gehen Gesellschaften, die sich als freiheitlich verstehen, davon aus, daß einigermäßen wichtige oder nicht ganz unerhebliche Interessen, die das Individuum an *eigenen* Handlungen hat, gegenüber ideellen, weltanschaulichen oder gefühlsmäßigen *Abneigungen* der Öffentlichkeit gegen diese Handlungen stets den Vorrang haben müssen“ (ebd., 112).

Insgesamt, so schließt HOERSTER, läßt sich auch „mit einem ... öffentlichen Interesse am Leben vorpersonaler Wesen ein Abtreibungsverbot nicht begründen“ (ebd., 113).

Abtreibung erscheint somit – sollte sie im Interesse der Schwangeren liegen – prinzipiell erlaubt. Es ist kein Grund ersichtlich, „dem Fötus ein Lebensrecht durch Sozialmoral oder Rechtsordnung einzuräumen“ (ebd., 128).

Die anschließende Frage, die sich bereits oben andeutete, ist diejenige, ob nicht dieselben Argumente, die gegen ein Lebensrecht des Fötus sprachen, auch gegen ein

Lebensrecht des Neugeborenen sprechen, und zu welchem Zeitpunkt dann dem menschlichen Individuum als Person ein Recht auf Leben zukommt.

2.4 Ab wann beginnt das Lebensrecht?

Wie bereits oben angedeutet, besitzt auch ein neugeborenes Kind nicht die für die Zuerkennung eines Lebensrechtes notwendige Voraussetzung der Personalität. Nach TOOLEY (1983, zit. nach HOERSTER 1995a, 133, Fußnote 77) treten erste Spuren von Personalität mit Beginn des vierten Lebensmonats nach der Geburt auf. Somit ist ein Lebensrecht aus prinzipiellen Gründen allen menschlichen Individuen zu diesem Zeitpunkt zuzuerkennen. HOERSTER differenziert jedoch zwischen ‚Idealnorm‘ und ‚Praxisnorm‘: Die o.g. Regelung entspricht einer ‚Idealnorm‘, nämlich der Norm: „Alle Personen besitzen ein Recht auf Leben“ (HOERSTER 1995a, 128-131).

Unter einer ‚Praxisnorm‘ versteht HOERSTER nun eine Norm, die pragmatisch dadurch begründet ist, daß

1. „ihre Aufnahme in das Recht bzw. die Sozialmoral dem Ziel einer bestimmten Idealnorm in der sozialen Realität möglichst effektiv – jedenfalls effektiver als die Aufnahme allein dieser Idealnorm dient“ (ebd., 129-130) und
2. „diese größere Effektivität eventuell vorhandene Nachteile der Aufnahme dieser Praxisnorm überwiegt“ (ebd., 130).

Welche Praxisnorm wird nun diesen Bedingungen in Bezug auf die Idealnorm „Alle Personen haben ein Recht auf Leben“ am besten gerecht?

HOERSTER plädiert dafür, als Praxisnorm anstelle des Begriffs der ‚Person‘ den Begriff des ‚geborenen menschlichen Individuums‘ als Kriterium zu nehmen. Die Praxisnorm lautet dann: „Jedes geborene menschliche Individuum hat ein Recht auf Leben“ (ebd., 132).

Die Gründe, die für diese Praxisnorm sprechen, sind nach HOERSTER folgende:

1. Vor der Geburt ist zweifelsohne kein personales Leben vorhanden. Dies ist für HOERSTER besonders wichtig, da gerade das Leben einer Person ein so hoher Wert ist, daß ein solches Leben im Zweifelsfall stets zu schützen ist.

2. Die Geburt stellt den einzigen Einschnitt in der Entwicklung des menschlichen Individuums dar, der für jedermann sofort ersichtlich ist.
3. Die Geburt liegt von den ersten Anzeichen von Personalität nicht allzu weit entfernt, nämlich etwa vier Monate. Damit sind die Nachteile dieser Praxisnorm, nämlich für die Eltern das Verbot, ihre Kleinstkinder bis zum Beginn des vierten Lebensmonats zu töten, gering. (ebd., 132-134)

Eine andere Praxisnorm, also etwa die Erlaubnis, Neugeborene bis zum Ende des ersten Lebensmonats töten zu dürfen, lehnt HOERSTER aus verschiedenen, ausschließlich pragmatischen Gründen ab: Eine solche Norm birgt nach HOERSTER die Gefahr, daß dadurch in der Realität auch das Lebensrecht von Menschen, die bereits über Anzeichen von Personalität verfügen, in Gefahr gerät. Denn es ist keineswegs sicher, daß der Normalbürger tatsächlich das Kriterium der Personalität versteht. Also ist es möglich, daß er – nach einer Zulassung der Tötung von Neugeborenen in ihrem ersten Lebensmonat – eventuell auch die Hemmung zur Tötung von Kleinstkindern verlieren wird. Diese Gefahr ist bei der von HOERSTER favorisierten Praxisnorm nicht gegeben. Unabhängig davon, ob der Normalbürger sich das Kriterium der Personalität zu eigen macht, oder ob er bei der bereits tief verwurzelten Hemmschwelle gegenüber dem Töten eines geborenen Menschen bleibt, ist das Leben jedes personalen menschlichen Wesens ausdrücklich geschützt (ebd., 136-140). Vorteil dieser Praxisnorm ist auch, daß Verstöße gegen sie sehr viel leichter zu entdecken und damit zu ahnden sind, als Verstöße gegen eine andere Praxisnorm, also etwa bei einer Einmonatsgrenze die Tötung eines Säuglings im Alter von zwei Monaten (ebd., 137).

Von dieser Praxisnorm ebenfalls geschützt sind alle geborenen menschlichen Individuen – HOERSTER spricht hier von ‚Geisteskranken‘ - , die während ihres Lebens nie über Personalität verfügen oder diese später vollständig verloren haben: Ihm scheint es nicht möglich, Kategorien von Geisteskranken zu definieren, die „sämtlich und ohne jeden Zweifel keinerlei Personalität besitzen“ (ebd., 141). Aus den Erfahrungen der NS-Zeit ist ersichtlich, zu welchen Folgen „die Freigabe der Tötung ge-

wisser Geisteskranker in der sozialen Realität“ (ebd.) in Bezug auf den Schutz von Geisteskranken mit den Merkmalen von Personen führen kann (ebd., 141-142).

HOERSTER faßt das Ergebnis seiner Überlegungen wie folgt zusammen: „Es ist also tatsächlich wohlbegründet, absolut *jedem* geborenen menschlichen Wesen ein Recht auf Leben durch Sozialmoral und Rechtsordnung einzuräumen“ (ebd., 142).

3. Infantizid – Zum Problem schwergeschädigter Neugeborener

In Deutschland finden jährlich „etwa 1.200 schwerstgeschädigte Neugeborene durch sogenanntes ‚Liegenlassen‘ den Tod“ (HOERSTER 1995b, 7). Die Entscheidung, ob ein Neugeborenes auf eine solche Art zu Tode kommt, liegt in den meisten Fällen beim Arzt. Für HOERSTER ist ein solcher Zustand „starken politischen und moralischen Bedenken ausgesetzt“ (ebd.). Mit ihm ist zu fragen: „Darf in einer demokratischen Gesellschaft die Verfügung über Leben und Tod von Menschen dem unkontrollierten Ermessen einer bestimmten Berufsgruppe überlassen bleiben?“ (ebd., 7-8)

HOERSTER verneint dies und hält es für notwendig, die dieser Problematik zugrundeliegenden ethischen Fragen zu diskutieren.

3.1 *Infantizid als Form der Sterbehilfe*

HOERSTERs Argumentation unter Kapitel 2.2.4 hat gezeigt, daß dem Neugeborenen aus pragmatischen Gründen ein Recht auf Leben zukommt. Wie läßt sich nun dieses Recht auf Leben mit der gängigen Praxis des Liegenlassens vereinbaren?

Ausgeschlossen ist für HOERSTER eindeutig, daß das Neugeborene im Interesse anderer getötet wird (ebd., 48), wie dies beispielsweise für SINGER bei schwerstgeschädigten Neugeborenen unter gewissen Bedingungen im Interesse der Eltern legitim sein kann (SINGER 1994, 232-244).

Nicht ausgeschlossen ist hingegen, daß das Neugeborene in seinem eigenen Interesse getötet wird (HOERSTER 1995b, 48).

Diese Problematik ist damit eine spezielle Frage im allgemeinen Kontext der Sterbehilfe. Insofern ist zunächst zu klären, unter welchen Bedingungen Sterbehilfe

legitim ist, sodann, welche besonderen Bedingungen bei Sterbehilfe von Neugeborenen zu berücksichtigen sind.

Unter Sterbehilfe ist in diesem Kontext die Hilfe zum Sterben zu verstehen. Die Hilfe beim Sterben, die Sterbebegleitung, ist selbstverständlich „prinzipiell rechtlich und ethisch zulässig, ja in hohem Maße erwünscht“ (HOERSTER 1998, 7). Unter den Begriff Sterbehilfe, wie er hier gebraucht wird, fallen drei Formen:

„*Aktive Sterbehilfe* = Gezielte Herbeiführung des Todes durch Handeln.

Indirekte Sterbehilfe = In Kauf genommene Beschleunigung des Todeseintritts als Nebenwirkung gezielter Schmerzbekämpfung.

Passive Sterbehilfe = Herbeiführung des Todes durch Behandlungsverzicht“ (ebd., 11).

Die Praxis des Liegenlassens entspricht wohl weitgehend der passiven Sterbehilfe: „Man verzichtet bei den Kindern auf eine medizinische Behandlung und läßt sie sterben“ (HOERSTER 1995b, 7).

3.2 Die rechtliche Behandlung von Sterbehilfe in Deutschland

Fragen zur Sterbehilfe sind in Deutschland nicht ausdrücklich gesetzlich geregelt (HOERSTER 1998, 9). Zur Anwendung kommt im Falle einer direkten Tötungshandlung, also aktiver Sterbehilfe, entweder §216 StGB, der „generell die ‚Tötung auf Verlangen‘ unter Strafe stellt“ (ebd., 8 und 167) oder §211 Abs. (1) StGB, der die aktive Sterbehilfe als Mord qualifiziert (ANTOR & BLEIDICK 2000, 34-35).

Indirekte Sterbehilfe ist „nach herrschender juristischer Auffassung - jedenfalls unter bestimmten Umständen – *nicht* als strafbare Handlung anzusehen“ (HOERSTER 1998, 133).¹¹

Passive Sterbehilfe wird in Deutschland unter bestimmten Voraussetzungen als legitim angesehen. ANTOR & BLEIDICK führen hier ein Gutachten des deutschen Rechtsphilosophen KAUFMANN an: „Ein passives Sterbenlassen durch das Einstellen intensiv-therapeutischer Maßnahmen sei nach sorgfältiger Einzelfallprüfung bei Krankheiten mit gesicherter Todesprognose und in extremen Grenzfällen schwerster

¹¹ HOERSTER sieht im Gegensatz zu dieser rechtlichen Praxis keinen in diesem Kontext relevanten Unterschied zwischen aktiver und indirekter Sterbehilfe. „In Wahrheit verbietet §216 Strafgesetzbuch die indirekte ebenso wie die direkte Sterbehilfe“ (HOERSTER 1998, 49). Zur Problematik siehe auch Kapitel 2.3.3.

Schädigung ohne Heilungsaussicht dagegen rechtlich zu verantworten“ (ANTOR & BLEIDICK 2000, 35).

3.3 Zur Legitimation von Sterbehilfe allgemein

Wie sich noch herausstellen wird, besteht ein Unterschied zwischen der Legitimation von passiver und der von aktiver bzw. indirekter Sterbehilfe. HOERSTER beginnt mit den Kriterien, die für die Legitimation von aktiver bzw. indirekter Sterbehilfe erfüllt sein müssen (HOERSTER 1998, 36-50). Aus mehreren Gründen kann für Norbert HOERSTER nicht angezweifelt werden, daß Sterbehilfe prinzipiell legitim sein kann:

Wie bereits oben ausgeführt, ist für HOERSTER die Ingeltungsetzung eines allgemeinen Tötungsverbotes durch das Interesse jeder Person am eigenen Überleben begründet.

Sterbehilfe ist in diesem Begründungszusammenhang dann legitim, wenn ein Mensch – unter bestimmten einschränkenden Bedingungen – auf sein Recht auf Leben verzichtet bzw. sein Interesse am Überleben nicht weiterbesteht (ebd., 27-35).

Einschränkende Bedingungen hält HOERSTER deswegen für sinnvoll, weil die Tötung eines Menschen generell eine besonders schwere Interessenverletzung darstellt. Sie ist einzigartig gravierend, da das Leben „die logische Voraussetzung des Genusses sämtlicher sonstigen individuellen Rechtsgüter und Befriedigungen“ ist, und sie ist irreversibel (ebd., 30).

Aus diesem Grunde erscheint es HOERSTER sinnvoll, den Wunsch nach Sterbehilfe besonders genau zu prüfen. Dem Wunsch nach der eigenen Tötung muß ein wirksames Interesse zugrunde liegen. Ein solches Interesse hat nach HOERSTER zwei Kriterien zu genügen:

Es muß zum einen im Zustand der Urteilsfähigkeit artikuliert werden, zum anderen hat dies in Kenntnis der Folgen zu geschehen (ebd., 28-29). Ist dies – wenn man bedenkt, wie gravierend die Interessenverletzung durch Tötung ist – überhaupt möglich? Für HOERSTER ist es zumindest fraglich, v.a. unter dem Gesichtspunkt, daß viele Selbstmörder, deren Leben gerettet werden konnte, später froh sind über ihr Weiterleben (ebd., 31-32).

Am ehesten kann jemand in einer „rational getroffenen Entscheidung zu dem Ergebnis komm[en], nicht mehr leben zu wollen“, „wenn der Betreffende seinem Leben nicht nur momentan oder in naher Zukunft, sondern auf lange Sicht und alles in allem betrachtet keinen Sinn mehr abgewinnen kann“ (ebd., 34). Diese Situation ist für HOERSTER v.a. dann denkbar, wenn das Leben eines Menschen „bis zu seinem natürlichen Ende ausschließlich oder doch überwiegend von schwerem, unabänderlichem Leiden geprägt sein wird“ (ebd.).

HOERSTER faßt die Wirksamkeitsbedingungen für eine Einwilligung in die Sterbehilfe folgendermaßen zusammen:

- „1. Der Betroffene befindet sich in einem Zustand schweren, unheilbaren Leidens.
2. Der Betroffene wünscht sich die Tötungshandlung aufgrund freier und reiflicher Überlegung, die er in einem urteilsfähigen und über seine Situation aufgeklärten Zustand durchgeführt hat.
3. Die Tötungshandlung wird von einem Arzt vorgenommen“ (ebd., 37-38).

Die ersten beiden Bedingungen stellen sicher, daß die Einwilligung des Betroffenen tatsächlich seinen Interessen entspricht (Leiden) bzw. es sich um eine wirksame Einwilligung handelt (Urteilsfähigkeit etc.). Die dritte Bedingung soll nach HOERSTER sicherstellen, „daß das Vorliegen der ersten beiden Bedingungen durch eine fachlich kompetente Person mit professioneller Sorgfalt geprüft wird“ (ebd., 39). Zudem soll gewährleistet sein, daß „die Tötung auf die dem Wunsch des Betroffenen entsprechende Weise und außerdem in einer sowohl humanen als auch wirksamen Form erfolgt“ (ebd.).

Besteht nun ein relevanter Unterschied zwischen aktiver und indirekter Sterbehilfe? Aktive Sterbehilfe bedeutet, „daß der Tod des Betroffenen durch eine dem Sterbehelfer zurechenbare Tötungshandlung herbeigeführt oder verursacht wird. Diese Bedingung ist jedoch auch im Fall der sogenannten ‚indirekten‘ Sterbehilfe voll und ganz erfüllt“ (ebd., 42). Denn auch durch indirekte Sterbehilfe, also durch Verabreichung von schmerzstillenden Medikamenten, deren Nebenwirkungen den Tod des Betroffenen beschleunigen, wird der Tod des Betroffenen verursacht (ebd., 42-43).

Aus diesem Grunde subsumiert HOERSTER beide Formen der Sterbehilfe unter die aktive Sterbehilfe und unterscheidet die aktive Sterbehilfe in aktive direkte und

aktive indirekte Sterbehilfe (ebd., 42). „Eine unterschiedliche Bewertung von direkter und indirekter Sterbehilfe erscheint insoweit also völlig unbegründet“ (ebd., 46).

Damit argumentiert HOERSTER gegen die derzeit geltende rechtliche Regelung in Deutschland: „Nach alledem ist es kaum nachvollziehbar, daß zwar nicht die direkte, wohl aber die indirekte aktive Sterbehilfe ohne weiteres den Stempel ethischer Legitimität tragen soll. Eine solche Einstellung erscheint vielmehr als wenig konsequent“ (ebd., 47-48).

3.4 Passive oder aktive Sterbehilfe?

Ein relevanter Unterschied besteht hingegen zwischen aktiver bzw. indirekter und passiver Sterbehilfe.

Unter passiver Sterbehilfe versteht man die Herbeiführung des Todes durch Unterlassen einer lebensrettenden Behandlung. Dabei umfaßt passive Sterbehilfe sowohl das Nichteinleiten einer lebensrettenden Behandlung als auch das Beenden einer solchen bereits begonnenen Behandlung (ebd., 62).

Diese Form der Sterbehilfe ist nur in bestimmten Situationen möglich. Denn ein Passant, der einem sterbenden Unfallopfer nicht hilft, führt dennoch nicht dessen Tod herbei. Er macht sich also auch nicht der Tötung schuldig, sondern der unterlassenen Hilfeleistung. Dies hat zum einen strafrechtliche Konsequenzen, zum anderen ist jedoch, und darauf kommt es HOERSTER an, zu klären, ob es überhaupt möglich ist, durch Unterlassung Sterbehilfe zu leisten (ebd., 58). Nach HOERSTER gibt es tatsächlich Fälle, in denen „jemand durch Unterlassen den Tod eines Menschen *herbeiführt*.“ (ebd., 59) Dies ist immer dann möglich, wenn jemand für das Leben eines anderen Menschen besondere Verantwortung trägt; Beispiele hierfür sind u.a. das Verhältnis von Mutter zu Kind oder von Arzt zu Patient. Unter der Bedingung „einer speziellen Verantwortung für den Betroffenen“ sind die „Herbeiführung des Todes durch Tun und die Herbeiführung des Todes durch Unterlassen ... im Prinzip ethisch gleichwertig“ (ebd., 60).

Dennoch gelten für passive Sterbehilfe andere Kriterien als für aktive: Der entscheidende Gesichtspunkt ist hierbei der der Patientenhoheit. „Das Prinzip der *Behandlungshoheit* im Arzt-Patienten-Verhältnis besagt, daß schlechthin *keine* ärztliche Maßnahme dem Patienten aufgezwungen werden darf. Anders ausgedrückt: *Jede*

ärztliche Maßnahme, die als solche ja einen Eingriff in die körperliche Integrität oder Bewegungsfreiheit des Patienten darstellt, muß, um legitim zu sein, von einer *wirksamen Einwilligung* des Patienten begleitet sein“ (ebd., 61).

Dieser – gerichtlich bestätigte - Grundsatz gilt sowohl für den Beginn einer Behandlung als auch für jede Einzelmaßnahme im Verlauf einer solchen. Zwar ist in den meisten Fällen davon auszugehen, daß der Patient indem er „sich freiwillig auf eine ärztliche Behandlung seiner Krankheit oder seines Leidens einläßt, damit implizit auch in sämtliche notwendigen Einzelmaßnahmen dieser Behandlung einwilligt“ (ebd., 62). Jedoch kann der Patient eine Behandlung jederzeit abbrechen oder eine einzelne Maßnahme im Rahmen einer Behandlung ablehnen (ebd., 62).

Was bedeutet dies für die Legitimität passiver Sterbehilfe?

Der Arzt darf keine Behandlung vornehmen, in die der Patient nicht wirksam einwilligt (ebd., 64). Damit entfallen im Grunde jegliche Kriterien für die Legitimität passiver Sterbehilfe: „Auch bei einem Menschen, der *nicht* schwer und unheilbar leidet, darf ohne seine Einwilligung ... eine lebensrettende Behandlung grundsätzlich nicht vorgenommen werden“ (ebd., 66). Dementsprechend möchte HOERSTER für passive Sterbehilfe keine gesetzliche Regelung vorschlagen. Er hält es statt dessen für sinnvoller, das Prinzip der Patientenhoheit gesetzesrechtlich zu fixieren (ebd., 65).

Wie bereits angedeutet, macht es keinen Unterschied normativer Art, ob die passive Sterbehilfe darin besteht, eine lebenserhaltende Maßnahme nicht zu beginnen (bzw. eine solche Einzelmaßnahme im Rahmen einer Behandlung zu unterlassen) oder eine begonnene Maßnahme (z.B. die Beatmung) abubrechen, wenn diese Maßnahme nicht mehr die Einwilligung des Patienten erhält (ebd., 67). Von Bedeutung ist allerdings hierbei, wer eine bereits begonnene Heilbehandlung abbricht: tut dies der behandelnde Arzt oder geschieht es in seinem Auftrag, so liegt diese Handlung „im Rahmen der Behandlungshoheit des Patienten“ (ebd.). Bricht jedoch eine dritte Person eine bereits begonnene Behandlung ab, so ist dies als aktive Sterbehilfe zu bewerten und nur unter den dafür genannten Bedingungen legitim (ebd., 67-68).

3.5 Neugeborene und Sterbehilfe - Das Problem des ‚mutmaßlichen Willens‘

Bei Neugeborenen nun muß noch eine besondere Schwierigkeit Beachtung finden: Wie drücken diese ihren Wunsch nach aktiver Sterbehilfe aus? Wie verweigern sie ihre Einwilligung in eine lebenserhaltende Maßnahme?

Neugeborene sind nicht zu einer ausdrücklichen Willensbekundung in der Lage. (Damit sind die hier vorgestellten Thesen ebenso von Relevanz für diejenigen Menschen, die aktuell nicht bzw. nicht mehr zu einer wirksamen, ausdrücklichen Willensbekundung in der Lage sind oder dies noch nie waren. Vgl. ebd., 70) Die Frage ist also, „unter genau welchen Bedingungen eine Sterbehilfe *ohne* ausdrückliche Ermächtigung zulässig sein soll“ (ebd.).

Hier greift die Rechtsfigur der ‚mutmaßlichen Einwilligung‘. Eine mutmaßliche Einwilligung, die z.B. auch die Voraussetzung für jede medizinische Versorgung bewußtloser Unfallopfer ist, in eine Behandlung ist dann gegeben, wenn „der Betroffene in diese Behandlungsmaßnahme im Zustand der Urteilsfähigkeit und der Kenntnis ihrer Bedeutung und Tragweite ausdrücklich einwilligen würde“ (ebd., 72). Entscheidend ist hierbei, daß die mutmaßliche Einwilligung sich alleine auf die mutmaßliche Bewertung der Behandlung durch den Betroffenen bezieht. Nicht entscheidend ist die Bewertung einer Behandlung und ihrer Konsequenzen, die der Arzt, die Eltern, etc. treffen würden, wären sie an Stelle des Betroffenen (ebd., 73).

Bei der Feststellung des mutmaßlichen Willens eines Patienten müssen Präferenzen und Überzeugungen des Betroffenen berücksichtigt werden: „Wenn A sich etwa zu einem früheren Zeitpunkt in wirksamer Form ausdrücklich gegen eine Bluttransfusion zu seiner Lebensrettung ausgesprochen hat, so muß daraus normalerweise von B geschlossen werden, daß es für eine Bluttransfusion zum gegebenen Zeitpunkt an einer mutmaßlichen Einwilligung des A fehlt“ (ebd., 74).

Damit ist das Problem jedoch bei Neugeborenen nicht gelöst, denn zweifelsohne waren diese nie vorher in der Lage, irgendwelche Präferenzen auszudrücken. Geht es also um Sterbehilfe bei Neugeborenen – und dies ist faktisch nur bei schwergeschädigten Neugeborenen der Fall – bietet HOERSTER zwei Modelle an, wie der mutmaßliche Wille zu bestimmen ist.

Das erste Modell skizziert HOERSTER in seinem Buch „Neugeborene und das Recht auf Leben“ (1995b) wie folgt: Der Wunsch der Eltern tritt an die Stelle des

Wunsches des Kindes, wie dies überhaupt bei Vornahme oder Unterlassung einer ärztlichen Behandlung geschieht. Dennoch ist auch hier auf den mutmaßlichen Wunsch des Kindes zu achten: Der mutmaßliche Wunsch eines Kindes nach Sterbehilfe muß einem Leidenszustand entspringen, der so gravierend ist, „daß das Kind, wenn es urteilsfähig und über seinen Zustand aufgeklärt *wäre*, aufgrund reiflicher Überlegung die Sterbehilfe selbst wünschen *würde*“ (HOERSTER 1995b, 106-107).

Treffen die Eltern eine Entscheidung, die nach Meinung des Arztes nicht im Interesse des Kindes ist, so muß dieser die Entscheidung des Vormundschaftsgerichts einholen (ebd., 112).

Ein zweites Modell, daß diesem Weg noch einen weiteren Gedanken hinzufügt, formuliert HOERSTER in seinem später (1998) erschienen Buch „Sterbehilfe im säkularen Staat“, allerdings nicht speziell in Bezug auf die Situation Neugeborener sondern generell in Bezug auf Menschen, die aktuell zu keiner Willensäußerung in der Lage sind:

Sind die Präferenzen eines Menschen bezüglich einer Behandlung nicht bekannt, so muß man von einer mutmaßlichen Einwilligung (also etwa in eine lebenserhaltende Behandlung) dann ausgehen, wenn praktisch jedermann ausdrücklich einwilligen würde. „Denn wenn praktisch jedermann ausdrücklich einwilligen würde und über die persönlichen Präferenzen des A nichts bekannt ist, muß mit hoher Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, daß auch A, wenn er dazu in der Lage wäre, ausdrücklich einwilligen würde. Ob aber praktisch jedermann für seine Person einwilligen würde, läßt sich prinzipiell, sofern Zweifel bestehen, durch Befragungen ermitteln“ (HOERSTER 1998, 75).

An dieser Stelle ist allerdings wieder zwischen passiver Sterbehilfe und aktiver Sterbehilfe zu differenzieren:

Bei der Frage nach der Legitimität passiver Sterbehilfe ist folgendes zu beachten: „Es ist generell der (aktive) Eingriff der Behandlung – und nicht der (passive) Verzicht auf diesen Eingriff –, welcher der legitimierenden Einwilligung des Patienten bedarf“ (ebd., 83). Gerade bei schwergeschädigten Neugeborenen ist zu erwarten, daß wohl nicht jedermann in eine lebensverlängernde Behandlung einwilligen würde und somit eine solche Behandlung eher unterbleiben müßte.

Nach HOERSTER muß der Leitsatz also heißen: „Im Zweifel gegen eine (lebensverlängernde) Behandlung“ (ebd., 90).

Im Fall aktiver Sterbehilfe ist ähnliches zu bedenken wie im Fall passiver Sterbehilfe. Allerdings muß im Fall der aktiven Sterbehilfe „prinzipiell der (mutmaßliche) Wille zur Preisgabe des Lebens bewiesen werden“ (ebd., 95-96). „Während passive Sterbehilfe im Zweifel zulässig ist, ist aktive Sterbehilfe im Zweifelsfall unzulässig“ (ebd., 96).

Die Interessen oder Rolle der Eltern erwähnt HOERSTER in diesem zweiten Modell nicht. Das hat meiner Ansicht nach darin seine Gründe, daß es eben nicht um Sterbehilfe bei Kindern (und speziell Neugeborenen) geht, sondern um Sterbehilfe generell. Ich gehe jedoch davon aus, daß HOERSTER weiterhin die Entscheidung für oder gegen Sterbehilfe in welcher Form auch immer bei den Eltern belassen möchte. Zu beachten ist die Möglichkeit des Arztes, im Falle einer strittigen Entscheidung das Vormundschaftsgericht zu bemühen „bzw. im Eilfall eigenmächtig [zu] handeln“ (HOERSTER 1995b, 112).

3.6 Frühgeborene und das Recht auf Leben

Eine weitere Problematik besteht in der Frage nach dem Lebensrecht frühgeborener Kinder, also solcher Kinder, die vor Ablauf einer Schwangerschaft von 37 Wochen geboren werden (ebd., 49).

Steht also jedem Frühgeborenen ein Recht auf Leben zu?

Diese Frage beantwortet HOERSTER, noch dazu im gleichen Jahr, unterschiedlich:

In seinem Buch „Abtreibung im säkularen Staat“ stellt HOERSTER fest: „Dieses Lebensrecht muß konsequenterweise auch Frühgeburten zustehen“ (HOERSTER 1995a, 140). Dies deckt sich mit der oben beschriebenen Argumentation HOERSTERs, daß der Idealnorm „Lebensrecht für jede Person“ die Praxisnorm „Lebensrecht für jedes geborene menschliche Individuum“ entspricht.

Dennoch vertritt HOERSTER in dem sich mit dieser Frage detaillierter auseinandersetzenden Buch „Neugeborene und das Recht auf Leben“ (1995b) eine andere Auffassung. Die Gründe, die für ein Lebensrecht jedes Neugeborenen sprechen, sind pragmatischer Natur. Deshalb ist zu fragen, ob dieselben Gründe auch für ein Lebensrecht jedes frühgeborenen Kindes sprechen bzw. welche frühgeborenen Kinder

diese Lebensrecht ebenfalls aus pragmatischen Gründen bekommen sollen (HOERSTER 1995b, 51-57).

HOERSTER schlägt als Praxisnorm vor: „Das Recht auf Leben erhält jedes geborene menschliche Individuum mit einem *Gesamalter von mindestens 28 Wochen*“ (ebd., 57). Das Gesamalter entspricht dabei dem Alter ab Empfängnis.

Welche Gründe sprechen nun nach HOERSTER für diese ergänzte Praxisnorm?

Vor einem Gesamalter von 28 Wochen kann ein Frühgeborenes ohne medizinische Behandlung höchstwahrscheinlich nicht überleben. Zwar ist auch nach diesem Zeitpunkt ein Frühgeborenes ohne medizinische Behandlung gefährdet in seinem Überleben, dies hängt jedoch stark von der Konstitution des Frühgeborenen ab (HOERSTER 1995b, 58).

Hat ein Kind ein Gesamalter von 28 Wochen erreicht, ist es also, genau wie ein Neugeborenes mit einer Geburt nach der 37. Schwangerschaftswoche, wahrscheinlich natürlich lebensfähig. Daher „hätte der normale Bürger ... kaum Verständnis dafür, wenn zwischen den Normalgeborenen und den natürlich lebensfähigen Frühgeborenen eine entscheidende Differenzierung vorgenommen würde. ... Wollte man jenen Frühgeborenen, die eine nennenswerte natürliche Überlebenschance haben, das Recht auf Leben absprechen, so sähe der Durchschnittsbürger wohl automatisch auch das Lebensrecht von normalen Neugeborenen in Frage gestellt“ (ebd., 59). Mit der Infragestellung des Lebensrechtes von Neugeborenen wäre damit dann auch das Leben von Kindern in Gefahr, denen aus prinzipiellen Gründen ein Lebensrecht zusteht.

Da das Überleben von Frühgeborenen vor einem Gesamalter von 28 Wochen an medizinisch erheblichen Aufwand gebunden ist, ist es „mehr als unwahrscheinlich, daß generell das Lebensrecht von Kleinstkindern in Gefahr gerät, wenn man dieser Kategorie von Frühgeborenen das Lebensrecht und den mit ihm verbundenen Anspruch auf medizinische Behandlung abspricht“ (ebd., 59-60).

Dies bedeutet nicht, daß Frühgeborene mit einem Gesamalter unter 28 Wochen von jedermann getötet werden dürfen, da prinzipiell das Interesse der Eltern am Leben dieses Kindes von entscheidender Bedeutung ist. Solche Frühgeborenen dürfen jedoch für HOERSTER selbstverständlich auf Veranlassung der Eltern getötet werden (ebd., 65-66). Allerdings fordert HOERSTER hier, der Empfindungsfähigkeit des Frühgeborenen Rechnung zu tragen und sicherzustellen, daß das Sterbenlassen

oder Töten schmerzlos erfolgt. Dieses soll deshalb in der Verantwortung eines Arztes liegen (ebd., 69-70).

3.7 Sterbehilfe in späteren Lebensabschnitten

Die Frage des Infantizids, also der Tötung von Neugeborenen und Frühgeborenen, denen ein Recht auf Leben zusteht, behandelt HOERSTER unter der allgemeinen Fragestellung der Sterbehilfe. Die Kriterien, die er für die Zulässigkeit von Sterbehilfe in diesem Zusammenhang entwickelt, beanspruchen also generelle Geltung für die Problematik der Sterbehilfe.

4. „Eine Welt ohne Behinderte ?“

4.1 Das Verbot der Diskriminierung aufgrund einer Behinderung

Das Recht auf Leben, daß jedem Menschen zukommt, ist unabhängig von „besonderen Eigenschaften oder Fähigkeiten, Mängeln oder Defiziten“, genauso von Rasse, Geschlecht, Intelligenz oder Dummheit, Gesundheit oder Krankheit, Normalität oder Behinderung (HOERSTER 1994, 844).

Insofern lehnt HOERSTER etwa jede „behinderungsspezifische Diskriminierung bei der Zusprechung des Lebensrechtes gegenüber dem werdenden Menschen“ ab (HOERSTER 1995b, 113). Eine Abtreibung ist, wie wir oben sahen, eben generell gestattet, nicht nur bei behinderten Föten. Auch bei der Sterbehilfe (Liegenlassen) ist eine „Behinderung als solche nicht ausschlaggebend“, sondern „*ein* möglicher Faktor“, der eine Sterbehilfe anzeigen kann (ebd., 113-114).

Die von HOERSTER vorgeschlagenen Regelungen in Bezug auf Abtreibung etc. beinhalten für ihn also selbst keine Diskriminierung aufgrund des Kriteriums der Behinderung.

Dennoch sieht HOERSTER sich dem Vorwurf der Diskriminierung v.a. in der Frage der Abtreibung ausgesetzt. Eine völlig freie Abtreibung ermöglicht nämlich eine eugenische motivierte Auswahl von Föten seitens der Eltern (ebd., 114). Dies ist für HOERSTER jedoch legitim, denn „sofern überhaupt das Selbstbestimmungsrecht

der Schwangeren ohne Indikation durchgreifen soll, so muß dies generell und unabhängig von den jeweiligen Abtreibungsmotiven gelten“ (ebd., 115).

Auch die Forderung mancher Gegner der von ihm vorgeschlagenen Abtreibungspraxis, zwar die selektive Abtreibung als solche nicht zu verbieten, wohl aber indirekt zu verhindern, indem Methoden der pränatalen Diagnostik verboten werden, lehnt HOERSTER ab (ebd., 116). „Im Rahmen einer generell freien Abtreibung verdient eine Orientierung am Kriterium der Behinderung eher Lob als Tadel“ (ebd., 117). Diese Feststellung ist für HOERSTER begründet in der Relation von Behinderung und Lebenswert.

4.2 Behinderung und Lebenswert

Der Wert eines menschlichen Lebens kann nach HOERSTER nur in der „Gesamtheit der Bewertungen oder Wertschätzungen, die mit dem Ablauf dieses Lebens verbunden sind“ (ebd., 117) bestehen. Differenzieren läßt sich diese ‚Gesamtheit‘ in Fremdwert (Bewertung eines Lebens vom Standpunkt eines anderen oder der Gesellschaft) und Eigenwert (eigene Bewertung) eines Lebens. Unabhängig von diesen beiden Bewertungen menschlicher Art gibt es für HOERSTER keinen Lebenswert (ebd., 117-118).

Eine Behinderung mindert den Lebenswert mit hoher Wahrscheinlichkeit. Sowohl die Fremdbewertung als auch die Eigenbewertung eines Lebens mit Behinderung wird geringer ausfallen als die eines Lebens unter sonst gleichen Bedingungen ohne Behinderung (ebd., 118-119). Damit will HOERSTER weder ausgesagen, daß ein Leben mit Behinderung keinen Wert besitzt, noch, daß jedes Leben mit einer Behinderung weniger Wert hat als jedes Leben ohne Behinderung: „Der Eigenwert wie Fremdwert eines Lebens hängt von so zahlreichen Faktoren ab, daß ein einziger negativer Faktor stets durch andere positive Faktoren mehr als ausgeglichen werden kann“ (ebd., 119).

Dennoch behält die allgemeine Aussage für HOERSTER Gültigkeit: „Das Leben irgendeines Individuums A, von dem wir nichts weiter wissen, als daß es *nicht* krank oder behindert ist, besitzt wahrscheinlich einen größeren Wert als das Leben irgendeines Individuums B, von dem wir nichts weiter wissen, als daß es krank oder behindert ist“ (ebd., 120).

Hieraus läßt sich nach HOERSTER die allgemeine Schlußfolgerung ziehen, daß eine Welt besser wäre, als sie ist, in der die Kranken und Behinderten entweder nicht krank oder behindert wären, oder statt dessen eine ebensolche Anzahl gesunder und nichtbehinderter Menschen in ihr lebten (ebd., 121). Klar stellt HOERSTER an dieser Stelle erneut, daß damit nicht gemeint ist, daß man „die Behinderten – etwa zugunsten nichtbehinderter Einwanderer, die ihre Stelle einnehmen – beseitigen darf“ (ebd., 122). Das Recht auf Leben jedes geborenen Menschen ist unabhängig von einem Lebenswert dieses Lebens.

Unter dem Gesichtspunkt der Relation von Lebenswert und Behinderung fordert HOERSTER aber folgendes:

„1. Die Mittel moderner Pränataldiagnostik werden vom Staat flächendeckend bereitgestellt und jeder Schwangeren kostenlos angeboten. 2. Eltern von Frühgeborenen ohne Lebensrecht sind von dem behandelnden Arzt darauf hinzuweisen, daß das generelle Risiko einer späteren, dauerhaften Behinderung ihres Kindes erheblich ist. Auf diese Weise würde den Eltern eine eugenische Auswahl in bezug auf die von ihnen gewünschten Kinder in einem gewissen zeitlichen Rahmen ausdrücklich ermöglicht, ja nahegelegt“ (ebd., 127).

HOERSTER bestreitet, daß aus diesen Maßnahmen „irgendwelche praktischen Folgerungen abzuleiten [sind] für den Umgang mit Individuen, denen alle Menschenrechte zustehen“ (ebd.) Der „rechtliche oder soziale Status von Behinderten“ würde sich dadurch genausowenig verändern (ebd.), wie diese Maßnahmen Auswirkungen auf den „Respekt vor behinderten Menschen“ (ebd., 128) hätten.

3. Die Thesen Norbert Hoersters aus Sicht des ‚Interaktionistischen Konstruktivismus‘

Aus Sicht der Behindertenpädagogik fordern die Thesen Norbert HOERSTERs Widerspruch heraus. Dieser Widerspruch mag sich zunächst gegen folgende Punkte richten:

1. HOERSTER begründet die Zuerkennung eines Lebensrechtes auf prinzipieller Ebene mit dem Vorhandensein eines Interesses am eigenen Überleben. Aus pragmatischen Gründen weitet er dieses Lebensrecht dann aus auf alle geborenen menschlichen Wesen, unabhängig, ob diese nun über Personalität verfügen oder nicht. RÖSNER formuliert gegen diese Thesen ein sog. ‚Dammbruchargument‘: „Während prinzipielle Gründe eine von Zeitgeistströmungen unabhängige Geltungskraft besitzen können, ist das bei sog. pragmatischen Gründen nicht der Fall. Eine Gesellschaft ist jederzeit wieder vorstellbar, in der aus pragmatischen Gründen eine Übereinkunft als sinnvoll gilt, Menschen ohne Personeneigenschaften zu euthanasieren“ (1997, 44).¹²

2. HOERSTER bedient sich u.a. bei der moralisch - ethischen Rechtfertigung der selektiven (eugenischen) Abtreibungspraxis des Lebenswert-Begriffs.¹³ Dabei geht HOERSTER davon aus, daß so etwas wie der ‚Lebenswert‘ eines Menschen zumindest ungefähr zu quantifizieren und damit zu vergleichen ist. Die Diskussion dieses Begriffs bei HOERSTER bildet den Hintergrund, vor dem zugleich seine Gedanken zu Abtreibung und Sterbehilfe ihre Brisanz gewinnen.¹⁴ Mittels des Lebenswert-Begriffs versucht HOERSTER, Abtreibung oder die Praxis des Liegenlassens nicht bloß völlig frei zu geben, sondern diese sogar als geboten darzustellen.

¹² RÖSNER drückt in seinem Widerspruch den Wunsch nach einer auf alle Zeit festgelegten und beachteten Begründung eines Rechtes auf Leben aus. Dieser Wunsch erscheint aus Sicht des interaktionistischen Konstruktivismus als problematisch. Dennoch ist er zu beachten, da er aufmerksam macht auf eine Problematik, die HOERSTER zu wenig bedenkt.

¹³ Jedoch ist dieser Begriff auch bei der Frage der individuellen Legitimität von Sterbehilfe relevant, ebenso bei der Behandlung Frühgeborener vor einem Gesamalter von 28 Wochen.

¹⁴ In diesem Punkt übrigens argumentiert Norbert HOERSTER mit dem Begriff des Fremdwertes eines Lebens utilitaristisch (vgl. RICKEN 1983, 140-142; WIELAND 1996, 33-36).

Wie kann sich Widerspruch gegen diese Thesen nun artikulieren?

Zum einen ist es möglich, die Argumentation HOERSTERs auf ihre Konsistenz und ihre begriffliche Genauigkeit hin zu überprüfen.¹⁵ Damit würden jedoch implizite Grundannahmen HOERSTERs wohl übernommen, die sich als problematisch und kritikwürdig herausstellen (vgl. unten).

Zum anderen kann man von einem anderen philosophisch-ethischen Standpunkt aus Argumente gegen HOERSTER aufbringen.

Insofern aber der Versuch, die Thesen HOERSTERs in ihrem zwingend-logischen Geltungsanspruch zu widerlegen, selbst wieder zu zwingend-logischen Gegenargumenten führt, zeigt sich dieser Versuch von der in dieser Arbeit eingenommenen Perspektive als nicht ausreichend. Charakteristikum der Postmoderne ist überhaupt die Fragwürdigkeit eines solchen Versuches, ethische Positionen als allgemein verpflichtend und letztlich richtig zu begründen (vgl. hierzu Kapitel 4.1).

Kersten REICH hat in seinen Büchern „Die Ordnung der Blicke“ (1998a, 1998b) versucht, die Kränkungsbewegungen, die eine solche Begründung verunmöglichen, zu beschreiben. Darüber hinaus aber hat er Perspektiven entwickelt, die möglichst weite und umfassende Beobachtungen - in Beachtung der postmodernen Unschärfe solcher Beobachtung - ermöglichen. Seinen Ansatz hat er als ‚interaktionistischen Konstruktivismus‘ bezeichnet.

In diesem Kapitel soll grundlegend, aber die Komplexität des Ansatzes von REICH lediglich andeutend¹⁶, in die ‚Beobachterstandpunkte‘ des interaktionistischen Konstruktivismus eingeführt und aus den angebotenen Perspektiven die Thesen HOERSTERs in den Blick genommen werden. Dabei werde ich versuchen, die Perspektiven HOERSTERs zu weiten und als Fremdbeobachter auch von anderen Standpunkten aus die beschriebenen Probleme in den Blick zu nehmen.

Im folgenden, vierten Kapitel möchte ich dann versuchen, mit den verbliebenen Möglichkeiten und der sich ergebenden Beschränkung das Konstrukt der ‚Menschenwürde‘ zu betrachten, da es mir als ‚passenderes‘ Konstrukt erscheint. Gleich-

¹⁵ Hier bieten z.B. DEDERICH (2000, 288-296) und THEUNISSEN (1997, 41-45) Ansatzpunkte, obschon beide HOERSTER insgesamt von einer umfassenderen theoretischen Perspektive in den Blick nehmen.

¹⁶ Die Reduktion der Komplexität, die an dieser Stelle im Rahmen einer Examensarbeit zwingend notwendig ist, erscheint vom Ansatz Kersten REICHs als äußerst problematisch.

zeitig ist in diesem Kontext dann die Reichweite und Aussagekraft einer Ethik in ihrem Zusammenspiel mit Recht überhaupt zu bedenken.

1. Beobachter und Beobachtung aus Sicht des ‚Interaktionistischen Konstruktivismus‘

Beobachtung, gerade in einer vermeintlich exakten und eindeutigen Weise, ist Grundlage von Wissenschaft. Beobachtung zeigt sich jedoch in der Moderne zunehmend als brüchig: Die Repräsentation der Wirklichkeit in unseren Beobachtungen stimmt nicht überein mit den Dingen da draußen, der Realität. In diesem Spannungsverhältnis zwischen beobachteter Wirklichkeit und Realität rückt nun der Beobachter in den Mittelpunkt des Interesses (REICH 1998a, 11-15).

Dieser Beobachter erscheint zweifach. Er ist immer Teilnehmer und Akteur: Er ist Teilnehmer in bestimmten funktionalen Systemen, deren Zwängen er unterliegt; er ist aber auch Akteur, er greift ein in diese Zwänge, agiert in diesen Systemen (ebd., 17-18).

Wissenschaft versucht zumeist, den Beobachter zu verbergen, wenn sie „allen Eindruck zu erwecken versucht, daß ihre Beobachter in ‚wahrer‘ Beobachtung aufgehen“ (ebd., 19). Sie versucht, die Individualität des Beobachters durch Beobachtungstheorien zu begrenzen oder auszuschließen. Erst dann kann Wissenschaft wieder den Anspruch vertreten, ihre Beobachtung sei ‚wahre‘ Beobachtung (ebd., 19-20). Konstruktivistische Theorien wie der interaktionistische Konstruktivismus setzen an der Bruchstelle von Beobachtung und Beobachter an. An dieser Bruchstelle entstehen die Konstrukte und Konstruktionen, die Gegenstand solcher Theorien sind (ebd. 22).

Ich werde nun versuchen, einige wesentliche Gedanken, Konstrukte und Perspektiven REICHs darzustellen, die letztlich allesamt den oder die Beobachter thematisieren. Die Auswahl der dargestellten Thesen ist nicht willkürlich, kann jedoch die ungeheure Komplexität REICHs nur stark reduzierend und selektiv betrachten.

1.1 Beobachtung: Kränkungsbewegungen der Vernunft und Unschärfen der Erkenntnis

REICH beschreibt drei Kränkungsbewegungen, die die Aussagekraft von Beobachtungen in einer engen Beobachtungswirklichkeit betreffen. Der Begriff ‚enge Beobachtungswirklichkeit‘ bedeutet dabei, daß Beobachtung in diesem Kontext darauf zielt, Wahrheit oder Objektivität zu erkennen und herzustellen. Damit ist v.a. die Welt der Wissenschaft und der Technik charakterisiert.

Drei Kränkungsbewegungen betreffen diese Beobachtungswirklichkeit:

1. Kränkung: absolut und relativ

Diese Kränkungsbewegung bezieht sich explizit auf den Anspruch der Wahrheit von Beobachtung. Dieser Anspruch ist in der Moderne, zugespitzt dann in der Entwicklung der Postmoderne¹⁷, immer mehr erschüttert worden. REICH zeichnet diese Bewegung in umfassenden Schritten nach.

Dabei wählt er zunächst eine sprachphilosophische Perspektive: Sprache erscheint dabei zuerst als ein Weg, individuelle Erfahrungen an spätere Generationen (kürzer natürlich auch an andere Beobachter) weiterzugeben (REICH 1998a, 71-72). In sprachlicher Fixierung entsteht dabei Wahrheit als ‚Eins‘, als „Allgemeines [, das in sich] trägt ... die Repräsentanz einer verallgemeinerten Realität“ (ebd., 73). Als solches ‚Eins‘ ist Sprache damit überhaupt Voraussetzung jeglicher Wissenschaft (ebd.).

Im Rückgriff auf PEIRCE, FOCAULT und DERRIDA zeigt REICH dann, daß diese Repräsentation im Eins der Sprache nie über die Konstruktivität eines Beobachters oder einer Verständigungsgemeinschaft hinausreicht. Die sprachliche Repräsentation bezeichnet eben nicht die Realität, die unabhängig von einem Beobachter existiert, sondern sie bleibt Repräsentation einer Wirklichkeit neben anderen Wirklichkeiten. Der Wahrheit des Eins werden die Wahrheiten vieler Auchs zur Seite gestellt (ebd., 109-138). Diese sprachliche bzw. kommunikative Realität in ihren Zeichen (also z.B. auch Gesten, Riten), Worten, Begriffen, Aussagen und Bedeutungskontexten bezeichnet REICH als ‚Symbolisches‘ (ebd. 230).

¹⁷ Dabei ist ‚Postmoderne‘ als Begriff hier nicht bloß zeitlich zu verstehen. Zwar wird Postmoderne auch als Epochenbezeichnung benutzt, der Begriff charakterisiert jedoch zudem Entwicklungen, die Pluralität zum Kern haben (vgl. z.B. WELSCH 1994).

Wahrheit wird also in diesem Sinne sprachlich hergestellt. Wahrheit wird aber auch von jedem einzelnen Beobachter hergestellt. Unter anderem explizit konstruktivistische Ansätze thematisieren diese Problematik. Dabei scheint der Grundgedanke der sog. radikal-konstruktivistischen Ansätze der zu sein, daß es „einen grundsätzlichen Unterschied, einen Riß, [gibt], der zwischen dem Gehirn und der Außenwelt besteht und nicht durch direkten Transport von Informationen überwunden werden kann“ (ebd., 159). Auf dieser Grundannahme wird also Wirklichkeit, die ein Beobachter zu erkennen vermag, zu einer Konstruktion seines Gehirns. Diese Konstruktion kann jedoch nicht beliebig sein. Immerhin entsteht sie aufgrund bestimmter Eindrücke, die mittels der Sinnesorgane im Gehirn zu einer Wahrnehmung verarbeitet werden. Zwei Kriterien, die auf die Konstruktion einer solchen Wahrnehmung Einfluß haben, sollen hier genannt sein: Zum einen das Kriterium der Viabilität, das – verkürzt dargestellt – bedeutet, daß unsere Konstruktion einer Wirklichkeit zumindest nicht mit der äußeren Realität in direktem Widerspruch zu stehen vermag. Unsere Konstruktionen von Wirklichkeit müssen unserer Umwelt angepaßt sein. Viabilität ist also in diesem Sinne mit ‚Passung‘ zu umschreiben (ebd., 175-185). Zum zweiten kann zwischen zwei Beobachtern strukturelle Koppelung als stabile und rekursive Interaktion entstehen, durch die eine konsensuelle Realität geschaffen wird, also so etwas wie eine gemeinsame Deutung von Wirklichkeit (ebd., 160-175).

REICH kritisiert an diesen sog. radikal-konstruktivistischen Ansätzen u.a., daß sie zuwenig die Interaktion der in ihren subjektivistische Position verhafteten einzelnen Beobachter bedenken. Dazu reflektieren diese Ansätze ihm zu wenig auf gerade in der europäischen Philosophie bereits gedachte Relativierungen der Wahrheit von Erkenntnis (ebd., 183,-187). Dennoch tragen sie – neben anderen – zur Kränkung des Anspruch eines Eins bei.

Fassen wir diese Gedanken zusammen: Die Erkenntnis einer wahren Beobachtung ist uns nicht möglich. Unsere Beobachtung kann nicht der Realität entsprechen, auch wenn wir sie sprachlich, symbolisch fixieren. Aus diesem Grund stellt REICH dem Begriff des Symbolischen den Begriff des Realen zur Seite, der die Lücken, die Brechungen unserer symbolischen – und wie wir später sehen werden auch imaginären - Ordnung bezeichnet. Das Reale erscheint uns als Erstaunen, als Grenze dieser

Ordnungen immer dort, wo unsere Erklärungen, Verständnisse und Vorhersagen nicht aufgehen (1998b, 43).

Dennoch bleibt Wahrheit als Anspruch bestehen: Dieser Anspruch ist jedoch bloß noch in dem oben angedeuteten ‚konsensuellen‘ Bereich, besser innerhalb einer Verständigungsgemeinschaft möglich.

2. Kränkung: Selbst und Anderer

„Die gekränkte absolute Wahrheit hat sich in Verständigungsgemeinschaften zurückgezogen“ (ebd., 219). Dabei ist eine Verständigungsgemeinschaft eine Gemeinschaft verschiedener Subjekte, die Wahrheiten sich als Konstrukte bilden. Mit einer solchen Verständigungsgemeinschaft rücken die Subjekte in den Blickpunkt, genauer das Problem der gegenseitigen Anerkennung der Subjekte, denn die Art der gegenseitigen Anerkennung wird Rückwirkungen haben auf die hergestellten Wahrheiten. REICH thematisiert dieses Problem im Rückgriff auf HEGEL, SARTRE, LEVINAS, MEAD, HABERMAS und LUHMANN. Ich werde mich hier auf die Darstellung der wichtigen Perspektiven und Begriffe von ‚Selbst‘ und ‚Anderem‘, ‚Begehren‘, ‚symbolisch‘, ‚imaginär‘ und ‚real‘, auf Begriffe, die REICH über LEVINAS gewinnt, beschränken.

Während HEGEL davon ausgeht, daß der Andere nur über ein Selbst bestimmt sein kann, um überhaupt als Anderer vorzukommen, trennt LEVINAS Selbst und Anderen radikal (ebd., 253). Das Selbst richtet sich als Beobachter auf den Anderen: Dabei erscheint mit LEVINAS das Antlitz. In diesem Antlitz wird für ein Selbst der Andere erfahrbar. Dies läßt sich folgendermaßen umschreiben: Begegne ich dem Anderen auf symbolischer Ebene, dann erscheint er mir schon nicht mehr als Anderer. Indem ich symbolisch etwas über den Anderen aussage, reduziere ich ihn immer schon wieder auf das Selbe, das bereits im Symbolischen mögliche und gedachte (ebd., 250). Das Antlitz des Anderen übersteigt aber die Ebene des Symbolischen. Das Antlitz ist durch sich selbst bedeutsam, es bedarf keiner erläuternden Kontexte, um verständlich zu sein. Die Erscheinung des Antlitzes ist damit unmittelbar, der Andere erscheint im Antlitz als Fremdes, als Unendliches (ebd., 253-257).

Wie aber ist dann Interaktion zu denken?

Zunächst einmal wird Interaktion damit unmöglich. Denn indem ich den Anderen nicht reduktiv auf das Selbe, das bereits Gewußte, zurückführen will, stehen mir nicht mehr die Zeichen und Aussagen des Symbolischen zur Verfügung. Damit wird der Andere zu einem singulären Ereignis. Die Begegnung mit dem Anderen stellt sich dann dar als Realität, als Ereignis. Damit öffnet sich zugleich die kommunikative Situation auf ihre Möglichkeiten hin, auf die Möglichkeiten, die da sind, ohne symbolisch schon festzustehen (ebd., 260-263).

Diese kommunikativen Möglichkeiten, diese Interaktion kann dann nur noch vermittelt über das Imaginäre gedacht werden. „Aber was finde ich im Imaginären? Es sind Vor-Stellungen, Bilder und intentionale Affekte, die sich noch nicht symbolvermittelt zwischen mich und den Anderen geschoben haben“ (ebd., 259). Nur über das Imaginäre kann der Andere mir erscheinen, kann ich mir des Anderen gewahr werden, ohne ihn wieder zu reduzieren auf Symbolisches. Das Imaginäre ist gleichzeitig nicht ohne den Anderen zu denken: Das Imaginäre ist „das mit den Anderen sich vermittelnde“ (ebd.). Interaktion erscheint damit schon gespalten in mindestens zwei Ebenen: zum einen eine symbolische, sprachliche Ebene, zum anderen auf eine imaginäre Ebene, die vermittelt da sein muß, die direkt auszudrücken aber nicht möglich ist (ebd., 263-264).

Das ‚Begehren‘ ist hier Motivation: Es erscheint als Begehren eines Selbst, das sich „auf Ziele [richtet], die durchaus in einem Anderen angelegt sein können, die aber zugleich unendlich sind, denn es gibt nicht wie bei den Bedürfnissen klar abgesteckte Wiederholungen oder banale Endlichkeit“ (ebd., 253).

Fassen wir diese Gedanken zusammen: Die Beziehung von einem Subjekt, einem Selbst zu einem Anderen kann nicht auf der symbolischen Ebene stattfinden, ohne den Anderen bereits wieder als Selbes zu vereinnahmen. Mein Begehren des Anderen kann jedoch imaginär vermittelt ohne eine solche Überführung des Anderen in Eigenes stattfinden. Der Andere erscheint als Reales, die Begegnung wird zum singulären Ereignis, in der Interaktion dennoch möglich bleibt.

Beziehen wir dies noch einmal zurück auf die Problematik der Wahrheit einer Verständigungsgemeinschaft. Jeder Versuch auf symbolischem Weg eine solche Wahrheit herzustellen läßt Perspektiven des Imaginären wegfallen, übersieht diese.

Gerade das Imaginäre ist es hier, daß den Anspruch der Wissenschaft, der Vernunft, des Symbolischen kränkt.

3. Kränkung: bewußt und unbewußt

Mit FREUD fand der Begriff des Unbewußten große Aufmerksamkeit. Doch mußte gerade er äußerst problematisch für Wissenschaft bleiben, weil das Unbewußte nur bewußt formulierbar ist, also nie direkt auszudrücken ist (ebd. 358-359).

An dieser Stelle soll uns weniger der Begriff des Unbewußten interessieren: als Kränkungsbewegung wird recht schnell deutlich, daß das Unbewußte „Grenzziehung hin zu einer bloß kognitiven Aufklärungsauffassung“ ist (ebd. 359), da es bewußte Objektivität durchkreuzt. Ich möchte an dieser Stelle kurz auf LACAN Gedanken zum Subjekt kommen.

Dabei konstruiert LACAN Intersubjektivität über das Spiegeln des Anderen, das Begehren des Anderen auf der imaginären Achse. Dieses Spiegeln ist von Bedeutung. REICH faßt es in folgender Abbildung zusammen:

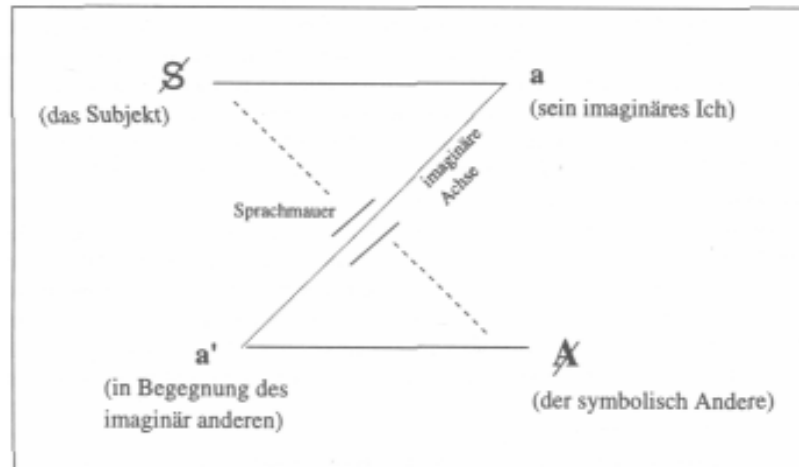


Abbildung: Das Subjekt in seiner imaginären Spiegelung³

(REICH 1998a, 430)

Das Subjekt konstruiert ab seiner Kindheit ein Ich. Dieses „Ich ist vorrangig eine imaginäre Konstruktion“ (LACAN, zit. nach REICH 1998a, 429). Mit dieser Konstruktion bezeichnet LACAN also das imaginäre Ich als die Instanz, in der ein Subjekt „seine Vorstellungen, die von Begehren und Wünschen angetrieben sind, situ-

iert“ (LACAN, zit. nach REICH 1998a, 431). Dabei, und hier tritt die Spiegelung ins Blickfeld, sieht sich das Subjekt auch imaginär über den Blick eines Dritten, es erlebt „sein Ich in seinen Imaginationen über die Imaginationen von seinesgleichen“ (REICH 1998a, 430). Dies drückt sich im Bild als a' aus. Das Subjekt ist also „nie nur mit sich selbst identisch, sondern immer schon über andere gespiegelt: es verkehrt sich in $\$$. Da auch der symbolisch (große) Andere, mit dem das Subjekt sich spiegelt, ein Subjekt ist, gilt, daß auch A zu \bar{A} wird“ (ebd., 431).

Für Interaktion bedeutet dies außerdem folgendes: „Ein Subjekt (S) kann nicht direkt mit einem anderen Subjekt (A) kommunizieren, sondern immer nur vermittelt über die imaginäre Achse“ (ebd.). Verständigung ist damit gebrochen durch die „Begehrlichkeiten und unbewußten Dramatisierungen“ der gespiegelten Vorstellung, in der der Andere als Konstrukt dem Subjekt erscheint (ebd., 432).

Hierin begründet REICH auch folgende Unterscheidung in seiner sprachlichen Praxis: „Der Andere, der uns als Anderer außen gegenübersteht, wird bei mir stets groß geschrieben, als anderer, wie er vermittelt über innere Bilder und mein Begehren erscheint, stets klein“ (REICH 1998a, 32, Fn. 3).

Mit LACAN findet REICH zusammenfassend folgende Beobachtungsmöglichkeiten: „Sie erscheinen in der symbolisch fixierten Welt, in der imaginären Welt des wechselseitig spiegelnden Begehrens und den Lücken des Realen, die zwischen diesen Deutungen immer nur unvollständig imaginiert und symbolisiert werden mögen“ (REICH 1998a, 465).

Damit verschärft die Kränkungsbeziehung des Unbewußten die Kränkungsbeziehung von Selbst und Anderem noch.

Die drei Kränkungsbeziehungen REICHs verdeutlichen die Unschärfe, mit der wir überhaupt zu Erkenntnis, Wahrheit oder Wirklichkeit in der Lage sind. Sie bezeichnen die Relativierung von Sinn- und Geltungsansprüchen. Wenn wahre Erkenntnis also in einer engen Beobachtungswirklichkeit nicht mehr möglich ist, rücken als Perspektiven neben dieser engen Beobachtungswirklichkeit die Beziehungswirklichkeit und die Lebenswelt in den Blickpunkt (ebd., 510-515).

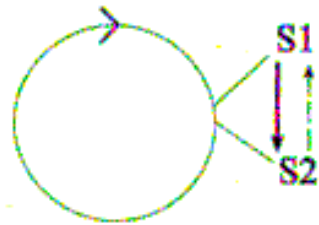
1.2 Beziehungswirklichkeit – Lebenswelt: Perspektiven des interaktionistischen Konstruktivismus

1. Beziehungswirklichkeit

Ich beschränke mich bei der Darstellung dieses Punktes auf eine wichtige Perspektive: die Zirkularität von Beziehungen. Beziehungen in ihrer Interaktivität von Subjekt und Subjekt oder Subjekt und Objekt beinhalten als ein Grundmerkmal eben dieses inter-aktive, daß sich nicht in einem linearen oder kausalen Zusammenhang ausdrücken läßt.

Nehmen wir die Beziehungswirklichkeit in den Blick, so fällt zunächst ein Unterschied zur von den Krümmungsbewegungen zunächst erfaßten engeren Beobachtungswirklichkeit ins Auge: Jede Kommunikation läßt sich unter dem Blickwinkel der Beziehungswirklichkeit differenzieren in Inhalts- und Beziehungsseite. Beide Seiten beanspruchen Beachtung (REICH 1998b, 78).¹⁸

Im Prozeß der Zirkularität von Beziehungen entstehen wechselseitige Rückkopplungen, die sich über beide Seiten der Kommunikation, also Beziehungs- und Inhaltsseite erstrecken. Diese Rückkopplungen werden zu scheinbar eindeutigen linearen Ketten oder kausalen Abläufen reduziert. Die Reduktion geschieht sowohl durch Selbstbeobachter wie auch durch Fremdbeobachter in einer Beziehung, also von Subjekten, die sich entweder selbst beobachten oder als Fremdbeobachter versuchen, andere in deren Beobachtungen beobachten. Dies hängt mit der ungeheuren Komplexität der zirkulären Beziehungswirklichkeit zusammen, es entspricht ihr jedoch nicht (ebd., 83-90). REICH faßt die Reduktion in folgender Darstellung zusammen:



S1= Subjekt 1, S2 = Subjekt 2 (REICH 1998b, 80)

REICH führt weitere Mechanismen auf, die Komplexität in der Beziehungswirklichkeit reduzieren helfen: Dazu gehören für ihn, ohne daß diese Mechanismen hier

¹⁸ Die enge Beobachtungswirklichkeit erweist sich u.a. deswegen als zu reduktiv, weil sie Beobachtungen auf die Inhaltsseite beschränken zu können glaubt.

näher erläutert werden können, die Begrenzung der Zirkularität durch Verdichtung (ebd., 90-105), die Veränderung der Zirkularität durch Verschiebung (ebd. 105-111) sowie die Vereinfachung von Beziehungen auf Idealtypen (ebd. 111-116).

Was an dieser Stelle wichtiger erscheint, ist folgendes: All diese Versuche, die Zirkularität auf reduzierende Muster oder Typen zurückzuführen, scheitern. Dieses Scheitern hat Konsequenzen für die Beobachter der Beziehungswirklichkeit. Es ist nicht mehr möglich, einen besten Beobachter der Beziehungswirklichkeit zu bestimmen. Betrachtet man die Beziehungsseite einer Kommunikation, dann findet man keinen Maßstab mehr, nach dem man einen besten Beobachter der Beziehungswirklichkeit ausmachen kann (ebd. 152-153).

Dieses Chaos der Beziehungswirklichkeiten wirkt zurück auf die inhaltliche Seite von Kommunikation: dort subvertiert es alle Inhalte, denn neben der vermeintlichen Wahrheit, der Rationalität der Argumentation wirken die Unschärfen, das Begehren, die Machtansprüche der Subjektivität (ebd. 153).

Die Perspektive der Beziehungswirklichkeit wirkt noch auf einer anderen Ebene weiter: Fortschritt erscheint in den Argumentationen der Wissenschaft als Position des jeweils letzten Beobachters, der das Wissen seiner Vorgänger jeweils übersteigt und damit zum letzten und vermeintlich besten Beobachter wird. Dieser Fortschritt ist im Blickwinkel der Beziehungswirklichkeit nicht zu erkennen. Fortschritt, Evolution läßt sich in „Beziehungen als alltägliche, gelebte Formen der Begegnung, des Zusammenlebens“ schwer finden. Statt dessen orientiert sich Fortschritt an Kriterien wie materiellem Wohlstand, größer erscheinender Macht, etc. (ebd., 154-156). „Insofern ist der letzte Beobachter, der Fortschritt beschreibt, immer schon durch die ethnozentrische Klammer, die diese Beschreibungen leitet, in seinen Perspektiven begrenzt“ (ebd., 157).

Darin wird eine Facette der Postmoderne sichtbar. Erneut erweitert jedoch REICH die Perspektiven: Denn es scheint so etwas wie ‚verdinglichten Fortschritt‘ zu geben. Dieser Fortschritt besteht in unserem gesellschaftlich-wirtschaftlichen System v.a. in der Produktionswirklichkeit. Doch wirkt dieser Fortschritt nicht auch wieder zurück auf die Beziehungswirklichkeit? Damit erscheinen Perspektiven der Lebenswelt, in der enge Beobachtung und Beziehungen stattfinden (ebd., 157-158).

2. Lebenswelt

„Der Begriff der Lebenswelt verweist auf eine Welt, in der sich Menschen interaktiv immer schon bewegen, wenn sie engere (wissenschaftliche) Beobachtungen anstellen oder Beziehungen eingehen. ... Da die wissenschaftliche Welt immer auch eine Beziehungswirklichkeit impliziert, da sie zudem in ihren jeweiligen Perspektiven unterschiedliche Unschärfen der eigenen Setzung als Kränkungen ihrer Ansprüche erkennen muß, reicht es kaum mehr hin, Wissenschaftlichkeit gegen die Lebenswelt zu setzen. Die Wissenschaften sind längst mit der Lebenswelt, in der Beziehungen sich abspielen, verflochten“ (REICH 1998b, 163).

Wodurch ist Lebenswelt heute gekennzeichnet? Aus welchen Perspektiven ist dies zu erkennen?

REICH folgt in seiner Charakterisierung der postmodernen Lebenswelt kapitalistischer Industriegesellschaften GROSS, der fünf Punkte nennt (vgl. REICH 1998b, 167):

1. *Entgrenzung* als Verschwinden der Grenzen zwischen Kulturen und Nationen;
2. *Abbau überkommener Zeitstrukturen*, dafür Entstehung künstlicher Rhythmen, die neue Gewohnheiten erfordern;
3. *Enthierarchisierung*: Herkunft bietet keine sichere Identität mehr, neue Hierarchien (z.B. arm - reich) entstehen statt der alten Stände, Klassen, etc.;
4. *Säkularisierung des Lebens*, die eine Diesseitigkeit sowie schwindende soziale oder religiöse Obligationen zur Folge hat;
5. *Verwissenschaftlichung*, die Individuen unter verallgemeinerte Perspektiven zwingt und disziplinierend in der Lebenswelt wirkt.

Diese Entwicklung faßt GROSS in das Begriffspaar Miniobligationsgesellschaft – Multioptionsgesellschaft (vgl. REICH 1998b, 167-168).

Vor dem Hintergrund dieser Entwicklung entwickelt REICH nun Beobachterbereiche, die bei einer konstruktivistischen Betrachtung der Lebenswelt zu beachten sind (ebd. 170). An dieser Stelle soll ein solcher Bereich kurz angedeutet werden. Außer Acht lasse ich die Objektfallen und die Beziehungsfallen (vgl. ebd., 184-211 bzw. 273-288) und wende mich den Machtfallen zu.

In seiner Beschreibung dieses Beobachterbereichs stützt sich REICH v.a. auf FOCAULT. Versuchen wir, einen kleinen Ausschnitt von dessen Theorie in den Blick zu nehmen. Dabei situiert FOCAULT die Macht in der Beziehungswirklichkeit: Macht ist die „Wirkungsweise gewisser Handlungen, die andere verändern“ (FOCAULT 1994, zit. nach REICH 1998b, 233).

Worin nun zeigt sich solche Macht?

Diese Macht zeigt sich zunächst in ihrer „Triangulation mit Wissen und Wahrheit“ (REICH 1998b, 236). Wissenschaft zeigt sich aus diesem Blickwinkel als Instanz, die materiellen Wohlstand schafft, dabei sich selbst an der Kategorie von Wahrheit orientiert. Wahrheit aber entsteht nicht einfach so, Wahrheit ist „ein Territorium, das verwaltet wird, und dessen Verwaltung dazu dient, uns zu reglementieren, selektieren, disziplinieren, usw.“ (ebd.). Damit aber erblicken wir wieder den Beobachter, der letztlich gar nicht das Wissen hat, über das zu verfügen er vorgibt. „So gesehen gibt es in der Tat ein fundamentales Machtproblem in jeder Erkenntnis: Es ist die Mächtigkeit des Beobachters und sein Geschick, mit dem Beobachteten in Beziehungen Macht zu gewinnen“ (ebd., 238).

Wahrheit zeigt sich aber machtvoller als ein einzelner Beobachter ist: sie ist eng verbunden mit dem System der Wissenschaft, damit verbunden mit den Institutionen, die Wissenschaft betreiben. Wahrheit wird eingefordert von politischer oder ökonomischer Seite, sie zirkuliert als Wissen in vielfältigen gesellschaftlichen Systemen, die von wenigen großen politischen oder ökonomischen Apparaten kontrolliert werden. Zudem wird Wahrheit politisch genutzt (ebd., 252).

Wie also kann dieser Macht, der scheinbaren, aber wirkungsvollen, machtvollen Wahrheit begegnet werden?

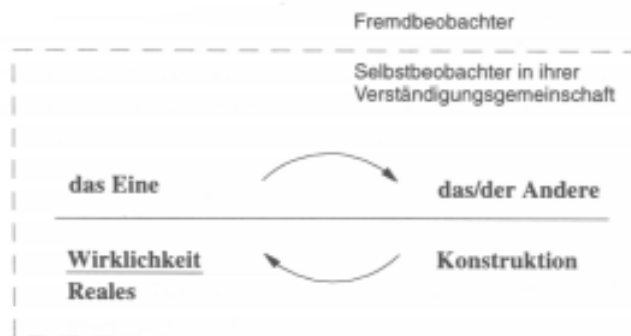
Mit dem interaktionistischen Konstruktivismus kann zuerst einmal auf die Bedingungen von Wahrheit reflektiert werden: Wahrheit setzt immer Regelmäßigkeit voraus. Diese Kontinuität besteht jedoch gar nicht in der Realität. „Es ist dann jeweils die imaginative Kraft des Beobachters selbst, die sie [die Beobachtungen] hin auf Kontinuität verdichtet oder verschiebt, um sie als Ganzes zu retten“ (ebd., 239). Damit wird also jede Wahrheit brüchig: Ein Beobachter, der um die verschiedenen Perspektiven weiß, der ständig seine Plätze in den Beobachtungen wechselt, vermag dies zu sehen (ebd. 243).

Und damit erscheint eine Chance des interaktionistischen Konstruktivismus: In seinen erkenntniskritischen, dekonstruktiven ¹⁹ Perspektiven vermag er zwar nicht zu verhindern, daß vereinseitigende, vernichtende Wahrheiten konstruiert werden. Aber er vermag diese aufzudecken und zu relativieren, ihrem Eins viele Auchs zur Seite zu stellen (ebd. 253).

Solche dekonstruktiven Perspektiven sollen folgend kurz dargestellt werden an vier beispielhaften Diskurs-Typen, denen jede Theorie sich aus interaktionistisch-konstruktivistischer Sicht zu stellen hat.

1.3 Diskursmodelle des interaktionistischen Konstruktivismus

REICH entwickelt ein für den interaktionistischen Konstruktivismus spezifisches Diskursmodell. Dieses Modell soll hier kurz vorgestellt werden.



(REICH 1998b, 310)

Die Plätze dieses Modell besetzt REICH wie folgt:

Auf dem Platz des Einen steht eine Beobachtung, die Ausgangspunkt des Diskurses sein soll. Dabei hat jedoch der Ansatz REICHs bereits gezeigt, daß jede Auswahl dieses Einen bereits bestimmten Bedingungen oder Beschränkungen unterliegt, also nicht völlig frei ist. Dennoch ist dieses Eine inhaltlich zunächst unbestimmt (ebd., 313-317). „Das Eine ist der Platz, der offen für alle Inhalte/Beziehungen von Welt und Lebensformen ist, wenn die Macht diesen Platz einzunehmen und für Beobachter / Verständigungsgemeinschaften besetzt zu halten, nur groß genug ist“ (ebd., 317).

¹⁹ De-konstruieren meint dabei, daß ich „nach Auslassungen frage, Ergänzungen einbringe, die Blickwinkel verschiebe, den Beobachterstandpunkt fundamental wechsele und so andere Sichtweisen gewinne“ (REICH 2000b, 121).

Dem Einen gegenüber stehen auf dem Platz des Anderen Beobachtungen, die von der Beobachtung des Einen verschieden sind. Es erscheint eine Differenz zwischen Einem und Anderem, die Spannung auslöst und Motivation für den Selbstbeobachter ist, in den Diskurs einzutreten. Hinter dem Anderen verbergen sich aber auch Andere, an die sich der Diskurs richtet. Denn jeder Diskurs ist eingebunden in eine Beziehungswirklichkeit zwischen einem Selbst, das das Eine beobachtet und Anderen, an die sich dieses Selbst richtet (ebd., 317-319).

Auf dem Platz der Konstruktion wird – vermittelt aus der Spannung zwischen Einem und Anderem – etwas vor- oder hergestellt. Mit der Konstruktion wird eine Veränderung erreicht, die sich auf dem Platz der Wirklichkeit dann zeigt (ebd., 319-320).

Auf dem Platz der Wirklichkeit wird die erzielte Veränderung wiederum zur Grundlage für die Beobachtung eines Einen. Die Konstruktion ist jedoch nicht deckungsgleich mit der Wirklichkeit, weil über die Wirklichkeit nach anderen Maßstäben entschieden wird, als am Platz der Konstruktion. Ob eine Konstruktion und wie eine Konstruktion Wirkung zeigt, mag sich z.B. in unserer Gesellschaft über den Faktor des wirtschaftlichen Erfolges entscheiden. Auf dem Platz der Wirklichkeit wirkt zudem das Reale, die Grenze unserer symbolischen Welt (ebd., 320-323).

Als Selbstbeobachter in einer Verständigungsgemeinschaft wähle ich nun meine Perspektiven von einem Platz zum nächsten. Als Fremdbeobachter kann ich den Diskurs als Ganzen überblicken, kann Auslassungen erkennen, etc. Damit hilft also die Perspektive des Fremdbeobachters, dieses Modell zu hinterfragen, Besetzungen in Frage zu stellen, die für Selbstbeobachter in einer Verständigungsgemeinschaft selbstverständlich sind (ebd., 310-313 und 323-326).

REICH geht nun noch einen Schritt weiter. Er schlägt Besetzungen für die Plätze des Diskurses vor. Diese Besetzungen läßt er dann an verschiedenen Stellen in den Diskurs eintreten. Seine Besetzungen seien hier kurz genannt (ebd., 326-237):

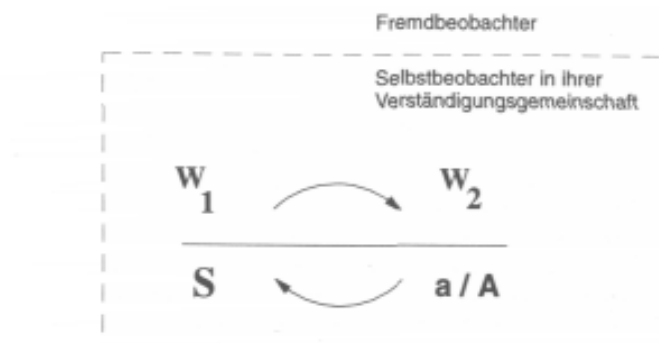
1. Wahrheit (W_1): Sie erscheint als die Wahrheit der Übereinstimmung von Sachverhalt und Sachaussage, obwohl ihr immer Wahrheiten in ihrer Pluralität gegenüberstehen.

2. Wissen (W_2): Das Wissen erscheint hier als alles Wissen, das innerhalb eines Diskurses notwendig ist, obwohl ein Fremdbeobachter erkennen kann, daß dies eine Illusion ist.
3. imaginäres Begehren (a): Hiermit erscheint der Antrieb, das Begehren eines Subjektes, als Imagination.
4. Andere (A): Dies sind die Anderen, die dem Subjekt als Außenstehende erscheinen.
5. Subjekt (S): Dies ist das Eigene, das Selbst, das auf Andere blickt.

Mit diesen Besetzungen konstruiert REICH vier Diskurstypen. Ich werde die Zirkularität dieser Diskurstypen mit den Schaubildern REICHs vorstellen und jeweils erläutern. Diese vier Diskurstypen sollen uns später, im Blick auf HOERSTER, helfen.

1. Diskurs des Herrn

REICH bildet hier den Diskurs des Herrn von HEGEL konstruktivistisch nach. Dabei ergeben sich folgende Besetzungen der Plätze (REICH 1998b, 332-333):



W_1 = Wahrheit des Herrn (Selbstbehauptung: "Ich bin der Herr!") auf dem Platz des Einen

W_2 = Der Platz des Anderen: das herrschaftliche Wissen als bereits symbolisierte Beziehung zu den Knechten

a = Begehren und Imagination der Herren als Vorstellung über Knechte und als imaginäre Herstellung knechtischen Verhaltens am Platz der Konstruktion

A = Die Knechte am Platz der Konstruktion, wo sie durch den Herrn als Knechte hergestellt werden und sich selbst als Knechte vor- und herstellen

S = Der Herr als Subjekt auf dem Platz seiner Wirklichkeit; allerdings ist diese Wirklichkeit durch das Reale (noch nicht diskursiv Bedachte) subvertiert

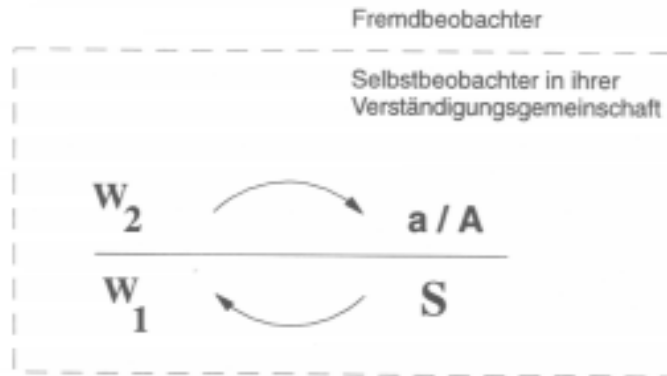
Was ist das Charakteristische dieses Diskurses?

Das Wissen auf dem Platz des Anderen ist in diesem Fall beherrscht von der Wahrheit des Herrn. Es wird vereinfacht, kontrolliert durch die Wahrheit am Platz des Einen. Dies ist dadurch möglich, daß die Konstruktion, die sich aus dem Wechselspiel von W_1 und W_2 ergibt, den Herrn bloß weiter sich selbst als Herr imaginieren läßt, seine Lust an einem Mehr an Macht ausdrückt. Damit konstruiert der Herr am Platz der Konstruktion die Knechte als andere, die seiner Imagination von sich selbst als Herr entsprechen. Für den Herrn als Selbstbeobachter werden seine Knechte (A) bloß vermittelt über a sichtbar. Damit stellt sich der Herr als Subjekt auf dem Platz der Wirklichkeit her, ohne jedoch selbst diese Zirkularität zu bemerken. Für ihn fallen die Plätze des Einen und der Wirklichkeit immer schon zusammen; von dort aus behauptet er, Herr zu sein. Dabei kann ein Fremdbeobachter durchaus feststellen, daß der Herr ohne die Knechte gar nicht zum Herrn, die Knechte gar nicht zu Knechten würden. Herr und Knechte sind in einem systemischen Netz von Beziehungen gefangen.

Für Selbstbeobachter in diesem Diskurs, egal ob sie nun Herren oder Knechte sind, ist es schwierig aus diesem Diskurs auszusteigen. Besteht sein machtvoll System einmal, erhält es sich selbst. Systeme, die nach dieser Art des Diskurses funktionieren, scheitern nach REICH meist daran, daß sie Komplexität zu sehr reduzieren und zuwenig die Zirkularität der gegenseitigen Abhängigkeit von Herrn und Knecht bedenken (ebd.,332-338).

2. Diskurs des Wissens

Dieser Diskurs erscheint als eine Weiterentwicklung des Diskurs des Herrn. Auf dem Platz des Einen ersetzt das Wissen die Meisterlehre, die Wahrheit des Herrn:



- W_2 = Das Wissen sitzt am Platz des Einen; es ist steter Ausgangspunkt aller Aktionen in diesem Diskurs
- a = Das Wissen wird am Platz des Anderen als immer mehr Wissen begehrt; aber dieses Mehr kennt als Differenz keine Grenze, es ist unendliches Wissen
- A = Das Wissen bezieht sich auf Andere, die es als Differenz erst zulassen (schon Wissende, Prüfer, Kontrolleure, Institutionen) oder die es als Unwissende vernichten können
- S = Das Subjekt auf dem Platz der Konstruktion wiederholt oder erzeugt Wissen als Vor- oder Herstellung
- W_1 = Auf dem Platz der Wirklichkeit sitzt die Wahrheit, die die Wissenserzeugung als Resultat begleitet: die Konstruktionen zerfallen in unendliche Relativität, wenn das Wissen nicht auf Wahrheit hin konzentriert, gereinigt, kontrolliert, diszipliniert wird (dies ist die Position, die den unwissenden A begrenzt); aber das Reale subvertiert diese Wirklichkeit, denn es zeigt (wenn es bemerkt wird) die Unmöglichkeit einer dauerhaften Begrenzung

(REICH 1998b, 339)

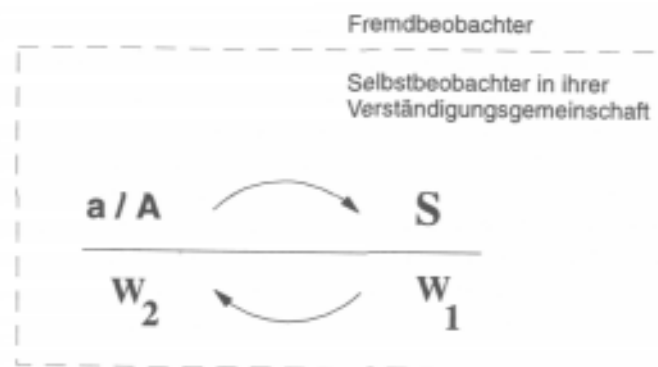
Dieser Diskurstyp kennzeichnet nach REICH einen entscheidenden Prozeß in der Moderne: Auf dem Platz des Einen erscheint nicht mehr ein Subjekt, sondern durch Vernunft und Wissenschaft kontrolliertes Wissen. Dem Wissen gegenüber steht nun die Imagination von immer mehr Wissen. Denn dem Eins des Wissens können nur Auch des Wissens gegenüber stehen. Wissen findet also in diesem Diskurs keine Begrenzung, sondern erzeugt nur immer mehr Wissen. Erst am Platz der Konstruktion kommen Subjekte ins Spiel: Sie setzen sich am Platz der Konstruktion mit Wissen auseinander. Dies können sie jedoch nicht völlig frei tun. „Wissen schafft als universitärer Diskurs Disziplin in mehrfacher Hinsicht: Disziplinen von Wissenschaft selbst, Disziplinierung der Wissenschaftler durch Kontrolle ihrer Laufbahnen, ihres Wissens, ihrer Anerkennung, Disziplin der Studierenden, weil Fleiß, Ordnung usw. erforderlich sind“ (REICH 1998b, 342). Wissen wird dann –

erforderlich sind“ (REICH 1998b, 342). Wissen wird dann – unter diesen Beschränkungen – vermehrt und wirkt auf dem Platz der Wirklichkeit: Für den Selbstbeobachter erscheint dort das Wissen als Wahrheit, ohne daß er bedenkt, daß es die eine Wahrheit nicht geben kann. Zudem muß auf dem Platz der Wirklichkeit immer auch das Reale bedacht werden, daß eben nicht in symbolisches Wissen überführt ist (ebd., 338-347).

Der Selbstbeobachter mit seinem eingeschränkten Blick auf das Wissen produziert hier die Wahrheit seiner Meisteraussagen immer wieder selbst. Lediglich als Fremdbeobachter dieses Diskurses können wir erkennen, daß Wissen hier eng verknüpft ist mit Macht: Macht kontrolliert, was im Diskurs des Wissens zirkuliert, auf der anderen Seite aber ‚begründet‘ Wissen immer auch Macht (ebd.).

3. Diskurs der Beziehungswirklichkeit

Schauen wir uns die Plätze dieses Diskurses an (REICH 1998b, 347):



- a = Das Bild des anderen ist *eine* Imagination
- A = Der Andere tritt als *ein* Anderer in den Diskurs ein
- S = Das Subjekt ist auf dem Platz des Anderen, sofern sein Bild des anderen oder der symbolisch Andere sich auf diesen Platz bezieht (als Gegenüber, als Anderer)
- W₁ = Auf dem Platz der Konstruktion sitzt die Wahrheit, die vor- oder hergestellt wird
- W₂ = Das Wissen sitzt am Platz der Wirklichkeit; Beziehungen werden als Wissen erfahren, aber im Nach- und Nebeneinander der re/de/konstruierten Wahrheiten ist dieses Wissen relativ

Als Selbstbeobachter blickt das Subjekt in diesem Diskurs auf den a/Anderen, der den Platz des Einen einnimmt. Diesem a/Anderen sieht das Subjekt sich gegenüber, es situiert sich auf dem Platz des Anderen. Das Subjekt erkennt den Anderen aber immer nur vermittelt über seine Imagination, ihm erscheint der Andere als anderer.

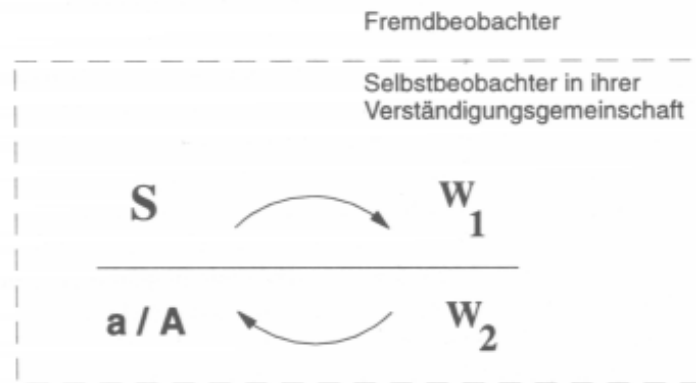
Erst wenn dieser der Imagination des Subjektes nicht entspricht, wird dem Subjekt deutlich, daß der Andere nicht bloß anderer ist: Das Subjekt muß seine Imagination verändern. Die Zirkularität der Beziehungswirklichkeit findet hierin einen deutlichen Ausdruck, denn der Andere ist seinerseits wieder Subjekt und beobachtet selbst nach einem solchen Modell. Auf dem Platz der Konstruktion findet sich die Wahrheit, die durch Verständigungen von Subjekt und a/Anderem hergestellt wird. Nur aus dieser Wahrheit kann sich dann das Wissen ableiten, das sich auf dem Platz der Wirklichkeit befindet (ebd., 347-351).

Wahrheit – und damit Wissen – ist in diesem Diskurs ein sehr relatives Konstrukt. Indem sich die Beziehung von Subjekt und a/Anderem ändert, wird sich auch die Wahrheit ändern müssen. Hierin liegt jedoch auch die Gefahr dieses Diskurses: Als Selbstbeobachter kann ich der Versuchung unterliegen, den a/Anderen bloß noch als anderen zu denken. Damit verdingliche ich den Anderen und gehe dann im Grunde auf den Diskurs des Herrn oder den Diskurs des Wissens zurück. Ich verkenne damit jedoch, daß ich nicht die ganze Wirklichkeit mit meiner Beobachtung erfasse (ebd., 348-351). „Als Fremdbeobachter erkennen wir, daß die Gefahr der Überwältigung, der Verdinglichung des Anderen in der Kommunikation nur dann gemildert werden kann, wenn die Positionen von Subjekt und Anderen austauschbar bleiben, wenn klein a nicht die Überhand in jeder Interpretation gewinnt und sich als Meisteraussage in ein scheinbar abgerundetes und sicheres Wissen über Menschen einschleicht“ (ebd., 351).

4. Diskurs des Unbewußten

Dieser Diskurstyp erscheint zunächst einmal als äußerst unscharf: Wie soll in einem bewußt geführten Diskurs etwas über Unbewußtes ausgesagt werden können?

Betrachten wir die Plätze des Diskurses:



- S = Das Subjekt ist auf dem Platz des Einen, es hat seine ureigensten subjektiven Gefühle und Wahrnehmungen
- W₁ = Auf dem Platz des Anderen sitzt die Wahrheit, sie scheidet das Verworrene vom symbolisch Deutbaren
- W₂ = Das Wissen sitzt am Platz der Konstruktion: aus der Spannung zwischen Subjekt und der vom Subjekt entworfenen Wahrheit auf dem Platz des Anderen wird ein Wissen über das Unbewußte konstruiert
- a = Am Platz der Wirklichkeit steht das Begehren und die Imagination, mehr über sich zu erfahren, und die Unmöglichkeit, alles erfahren zu können
- A = Das Andere, Fremde, Unbekannte, das Unbewußte erscheinen am Platz der Wirklichkeit, weil das Subjekt sich nie ganz versteht; oder das Reale wird als Schrecken, Staunen, Erregung usw. erlebt

(REICH 1998b, 352-353)

Auf dem Platz des Einen steht das Subjekt, das sich selbst als Ausgangspunkt des Diskurses nimmt. Dem Subjekt steht gegenüber die Wahrheit, die sich darstellt als Meisteraussagen, als Bilder, als Gefühle des Subjektes. Auf dem Platz der Konstruktion nun findet sich eine erste Spur des Unbewußten: Das Subjekt konstruiert hier aus der Differenz zwischen ihm als Subjekt selbst und seiner Wahrheit ein Wissen über das Unbewußte. Mit Beobachterabstand erkennt das Subjekt, daß z.B. Sympathien für bestimmte Menschen sich immer wieder in seinem Leben erkennen lassen, es dies jedoch gar nicht bewußt in den jeweiligen Situationen wahrgenommen hat. Der Platz der Konstruktion ist in diesem Diskurstyp die Stelle nachträglicher Interpretation. Dies ist übrigens für einen Fremdbeobachter sehr viel einfacher zu erkennen.

Was zeigt sich dann für den Selbstbeobachter auf dem Platz der Wirklichkeit? Das Wissen, daß er sich konstruiert hat, erscheint ihm als Fremdes, als Anderes, das er wieder nur vermittelt über seine Imagination als anderes wahrzunehmen vermag. „Das Subjekt steht auf einer frag-würdigen Grundlage, die stets gegen es gekehrt sein kann, ... weil es in sich eine Leere, einen Riß, eine Dunkelheit verspürt, die existentiell aufgerissen wird ...“ (ebd., 355).

Damit wird in diesem Diskurs zuletzt deutlich, was in der Darstellung der Kränkungsbewegung des Unbewußten nicht behandelt werden konnte.

Nehmen wir noch einmal alle Diskurse in den Blick, so entsteht ein Anspruch des interaktionistischen Konstruktivismus: „Für den interaktionistischen Konstruktivismus ist dabei ein Wechsel der Perspektiven maßgeblich. Wir wollen uns weder auf einen bestimmten Platz noch dessen spezifische Besetzung festlegen, weil wir meinen, daß diese Einengung uns in die geschilderten Fallen der einzelnen Diskurse führt...“ (ebd., 357).

Abschließend möchte ich den Ansatz REICHs zusammenfassen. REICH wählt folgende Perspektiven: „die Beobachtungswirklichkeit als reduzierende Verobjektivierung, die Beziehungswirklichkeit als interaktive Subjektivierung, die Lebenswelt als strukturelle Vermittlung von Beobachtungs- und Beziehungsaspekten. Dabei gelten für alle drei perspektivischen Beobachterbereiche immer symbolische, imaginäre und reale Dimensionen; es wird eine strikte Zirkularität zwischen den Bereichen angenommen ...“ (REICH 1998b, 183). Diese Beobachterbereiche zu bedenken macht den erkenntniskritischen Ansatz des interaktionistischen Konstruktivismus aus.

Versuchen wir nun, HOERSTERs Thesen von diesen Beobachterbereichen aus in den Blick zu nehmen, bevor wir einen Schritt weiter gehen, und den interaktionistischen-konstruktivistischen Ansatz in seiner Relevanz für Recht und Ethik im Kontext der Postmoderne zu thematisieren.

2. Die Thesen Norbert Hoersters aus verschiedenen Beobachterpositionen

Worum geht es Norbert HOERSTER auf prinzipieller Ebene?

Norbert HOERSTER vertritt mit seinen Thesen den Anspruch, aus weltanschaulich neutraler Perspektive (vgl. u.a. HOERSTER 1995a, 10), rechtliche Regelungen für aktuelle medizinethische Problemstellungen zu finden. Grundsätzlich bemüht er sich dabei zunächst um die Begründung des Rechtes auf Leben.

Nehmen wir zunächst diese Begründung in den Blick und versuchen, aus verschiedenen Beobachterstandpunkten, das Begründungsmuster zu diskutieren.

2.1 Recht auf Leben – Selbstbewußtsein und Interessen

Recht auf Leben ist an ein Interesse am Überleben gekoppelt, denn nur ein solches Interesse kann für HOERSTER die Zuerkennung dieses Rechtes legitimieren. Interesse wiederum ist verbunden mit zukunftsbezogenen Wünschen und Selbstbewußtsein.²⁰

„Selbstbewußtsein“ stellt sich dabei dar als eine kognitiv - rationale Eigenschaft, über die ein Menschen erst ab einem gewissen Alter verfügen kann. In seiner Argumentation beruft sich HOERSTER auf Untersuchungen TOOLEYs, der nachzuweisen versucht, daß bestimmte physiologische Gegebenheiten, die die Voraussetzung für Selbstbewußtsein überhaupt sind, dem Neugeborenen noch fehlen (TOOLEY 1983, 372-407).

„Interesse“ definiert HOERSTER - wie oben ausgeführt – als Wunsch nach etwas unter der Voraussetzung, alle dazu relevanten Fakten zu kennen und in einer rationalen Entscheidung berücksichtigt zu haben (HOERSTER 1991, 386 sowie 1998, 28).

Bereits an dieser Stelle ist folgende Kritik des Begriffs des „Interesses“ sinnvoll: unter der Perspektive der Kränkungsbewegungen REICHs wird „Interesse“ als rationale, aufgeklärte Entscheidung schlicht unmöglich.

²⁰ Dieses Konstrukt HOERSTERs entspricht begrifflich nicht dem aktuell gültigen Rechtskonstrukt in Deutschland: Dem deutschen Grundgesetz liegt der Begriff der „Menschenwürde“ zugrunde, aus dem sich dann in Folge grundsätzlicherweise die Menschenrechte auf Leben etc. ableiten lassen. Vergleiche zum Begriff der Menschenwürde Kapitel 4.2.

Interesse wird von HOERSTER immer gedacht als das Interesse eines Menschen. Als Fremdbeobachter können wir jedoch erkennen, daß ein Interesse im Sinne HOERSTERS gar nicht existiert. Äußere ich als Selbstbeobachter den Wunsch nach irgend etwas, so bin ich in dieser Äußerung immer schon gefangen in der symbolischen, in diesem Sinne also sprachlichen oder kommunikativen Ordnung, in der ich meinen Wunsch auszudrücken vermag. Das Symbolische begrenzt meinen Wunsch, meine Imagination. Nehmen wir hier ein Bild von MEAD hinzu, das zu erläutern versucht, wie sich das Selbst bildet (vgl. zu diesem Modell insgesamt REICH 1998a, 265-288 oder 2000b, 76-85):

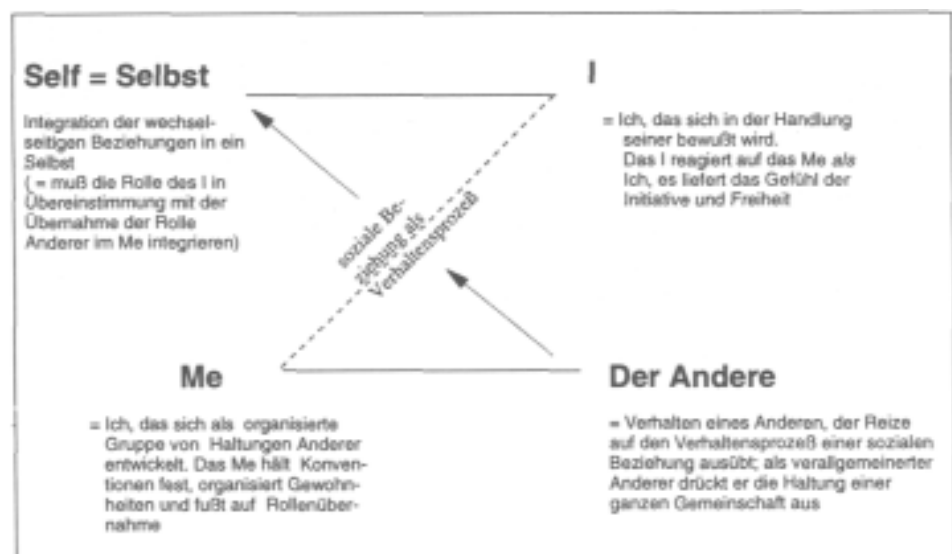


Abbildung: Das Kommunikationsmodell von Mead

(REICH 1998a, 271)

„Das ‚I‘ als eine Seite der Identitätsbildung ist eine Instanz, die durch Gefühle, Wünsche, Stimmungen, durch Spontaneität von Einfällen und Kreativität sich ausdrückt, dabei ein Aktions- und Reaktionspotential darstellt und gegenüber der Außenwelt die eigentliche Subjektivität bildet“ (REICH 1998a, 269). Dieses ‚I‘ kann sich in Interaktionen aber nur symbolisch ausdrücken: über das ‚Me‘. Dieses ‚Me‘ entsteht seit jüngster Kindheit in der Übernahme der Erwartungen eines Anderen in Bezug auf Verhaltensaspekte. Dennoch, und damit rückt das ‚Self‘ in den Blickpunkt, bleibt in jeder Interaktion auch das ‚I‘ erhalten. Das ‚Self‘ integriert verschiedene ‚Me‘ - Rollen (z.B. gegenüber verschiedenen Bezugspersonen) mit der Subjektivität des ‚I‘. Dieses ‚Self‘ entsteht „durch das Spannungsverhältnis von ‚I‘ und ‚Me‘ über den Wechselbezug zu Anderen .. [als] immer wieder veränderliches, aber

letztlich doch zunehmend integriertes Bild des eigenen Selbst, das verlässlich genug für Kommunikation ist“ (REICH 1998a, 271).

Hieran wird deutlich: immer schon ist ein Wunsch, den ich äußere, angesiedelt im Spannungsfeld von Me, I und Self. Er entstammt also als mein Wunsch immer der Vermittlung zwischen eigenem Begehren, eigener Imagination und übernommenen Rollen des Me.

Nicht nur die vermittelnde Distanz des ‚Self‘ nimmt also Einfluß auf den symbolischen Ausdruck eines Wunsches, dazu äußere ich einen Wunsch immer auch direkt in einer Beziehung als Anspruch an einen Anderen. Damit bleibt der Wunsch in den Unschärfen der Beziehungswirklichkeit gefangen.

Zuletzt macht die Kränkung des Unbewußten deutlich, daß ein geäußelter Wunsch nicht rein rational zu verstehen ist: „Erst im Nachhinein oder von Außen“ (REICH 2000a, 153) bin ich überhaupt in der Lage, mir über die Relevanz von Auslassungen bewußt zu werden, die aber dennoch jeweils aktuell bei der Äußerung eines Wunsches eine Rolle spielen.

Als Selbstbeobachter bin ich somit überhaupt nicht in der Lage, einen Wunsch zu äußern, der den Kriterien entspricht, ihn zu einem Interesse im Sinne HOERSTERs zu machen.

Lediglich in der Position eines Fremdbeobachters kann ich aus dem Wunsch ein Interesse konstruieren. Dabei – und das ist der kritische Punkt – bediene ich mich als Fremdbeobachter Kategorien und Wertungen, die ihrerseits wieder nicht rein rational sein können, die mein eigenes Begehren und Imaginieren enthalten können, die den Anderen höchstens wieder als anderen zulassen.

Dennoch ist ein solcher Begriff des ‚Interesses‘ evtl. nicht zu umgehen oder im rechtlichen Rahmen notwendig. Gerade aber in einer Diskussion, in der es darum geht, Kriterien für die Zuerkennung eines Rechtes auf Leben zu finden, muß bedacht werden, welchen Stellenwert ein solch verkürzender und problematischer Begriff wie ‚Interesse‘ erhalten kann.

Versuchen wir noch einmal die Argumentation HOERSTERs in den Blick zu nehmen: Dabei vermuten wir die Eigenschaft des ‚Selbstbewußtseins‘ und das Interesse

am Überleben zunächst als herrschaftliches Wissen im Diskurs des Herrn am Platz des Anderen (REICH 1998b, 332):

Auf dem Platz des Einen situiert sich die Wahrheit des Herrn.

Wer ist Herr in diesem Zusammenhang?

Herr ist scheinbar jeder von uns, der über Selbstbewußtsein verfügt. Die Wahrheit des Herrn in seiner Selbstbehauptung lautet: „Ich bin mir meiner selbst bewußt! Ich habe ein Interesse an meinem Leben und damit ein Recht auf mein Leben!“

Der Knecht in der Imagination des Herrn als anderer kann dem Herrn nur als Imagination des eigenen Begehrens, symbolisch in der Anerkennung dieses Rechtes, erscheinen. Dieser Wahrheit steht gegenüber das Wissen um die Richtigkeit der daraus konstruierten symbolischen Beziehung zwischen Herr und Knecht. Auf dem Platz der Konstruktion entsteht der Knecht im Begehren und der Imagination des Herrn als anderer, der dieses Recht des Herrn anerkennt. Der Knecht als Anderer tut dies. Der Herr als Subjekt auf dem Platz seiner Wirklichkeit stellt sich als Herr selbst her, aus seiner Selbstbehauptung hat sich somit für ihn sein Recht gebildet.

Nun sind die Knechte, auf die sich der Herr als Herr bezieht, ihrerseits meist ebenso wieder Herren in diesem Diskurs, denn sie behaupten dasselbe wie der Herr: „Ich bin mir meiner selbst bewußt! Ich habe ein Interesse an meinem Leben und damit ein Recht auf mein Leben!“. Insofern sich also auch durch sie die symbolische Ordnung, ausgedrückt im ‚Recht auf Leben‘ reproduziert, bleibt dieses Konstrukt ‚selbsterhaltend‘. Nach HOERSTER erscheinen jedoch auch Knechte, die nicht zu einer Selbstbehauptung des Herrn in der Lage sind: Ihnen gegenüber kann er dann wirklich als Herr auftreten. Sie fallen aus der gewonnenen symbolischen Ordnung des Rechts auf Leben heraus und unterliegen damit im Grunde der Verfügung durch Andere. Gerade auf solche menschlichen Wesen bezieht HOERSTER seine Konstrukte.

Bereits in diesem Diskurs zeigt sich, was HOERSTER zwar ebenfalls bemerkt (vgl. HOERSTER 1982a, 1982b, 1983), er jedoch gerade in seinen drei umfassenden Büchern nicht thematisiert: Der Schluß von Interesse am Überleben und Selbstbewußtsein auf ein Recht auf Leben ist keineswegs ein zwingend logischer, sachlicher oder rein rationaler, sondern er ist ein Ausdruck von Macht und gegenseitiger Aner-

kennung. Als solcher verweist er jedoch direkt auf die Ebene der Beziehungswirklichkeit.

Nun macht uns also bereits der Diskurs des Herrn deutlich, wie sich ein System der Zuschreibung bei allgemeiner (machtvoller) Anerkennung aufrechterhält. Die Argumentation HOERSTERs erhält jedoch eine weitere Kränkung:

HOERSTER trifft hier eine Unterscheidung, die uns zum Diskurs des Wissens führt: er gibt vor, wissen zu können, a) was Selbstbewußtsein ist, b) wer über Selbstbewußtsein verfügt.

Das Wissen, um das es hier geht, scheint ‚linear‘: um über die Eigenschaft ‚Selbstbewußtsein‘ zu verfügen, bedarf ein Mensch bestimmter neurophysiologischer Voraussetzungen. Diese Voraussetzungen sind erst mit einem gewissen Alter und einem damit korrespondierenden Entwicklungsstand des Gehirns erreicht (HOERSTER 1995a, 80).

Ohne nun im Detail den Diskurs nachzubilden, in den dieses Wissen eintritt, genügt bereits die generalisierte Kritik REICHs am Wissen im Diskurs des Wissens:

Das Wissen auf dem Platz des Einen ruht auf der Wahrheit, die sich auf dem Platz der Wirklichkeit findet. Dabei wird Wahrheit jedoch erst produziert durch das Wissen, welches sich dann wieder auf die Wirklichkeit beruft. Wissen ist jedoch plural, die Wahrheiten auf dem Platz der Wirklichkeit erscheinen lediglich als „unterschiedliche Lösungsversuche“, „weil es *das* Wissen kurzum gar nicht gibt und gar nicht geben kann“ (REICH 1998b, 344).

Die Pluralität des Wissens, die sich aus den grundsätzlichen Kränkungen ergibt, läßt HOERSTER nicht zu: „Es gibt .. keine *wissenschaftlichen* Hinweise darauf, daß das Neugeborene bereits so etwas wie ein Ichbewußtsein – sei es auch in rudimentärer Form – besäße“ (HOERSTER 1995a, 80). Hinweise auf andere Ergebnisse und anders diskutierte Bestimmungen des Begriffes ‚Selbstbewußtsein‘ finden sich jedoch z.B. bei DEDERICH (2000, 143-147), FEUSER (1992, 33-36, 47-52) oder THEUNISSEN (1997, 63-76). Selbst ROTH kommt in seiner sehr intensiven Auseinandersetzung mit dem menschlichen Gehirn zu der Schlußfolgerung, daß bislang keine eindeutige und ‚wissenschaftlich‘ verlässliche Aussage möglich ist, wem unter welchen Bedingungen Bewußtsein zuzuschreiben ist (ROTH 1997, 213-313).

Mit den Perspektiven REICHs ist zudem zu fragen, ob es Selbstbewußtsein in dem von HOERSTER gedachten rationalen Sinne überhaupt gibt bzw. – vgl. das Modell MEADs oder die Kränkungsbewegungen – inwiefern ein immer bloß symbolisch gedachtes Selbstbewußtsein den Ansprüchen der Wirklichkeit genügt.

Dennoch wird bei HOERSTER das eine Wissen zur Wahrheit, die sich dann im Diskurs des Herrn zu einer funktionierenden und scheinbar begründeten Ausübung von Macht entwickelt. Als Fremdbeobachter erkennen wir hingegen, daß dieses Wissen nicht eindeutig ist: Es ist eingebunden in den Kontext von Beziehungen und als solches – wie jedes Wissen – bereits der Unschärfe von Beziehungen ausgeliefert.

Aus der Perspektive der Beziehungswirklichkeit blicken wir erneut auf HOERSTERs Begründung des Rechts auf Leben, müssen dort jedoch eingestehen: Es ist mir grundsätzlich nicht möglich, den Anderen als Anderen wahrzunehmen. Ich erlebe den Anderen immer bloß vermittelt über meine Imagination, also als anderen, der meinen Imaginationen entspricht (REICH 1998b, 348). Als Selbstbeobachter bin ich jedoch nicht in der Lage, zu erkennen, daß mein Wissen über den anderen nicht ihm entspricht.

Bezogen auf das Konstrukt des Selbstbewußtseins und des Interesses bedeutet dies, daß ich den anderen gemäß meines vorher als ‚wahr‘ bewiesenen Wissens einordne: eben den mir ebenbürtig gegenüberstehenden Anderen als anderen, der mir und meinem Wissen entspricht in seiner Aussage als Herr: „Ich bin meiner selbst bewußt!“, wie den anderen, den ich schon gar nicht mehr als Anderen zulasse, da er zu einer solchen Herrenaussage von meiner Beobachterposition aus nicht in der Lage ist.

Zwei Möglichkeiten entstehen: ich bleibe Selbstbeobachter in diesem Diskurs und bestimme meine Beziehungswirklichkeit nach meinen eigenen Wunschvorstellungen: Dann jedoch kehre ich zurück zu den Diskursen des Wissens und der Macht und verbleibe in einer scheinbar eindeutigen, symbolischen Ordnung. Erlaube ich mir aber, als Fremdbeobachter die Beziehungswirklichkeit in den Blick zu nehmen, dann kann ich den Anderen als Anderen zulassen (REICH 1998b, 351). Dann jedoch muß ich ebenso anerkennen, daß gerade in der Frage nach der Zuerkennung eines Rechtes auf Leben sich bloß meine definitorische (und dadurch faktische) Macht auszudrücken vermag.

Der Diskurs des Unbewußten soll an dieser Stelle nur kurz gestreift werden: Hier bleibt uns als Fremdbeobachter der Argumentation HOERSTERs festzuhalten, daß das Unbewußte in der Argumentation HOERSTERs keine Rolle spielt, gerade in den zentralen Begriffen nicht einmal enthalten sein darf. Inwieweit also die daraus entwickelten Konstruktionen lebensweltlich relevant werden sollten, ist in Frage gestellt, gerade wenn - wie bei HOERSTER so oft - Fremdbeobachter über Andere Entscheidungen treffen sollen und damit letztlich über Macht verfügen sollen.

Versuchen wir noch einmal, diese Beobachtungen aufzugreifen:

Der Versuch, das Recht auf Leben über die Fähigkeit des Selbstbewußtseins und den Begriff des Interesses zu begründen, erscheint grundlegend als problematisch: Er erscheint zunächst als der Versuch, einen Zusammenhang der Macht im Diskurs des Herren über Wissen abzusichern. Wissen ist jedoch grundsätzlich gekränkt und plural. Die Wahrheit von Wissen ist prinzipiell lediglich eine Verständigung innerhalb einer Verständigungsgemeinschaft. Wissen als Konstruktion übt Macht aus, indem es Unterscheidungen trifft (REICH 1998b, 338-347).

HOERSTER ist also zunächst in dem Punkt zu kritisieren, daß er scheinbar wertneutrale und objektive Kriterien anbietet, die eine sichere Unterscheidung ermöglichen, welchen Wesen ein Recht auf Leben zukommt und welchen nicht. Dazu ist er jedoch aus Sicht des interaktionistischen Konstruktivismus gar nicht in der Lage. Insofern enthüllt sich seine Begründung als ein Diskurs der Macht, der eben im Hinblick auf die Beziehungswirklichkeit der Menschen Schärfe bloß vorgaukelt, tatsächlich aber nicht den Anderen als Anderen zuläßt, sondern nur den Anderen als anderen seiner Imagination.

Problematisch wird dies nun vor allem dadurch, daß HOERSTER den Anspruch hat, seine Gedanken ins machtvolle symbolische System des Rechts zu überführen.

Damit ist bereits aus mehreren Perspektiven in Frage gestellt, ob HOERSTERs Konstruktionen sinnvollerweise Grundlage des Rechtssystems dieser Gesellschaft sein sollten. Dennoch ist die Analyse seiner Positionen noch zu differenzieren:

Unzweifelhaft ist ja eben auch, daß Beziehungen, sobald sie symbolisch ausgedrückt werden, gar nicht ohne Macht sein können (vgl. z.B. REICH 1998b, 299-301,

212-273). Nehmen wir also die von HOERSTER angesprochenen Problemfelder noch einmal einzeln in den Blick:

2.2 Abtreibung

Hier mag uns zunächst die Frage der Abtreibung interessieren, denn sie scheint dem grundlegenden Problem nach dem Recht auf Leben am nächsten.

(Ich beschränke mich bei den Analysen der einzelnen Blicke im folgenden auf ausgewählte Perspektiven. Ich reduziere damit die Komplexität der Beobachtungen auf mir lohnend, weil weiterführend erscheinende Perspektiven. Dabei verstehe ich die folgenden Gedanken demnach auch nicht als umfassende Behandlung der Themen. Dies kann ich an dieser Stelle nicht leisten.)

Versuchen wir das Problem der Abtreibung zunächst einmal aus der Selbstbeobachterperspektive der werdenden Mutter zu betrachten:

Eine Frau erfährt von ihrer Schwangerschaft. Wie nimmt sie ihre Schwangerschaft wahr?

Zunächst erscheinen uns zwei Perspektiven:

Imaginär sieht sich die Frau als Mutter. Dabei mögen sie Gefühle wie Freude, Unsicherheit, Angst begleiten. Diese Gefühle sind jedoch, sobald begrifflich gefaßt oder kommuniziert, bereits wieder symbolisch geronnen, begrenzt. Imaginär mögen diese Gefühle unbewußt bleiben, sie mögen bewußt oder unbewußt die Imagination der Frau ²¹ in die nahe oder ferne Zukunft verändern.

Darin mag sich ein Begehren der Frau ausdrücken, das Begehren nach Liebe zu einem Kind. Darin mag aber auch das Begehren der Frau eine Begrenzung finden, wenn sie sich in ihrem Begehren eingeengt fühlt durch die Imagination des Kindes.

Gleichzeitig beeinflussen symbolische Ordnungen die Imaginationen der Frau. Ist sie verheiratet? Alleine? Mit ihrem Partner glücklich? Lebt sie in Armut? Muß sie

²¹ Den Partner klammere ich an dieser Stelle aus, obwohl er sicherlich eine wichtige Rolle in den Imaginationen der Frau spielen mag.

arbeiten? Stärker noch: erfährt sie Ablehnung in ihrer Schwangerschaft? Soll sie ein Kind bekommen? Darf sie ein Kind bekommen? ²²

Deutlich wird in all diesen Fragen: die werdende Mutter verändert sich in ihren Imaginationen. Wo sie sich vorher alleine oder mit dem Partner und anderen imaginierte, tritt die Beziehung zum imaginierten Kind hinzu.

Was bedeutet dies für die Frage der Abtreibung?

Versuchen wir erneut, eine (Re-)Konstruktion HOERSTERs zu betrachten ²³ :

In der Frage der Abtreibung argumentiert HOERSTER folgendermaßen: Da ein ungeborenes Kind nicht über die zur Zuschreibung eines Rechtes auf Leben notwendigen Voraussetzungen verfügt, ist Abtreibung im Interesse der Mutter immer gestattet.

Wie wir jedoch bereits sehen konnten, ist es keineswegs so, daß es aus zwingenden Gründen sinnvoll ist, dem ungeborenen Kind kein Lebensrecht einzuräumen.

Auch hier ist also wieder fraglich, ob wir HOERSTER in seinen Überlegungen folgen wollen. Dennoch stellt gerade die Frage nach der Legitimität der Abtreibung eine sehr heikle Problematik dar. Die Spannbreite der gesellschaftlich vertretenen Positionen reicht von einer völligen Freigabe, wie sie eben von HOERSTER vertreten wird, bis hin zu einem völligen Verbot. Die Argumente, die zwischen diesen beiden Polen vertreten werden, sind so vielfältig und in ihren Begründungen so differenziert, daß sie an dieser Stelle nicht dargestellt werden können. ²⁴

Dennoch lassen sich vom Ansatz REICHS aus einige Perspektiven nennen, die eine Regelung der Abtreibung bzw. die Begründung einer solchen Regelung erfüllen sollten:

Oben wurde bereits deutlich, daß es sich gerade für die betroffene Frau als Mutter eines ungewollten Kindes nur selten um eine triviale Entscheidung im Sinne einer Verfügung um einen zwar lebendigen, aber rechtlosen Gegenstand, handelt. Zwi-

²² Dieses „Darf“ spielt an auf gesellschaftliche Normen, die sicher auch bei uns immer noch eine starke Rolle spielen. Ganz anders etwa noch in China, wo die Zahl der Kinder staatlich geregelt ist (vgl. zur Familienpolitik in China LORENZ 2000, 150-154).

²³ ‚(Re-)Konstruktion‘ soll an dieser Stelle darauf hinweisen, daß sich auch bei HOERSTER rekonstruktive Anteile etwa in seiner Begründung eines Lebensrechtes finden, auch wenn er dies nur selten deutlich macht (vgl. hierzu z.B. HOERSTER 1982a und BIRNBACHER 1991 oder LEIST 1990).

²⁴ Vgl. z.B. die Modelle von DEDERICH (2000), LEIST (1990) sowie andere Beiträge in diesem Sammelband, ANTOR&BLEIDICK (1995, 2000), SINGER (1999) etc.

schen ungeborenem Kind und Mutter besteht seit dem Zeitpunkt, an dem die Mutter von der Schwangerschaft erfährt, eine Beziehung, die sich in den Imaginationen der Mutter nur graduell von denen zu anderen Menschen unterscheidet. Diese Beziehung ist denselben Unschärfen verhaftet.

Die von der Frau wahrgenommene Beziehung zum Fötus, und darin wird deutlich, daß das Modell HOERSTERS in der Beobachtungswirklichkeit zu eng ist, erhält z.B. durch dem Begriff der ‚Leiblichkeit‘ einen Ausdruck (vgl. z.B. DEDERICH 2000, 134-155).

Insofern entspringt der Wunsch nach Abtreibung der Frau wohl in den meisten Fällen einer – wenn eventuell auch unbewußt oder imaginär bleibenden – Konfliktsituation. Diese Konfliktsituation kann an dieser Stelle nicht weiter diskutiert werden, sie verdeutlicht jedoch, wieso es gerade in dieser Frage keine eindeutige und simple Lösung geben kann. In der Abtreibungsfrage wird immer zu vermitteln und abzuwägen sein zwischen den Bedürfnissen, Wünschen, Imaginationen der Schwangeren und dem Anderen, dem ungeborenen Kind.

Neben diesem imaginären Konflikt spielt jedoch auch die symbolische Seite eine starke Rolle. Hier bietet sich zugleich ein Ansatzpunkt für Veränderungen der Konfliktlage der Schwangeren: Sieht sich eine Schwangere in der Frage nach Abtreibung in einem Konflikt, weil sie bei der Geburt eines Kindes ihren Beruf aufgeben müßte, ist eine solche Konfliktlage eventuell dadurch aufzulösen oder zu verändern, daß Möglichkeiten der Teilzeitarbeit (wie z.B. in den Niederlanden) geschaffen werden. So oder ähnlich spielen symbolische Zwänge sicherlich in vielfältigen Perspektiven eine Rolle.

Diese Gedankenstränge sollen jedoch hier nicht weiter ausgeführt werden. Wählen wir eine behindertenpädagogischen Perspektive und betrachten die Frage nach der Abtreibung eines behinderten Fötus:

Zunächst berührt die Frage nach der Abtreibung eines behinderten Kindes die Frage nach pränataler Diagnostik. Zunehmend wird dabei pränatale Diagnostik der Schwangeren als „neue gesellschaftliche Norm“ nahegelegt, z.B. durch die „Festschreibung der selektiven Diagnostik in den Mutterschaftsrichtlinien“ (GRIESE 2000, 102). Dabei verändert die pränatale Diagnostik die Beziehung zwischen Kind

und Mutter: „Das medizinische Wissen über die Schwangerschaft hat das vormals sehr intime, durch Empfindungen, Phantasien und Gefühle der Frau geprägte Verhältnis zu einer in stärkerem Maße objektivierten Beziehung gemacht“ (DEDERICH 2000, 256). Es verschwindet in einer solchen Schwangerschaft der Fötus als Anderer, der mir verborgen ist, statt dessen erscheint der Fötus als anderer, über den durch symbolische Wissensvorräte (in diesem Falle also medizinische Diagnosen) der Fötus auf das Wissen der Medizin beschränkt wird.

Was geschieht nun also, wenn mittels pränataler Diagnostik die Behinderung eines Kindes festgestellt wird?²⁵

Gerade in den Fällen, in denen eine Frau eine Schwangerschaft wollte, tritt die diagnostizierte Behinderung des Kindes als Reales auf. Die Imaginationen der Frau werden gebrochen durch das Auftreten des Realen in Form der Diagnose ‚behindert‘.

Nach REICH (vgl. auch 2000b, 103-110) wird jedoch Reales sofort wieder eingefangen und in Symbolisches, also bereits bekanntes überführt: hier ist kritisch anzusetzen. Welche symbolischen Vorräte stehen einer Frau in der beschriebenen Situation zur Verfügung?

Relevant wird hier, was in der Einleitung dieser Arbeit thematisiert wurde: das Verständnis von Behinderung. Behinderung als Leid ist zu vermeiden, es entspricht nicht den „idealen Normen von Gesundheit und Intaktheit“ (ANTOR & BLEIDICK 2000, 26).

Aus dieser Perspektive wird verständlich, wieso der Diagnose ‚behindert‘ fast zwangsläufig eine Abtreibung folgt: Denn darauf beschränkt sich – bis auf wenige Ausnahmen - der Vorrat an Symbolischem, der Handlungsmöglichkeiten aufzeigt. Durch gesellschaftlichen Druck zu einem nicht behinderten Kind gezwungen, sich ob der Geburt eines behinderten Kindes rechtfertigen zu müssen, gehört zu diesem Vorrat an Symbolischen.

Fassen wir also noch einmal zusammen, was sich in Bezug auf die Frage nach der Abtreibung ergeben hat: dem Fötus das Recht auf Leben abzusprechen entspricht

²⁵ Dabei wird hier deutlich, was mit SPECK unter einem attributivem Auslöser zu verstehen ist: Indem eine Behinderung diagnostiziert wird, löst sie bei Eltern, Ärzten, etc. Reaktionen aus, die sich bloß auf diesen Auslöser beziehen und nicht auf das Subjekt, dem dieser Auslöser zukommt. Damit ist jedoch wenig über die Persönlichkeit des Subjektes, in diesem Fall des Kindes, das als behindert bezeichnet wird, gesagt. Diese Reaktionen werden aber, sollte das Kind nach der pränatalen Diagnose geboren werden, auf die Persönlichkeit des Kindes zurückwirken und es entsteht eine Behinderung i.S. SPECKs. Behinderung erweist sich damit als soziale Kategorie.

einer reduktiven, lediglich durch definatorische Macht und scheinbar wertneutrale und objektiv gefundene Wissensvorräte begründeten Perspektive, die durch andere Perspektiven zu erweitern ist. Dazu zählen sicherlich die Perspektiven, die in den Blick nehmen, wie Frauen ihr ungeborenes Kind wahrnehmen, die auch die Perspektiven des Imaginären und der Beziehungswirklichkeit beachten. Dazu gehört andererseits aber auch, auf symbolischer Ebene zu versuchen, Handlungsalternativen für werdende Mütter zu schaffen. Dies gilt generell für Möglichkeiten, in der heutigen Gesellschaft Kinder zu bekommen und großzuziehen, dies gilt speziell aber auch für den Bereich der pränatalen Diagnostik mit den Zwängen, die sie im Hinblick auf Behinderung schafft.²⁶

Ein vollständiges Verbot der Abtreibung läßt sich mit den Perspektiven REICHS nicht begründen. Ob überhaupt ein generelles und strikt durchgesetztes Verbot den Konflikten, die hinter einem Schwangerschaftsabbruch stecken, gerecht wird, ist fraglich. Insofern bedarf aber jede rechtliche Regelung der Abtreibung immer wieder der kritischen Diskussion in möglichst vielen gesellschaftlichen Gruppierungen. Zu wünschen wäre aus den Perspektiven REICHS, daß ob der weitreichenden Forderungen nach Freigabe der Abtreibung sowie der Selektion mittels pränataler Diagnostik nicht der Fötus als Anderer verschwindet, sondern in der Vielfalt der Probleme beachtet und geachtet wird (vgl. Kapitel 4.2).

HOERSTERs Modell, seine Argumentation für eine völlige Freigabe der Abtreibung kann an dieser Stelle als zuwenig differenziert zurückgewiesen werden. Er berücksichtigt nicht die vielfältigen Unschärfen seiner Argumentation und ist zudem nicht bereit, weitreichende Zusammenhänge differenziert zu betrachten.²⁷

2.3 Sterbehilfe

Rekapitulieren wir zunächst HOERSTERs Gedanken zur Legitimität der *aktiven* Sterbehilfe: Diese ist dann legitim, wenn der Betreffende schwer und unheilbar leidet und er die Sterbehilfe wünscht. Dabei formuliert HOERSTER für die Gültigkeit ei-

²⁶ Vgl. hierzu z.B. den von DEDERICH vorgestellten Verein „KARA e.V.“ (DEDERICH 2000, 278-280).

²⁷ Dies wird noch einmal in seiner Verteidigung einer selektiven Abtreibung deutlich, der er jede Auswirkung in weiteren gesellschaftlichen Kontexten pauschal abspricht (z.B. im Umgang mit ‚lebenden‘ Menschen, die als behindert bezeichnet werden) (HOERSTER 1995b, 128).

nes Wunsches Kriterien, die Aufgeklärtheit über alle relevanten Folgen sowie Rationalität der Entscheidung zur Bedingung machen.²⁸

Versuchen wir einmal, aus einer Fremdbeobachterperspektive ein Subjekt in den Blick zu nehmen, das Sterbehilfe wünschen könnte: Kann der Wunsch eines solchen Subjektes den Kriterien HOERSTERs genügen? Wenn wir erneut die Unschärfe der Erkenntnis und des Wissens in den Blick nehmen, wird zunächst einmal folgendes deutlich: Zwar kann ein Subjekt den Wunsch nach Sterbehilfe äußern, ein solcher Wunsch ist jedoch Teil der Zirkularität der Beziehungswirklichkeit und von lebensweltlichen Zusammenhängen. Vielleicht können einige kritische Fragen die Problematik erläutern.

Aus welchem Grund äußert z.B. ein alter, an Krebs unheilbar erkrankter Mann den Wunsch nach Sterbehilfe gegenüber seiner Tochter? Möchte er nicht als Pflegefall für einen – wenn auch überschaubaren Zeitraum – in ein Pflegeheim? Ein sicherlich verständlicher Wunsch, wenn man die Situation in vielen solcher Institutionen bedenkt (vgl. dazu z.B. HIRSCH & FUSSEK 1999). Oder hat der Vater Skrupel, seine Tochter mit seiner Pflege zu belasten? Hat er Angst davor, ihr verletzlich und schwach gegenüberzutreten? Welche Rolle kann in einer solchen Situation der Arzt spielen, welche das Krankenhauspersonal? Mit welchen Worten hat der Arzt dem Mann die Prognose erläutert?²⁹ Ist vom Krankenhauspersonal ein Teil krank und die Zeit, die für den einzelnen Patienten bleibt entsprechend knapp? Zuletzt, um die Unschärfe noch zu steigern: Ist der alte Mann dem Arzt sympathisch? Und umgekehrt?

Diese Zirkularität, die enge Verwobenheit dieser und ähnlicher Zusammenhänge bleibt bei HOERSTER unberücksichtigt. Dies schließt nicht aus, daß es also tatsächlich Fälle geben mag, in denen der Wunsch eines Subjektes nahezu unabhängig von all solchen Faktoren besteht. Ich halte es für fraglich, ob die Regelung HOERSTERs in ihrer vereinfachenden Pauschalität der Komplexität gerecht wird.

Neben der Beziehungswirklichkeit wirkt in diesem Zusammenhang natürlich noch etwas anderes: lebensweltliche Sachverhalte, vielleicht in diesem Fall in besonderem Maße das Sozial- und Gesundheitssystem. Einige Perspektiven auf dieser le-

²⁸ Das dritte Kriterium, daß die Sterbehilfe von einem Arzt durchgeführt werden muß, ist im hier betrachteten Sinn irrelevant.

²⁹ Hier ist natürlich auch die Unsicherheit der Prognosen zum Verlauf einer Krankheit oder eines Sterbeprozesses zu bedenken.

bensweltlichen Ebene sind z.B. das Vorhandensein von Hospizen, die Förderung, Bereitstellung und Finanzierung palliativmedizinischer Techniken, die Qualität von Pflegeheimen, etc. LEIST faßt diese und ähnliche Bedenken folgendermaßen zusammen: „Zwar tritt das Programm der aktiven Euthanasie explizit unter dem Prinzip der Autonomie an, aber die Tendenzen eines Übergangs von freiwilliger zu nicht-freiwilliger sind unübersehbar. Das Schwinden der Entscheidungsfähigkeit am Lebensende, die Privatheit und Kontextgebundenheit der Entscheidung verstärken auch die Schwierigkeit, aktive Euthanasie sozial kontrollieren zu wollen. Der Tod ‚der uns gefällt‘, kann sicher in einzelnen Fällen dann der beste sein, wenn er uns im Vollbesitz unserer geistigen Kräfte auf unsere Bitte hin von einem Arzt gebracht wird. In umfangreich praktizierter Form drängen sich jedoch Angehörige, Ärzte, Institutionen in die Entscheidung hinein und entkräften die Idee des selbstkontrollierten und autonomen Sterbens, auf der die moralische Rechtfertigung der aktiven Euthanasie einzig beruht“ (LEIST, zit. nach DEDERICH 2000, 317).

Ähnliche Unschärfen sind mit dem Kriterien des schweren und unheilbaren Leidens verbunden. Vielleicht ist es möglich, Schmerzen zweifelsohne festzustellen. Aber wann werden Schmerzen zu Leiden? Und welcher Maßstab soll gelten, ab wann ein Leiden schwer ist? Zudem sind Fortschritte im Bereich der Schmerztherapie zu erwarten, so daß Leiden tatsächlich v.a. eine psychologische Kategorie sein mag. Auch hier werden also zirkuläre Prozesse der Beziehungswirklichkeit, Unschärfen des Unbewußten, etc. eine große Rolle spielen, ohne daß sie genau zu bestimmen sind.

Aus den angedeuteten Perspektiven ergibt sich, daß der Vorschlag HOERSTERs zwar für Selbstbeobachter innerhalb des von HOERSTER vorgeschlagenen Systems funktionieren mag. Als Fremdbeobachter erkennen wir jedoch vielfältige Brüche und Auslassungen, die die Regelung HOERSTERs suspekt machen.

Aus den hier eingenommenen Perspektiven ergibt sich folgender Schluß: Eine gesetzliche Regelung der aktiven Sterbehilfe in einem von HOERSTER vorgeschlagenen Sinn ist nicht geeignet. Ob für diese Fragestellung überhaupt eine gesetzliche Regelung sinnvoll sein kann, ist ebenfalls fragwürdig. Denn eine solche gesetzliche Regelung schafft ihrerseits wieder machtvolle symbolische Zwänge, die auf die Ent-

scheidungen der Subjekte zurückwirken. Dies schließt nicht aus, daß in seltenen Einzelfälle Sterbehilfe vielleicht tatsächlich der sinnvollste Weg zu Sterben sein mag.

DEDERICH macht in diesem Kontext darauf aufmerksam, daß HOERSTERs Gleichsetzung der Bewertung von direkter und indirekter Sterbehilfe nicht zu halten ist. Sie ist lediglich aus dem Blickwinkel des Arztes plausibel. Für den Patienten stellt sich dies anders dar. „Ein Patient, der um starke Medikamente zur Schmerzlinderung bittet bzw. in deren Verabreichung er einwilligt, von denen er weiß, daß sie den Todeseintritt beschleunigen, bittet nicht um *Sterbehilfe*, sondern um *Linderung*. Dabei wird er vermutlich sogar hoffen, die Nebenwirkung der Beschleunigung des Todeseintritts möge bei ihm nicht eintreten“ (DEDERICH 2000, 314). Damit ist – im Gegensatz zur Argumentation HOERSTERs – durchaus eine unterschiedliche Bewertung von aktiver direkter und indirekter Sterbehilfe möglich, ja sogar sinnvoll.

Bedenkt man die o.g. Kränkungen eines Wunsches nach aktiver Sterbehilfe, so bedeutet dies auch Einschränkungen für die Zulässigkeit passiver Sterbehilfe. Diese kommt nun nur noch dann in Betracht, wenn der Sterbeprozess als solcher bereits abzusehen ist und eine weitere Behandlung dem Patienten zusätzliches Leiden bedeuten würde. Auch hier ist jedoch eine kritische Hinterfragung der Prozesse, die zum Wunsch nach passiver Sterbehilfe führen, nötig. Eine pauschale Betrachtung ist auch hier abzulehnen.

Wenden wir uns zwei Aspekten zu, die aus Sicht einer Behindertenpädagogik von Interesse sind: zum einen die Sterbehilfe bei Frühgeborenen, denen HOERSTER noch kein Recht auf Leben zuerkennt, zum anderen generell die Sterbehilfe bei Menschen, bei denen lediglich über die Rechtsfigur der mutmaßlichen Einwilligung Sterbehilfe zu erwägen ist.

Frühgeborenen mit einem Gesamalter unter 28 Wochen erkennt HOERSTER ein Lebensrecht aus pragmatischen Gründen nicht zu. Damit ist hier also erneut die Problematik berührt, wem ein Recht auf Leben zukommt. Wie wir jedoch oben bereits gesehen haben, ist die Argumentation HOERSTERs keineswegs zwingend logisch, sondern eher eine reduktive Betrachtung der Frage. Hier gelten also die gleichen Überlegungen wie bei der Auseinandersetzung im Kapitel 3.2.1 zum Thema Lebensrecht. Auch das frühgeborene Kind existiert als Anderer, über den zu verfügen mir lediglich faktische Macht gestattet. In Ausübung dieser Macht jedoch ver-

neine ich den Anderen schon als Anderen. In diesem Sinne ist es prinzipiell fraglich, ob eine solche Macht ausgeübt werden darf.

Damit bleibt jedoch die Frage, ob Sterbehilfe prinzipiell erlaubt sein soll unter den Bedingungen, daß eine Einwilligung des Betroffenen nicht vorliegt. HOERSTER hält eine Sterbehilfe dann für legitim, sogar geboten, wenn „der Leidenszustand des Kindes .. so gravierend .. [ist], daß das Kind, wenn es urteilsfähig und über seinen Zustand aufgeklärt *wäre*, aufgrund reiflicher Überlegung die Sterbehilfe selbst wünschen *würde*“ (1995b, 106-107).

Dies möchte HOERSTER gesetzlich geregelt wissen. Mit einer solchen gesetzlichen Regelung ist ein scheinbar objektives Kriterium für die Legitimität von Sterbehilfe festgeschrieben.

Eine solch objektive Bewertung ist jedoch unmöglich. Die Kränkungen einer solchen Beobachtungswirklichkeit, die REICH aufführt, verdeutlichen dies. Eine Regelung, wie HOERSTER sie vorschlägt, birgt in sich außerdem folgende Gefahr: gerade durch den Zuschreibungsprozeß, der mit dem Begriff ‚behindert‘ verbunden ist, werden bestimmte Beobachterperspektiven und Fremdbewertungen der Fremdbeobachter provoziert (vgl. Kapitel 1). Es ist also nicht abwegig, davon auszugehen, daß alleine durch die Diagnose der ‚Behinderung‘ vielfältige andere Perspektiven unbewußt oder bewußt ausgeschlossen werden.

Dennoch mag es einzelne Fälle geben, in denen eine Sterbehilfe tatsächlich in Erwägung gezogen wird. Diese können aber nicht unter dem allgemeinen Fall der Sterbehilfe eines einwilligungsfähigen Menschen gesehen werden, sondern bedürfen äußerst sorgfältiger, strenger und umfassender Prüfung und Diskussion durch verschiedenste Gruppen. Dabei darf es sich nicht alleine um eine Entscheidung der Eltern handeln.

2.4 Lebenswert

„Das Leben irgendeines Individuums A, von dem wir nichts weiter wissen, als daß es *nicht* krank oder behindert ist, besitzt wahrscheinlich einen größeren Wert als das Leben irgendeines Individuums B, von dem wir nichts weiter wissen, als daß es krank oder behindert ist“ (HOERSTER 1995b, 120).

„Ich bin normal wie ein normaler Mensch“ (SCHLOTE 2000, 285): in dieser Zusammenfassung der Selbstbeschreibung von Schülern, die als geistig behindert bezeichnet werden, wird die Aussage HOERSTERs bereits relativiert.

„Um es gleich vorweg zu nehmen: Ohne die überraschende Erfahrung der sonderbaren Reaktion anderer Menschen auf meine Lähmung wäre ich wohl nie so leicht darauf gekommen, in meiner Behinderung etwas anderes als die Daseinsbedingung meiner Existenz zu sehen. Ursprünglich ist sie mit nichts Negativem behaftet, denn sie macht mein Dasein aus wie alles andere, das zu mir gehört, all das, was meine Person zu einem unverwechselbaren Individuum konstituiert. Ohne diese meine Behinderung stelle ich einen anderen dar, von dem ich überhaupt nichts wissen kann, weil ich – wie sollte ich auch? – nicht in seiner Haut stecke“ (SAAL 1994, 84).

Hier wird das Phänomen aus verschiedenen Blickwinkeln betrachtet: HOERSTER erkennt als Fremdbeobachter, daß Behinderung den Lebenswert eines Individuums schmälert. Die interviewten Schüler (vgl. SCHLOTE 2000) und SAAL empfinden Behinderung als normal. Wie läßt sich diese Diskrepanz bewerten?

HOERSTERs Begriff des Lebenswertes eines Individuums steht im Zusammenhang mit seinen Vorstellungen über Abtreibung und Sterbehilfe: Mittels des Lebenswert-Kriteriums möchte er argumentativ belegen, wieso die selektive Abtreibung von behinderten Föten bzw. die Sterbehilfe bei behinderten Frühgeborenen nicht nur zulässig, sondern sogar erwünscht ist (1995b, 126). Dazu definiert HOERSTER den Begriff Lebenswert „als die Gesamtheit der Bewertungen oder Wertschätzungen die mit diesem Leben verbunden sind“, unterteilt diese Bewertungen in Fremd- und Eigenbewertungen (ebd., 117).

Wie plausibel sind diese Gedanken?

Nehmen wir zunächst die Fremdbewertungen in den Blick: Aus welchem Grunde sollen sie relevant sein für den Lebenswert eines Menschen? (Leider differenziert oder erläutert HOERSTER seine Ausführungen und Argumente zu diesem Punkt nicht näher, so daß es im folgenden also um eine kritische Bewertung des Modells von HOERSTER aus Sicht einer Behindertenpädagogik bzw. des interaktionistischen Konstruktivismus geht.)

Hierbei sollen uns Fremdbeobachtungen aus folgender Perspektive interessieren: Fremdbeobachtungen sollen als ‚Wissen‘ betrachtet werden, welches machtvoll

wirksam wird in der ‚Beziehungswirklichkeit‘ und der daraus bereits symbolisch festgelegten Lebenswelt.

Fremdbewertung als Wissen um den Wert des Lebens eines anderen Menschen „für die Gesellschaft“ (ebd., 117) – dies meint HOERSTER durchaus i.S. von Nützlichkeit (ebd.) – verweist auf eine quantifizierbare Größe: Worin wird dieser Wert gemessen? Gerade der Gedanke der Nützlichkeit erweist sich hier als äußerst problematisch, birgt er doch schnell die Assoziation mit erwirtschaftetem Wert, auszudrücken in Geld.

HOERSTER gibt vor, zu wissen, daß bei einer Behinderung zumindest die hohe Wahrscheinlichkeit besteht, daß der Fremdwert eines Lebens geringer sein wird als der eines nichtbehinderten Lebens. Dies mag sogar zutreffen, wenn wir dieses Wissen wahrnehmen als Macht, die wirkungsvoll wird in lebensweltlichen Bezügen. FEUSER hat dies bereits 1981 beschrieben: „In Fixierung auf anthropologische und wertphilosophische Orientierungen ... wird aus der isolierten Betrachtungsweise des am Individuum in Erscheinung tretenden organischen Defektes, der Pathologie und entwicklungspsychologisch feststellbaren Devianz dieser Menschen die Ausbildung einer extrem minderen bzw. keiner Arbeitskraft antizipiert und ihnen so umfassende soziale und pädagogische Maßnahmen (scheinbar begründet) vorenthalten“ (129).

Auch wenn FEUSER selbst in diesem Zitat wieder zu problematisierende Begriffe verwendet – „entwicklungspsychologisch feststellbare Devianz“, etc.³⁰ – beschreibt er den Zirkel der vom ‚Wissen‘ um eine Behinderung zu einer Produktion derselben führt. „Der ‚Geistigbehinderte‘ darf nur so (und nicht anders) sein, wie wir ihn uns zu denken vermögen, wie wir annehmen, daß er sei. Mittels des sozialen und bildungsmäßigen Reduktionismus, vermittelt, organisiert und kontrolliert durch die Heil- und Sonderpädagogik, tun wir alles dafür, daß diese Projektionen eine überzeitliche Gültigkeit erfahren“ (FEUSER 1996, 20).

Was sieht HOERSTER in seiner Aussage als Fremdbeobachter nicht? HOERSTER bedenkt nicht, daß der Fremdwert einer Person nicht deswegen geringer ist, weil sie behindert *ist*, sondern weil aufgrund einer attribuierten Behinderung durch verschiedene lebensweltliche, symbolische Systeme (hier v.a. Schule und das Feld der Arbeitsmöglichkeiten) eine solche Fremdbewertung produziert wird.

³⁰ Dies hat FEUSER seitdem sicherlich auch grundlegend verändert (vgl. z.B. FEUSER 1996).

Ein weiterer Punkt: ich halte es für fraglich, ob wir bereit sind, Fremdbewertungen eines Lebens, die sich letztlich auf Gedanken von Nützlichkeit beziehen, zu einem Maßstab für solche Probleme wie Sterbehilfe oder Abtreibung zu machen.

HOERSTER bezieht neben dem Fremdwert auch den Eigenwert eines Lebens in sein Modell ein; auch hier behauptet er, daß der Eigenwert eines von ihm als behindert bezeichneten Lebens wahrscheinlich geringer ist als der eines nichtbehinderten Lebens. Bereits das Zitat von SAAL (vgl. oben) vermochte auszudrücken, daß seine Behinderung direkt die Bewertung seines Lebens für ihn nicht verändert hätte. SCHLOTE kommt in der Auswertung von Interviews mit geistig behinderten Schülern zu einem ähnlichen Ergebnis: „Damit ist Behinderung als personenbezogene Kategorie im Selbsterleben der Schüler eher irrelevant, obgleich ihre Zuschreibung in bestimmten Kontexten unangenehm sein kann und negative Konsequenzen für das Selbstbild nach sich ziehen kann ...“ (SCHLOTE 2000, 266).

Als Selbstbeobachter – so kann zumindest theseartig gefolgert werden – wird die eigene, individuelle Behinderung zunächst nicht als negativ empfunden. Der ‚Selbstwert‘ unterscheidet sich nicht von dem irgendeines anderen Menschen. Was jedoch wirksam wird für die Selbstbewertung ist die Fremdbewertung durch Andere. Ein Zitat eines Schülers: „Wegen, ich erzähl das auch nicht jedem Menschen. [Gemeint ist seine „Behinderung“, M.B.] ... Weil, weil wenn ich das sage, da erzählen sie immer so schlimme Wörter über mich. ... Naja, so Behindi und so’n Zeugs“ (zit. nach PALMOWSKI / HEUWINKEL 2000, 236).

Als Selbstbeobachter sehe ich mich immer auch als a/Anderer mit lebensweltlichen Maßstäben, eingebunden und vermittelt über symbolische Perspektiven. Negative Bewertungsprozesse Anderer beeinflussen in der Zirkularität der Beziehungswirklichkeit somit ohne Zweifel auch die Selbstbeobachterperspektive meiner Eigenbewertung.

Auch hier halte ich es für fraglich, daß diese Übernahme fremder Bewertungen in Eigenbewertungen eines Menschen, der als behindert bezeichnet wird, die von HOERSTER skizzierten Konsequenzen haben sollten. Vielmehr halte ich es an dieser Stelle für sinnvoll, die symbolischen Zusammenhänge, die zu einer solchen Fremdbewertung führen, zu verändern.

Blicken wir noch einmal von den Perspektiven REICHs auf diese Zusammenhänge, so wird uns deutlich, wie machtvoll auf symbolischer Ebene der Begriff ‚Behinderung‘ ist, indem er sowohl in der Beziehungswirklichkeit als auch in lebensweltlichen Bezügen den Anderen, der als ‚behindert‘ bezeichnet wird, zu einem anderen macht. Erst als Fremdbeobachter dieser Beziehungen kann ich Perspektiven sehen, die Veränderungen ermöglichen.

HOERSTER nimmt in seinen Ausführungen die Komplexität des Phänomens nicht in den Blick. Seine Folgerungen bleiben damit zu einseitig - letztlich beschreiben sie erneut die Wirkung einer definitorischen Macht, die als Wissen auftritt.³¹

Fassen wir die Überlegungen dieses Kapitels zusammen: Die Thesen HOERSTERs erwiesen sich aus Sicht des interaktionistischen Konstruktivismus in allen dargestellten Kontexten als zu wenig differenziert, zu reduktiv. HOERSTER abstrahiert zumeist von Zusammenhängen der Lebenswelt, mehr noch von solchen der Beziehungswirklichkeit. Er beschränkt sich auf enge, scheinbar objektive Beobachtungen. Gerade jedoch in so grundsätzlichen Fragen des Rechtes und der Sozialmoral kann dies als nicht ausreichend zurückgewiesen werden.

³¹ Dieselbe Argumentation, die HOERSTER in Bezug auf ‚Behinderung‘ darstellt, ließe sich im Übrigen mit jeder gesellschaftlich stigmatisierten Randgruppe treffen - ebenso wie HOERSTERs Folgerungen. Aus der Annahme, daß das Leben des Kindes einer Sozialhilfeempfängerin sicher weniger Wert wäre, als das Leben einer wohlhabenden Familie, könnte man Sozialhilfeempfängern doch zumindest ‚nahelegen‘, abzutreiben (vgl. HOERSTER 1995b, 127).

4. Zur besonderen Problematik des Rechts in der Pluralität der Postmoderne

Zwei Perspektiven bieten sich an dieser Stelle an: Zum einen wäre es sinnvoll, Alternativen zu den Thesen HOERSTERS aufzuzeigen, Lösungen zu konstruieren, die passender sind. Dafür jedoch reicht eine solche Examensarbeit bei weitem nicht aus, wenn man auch nur einen Teil der relevanten Literatur bearbeiten will.

Zum zweiten kann der Blick jedoch noch weiter – und damit aber auch unschärfer – werden. HOERSTER definiert Ethik und Recht über Interessen. Dazu gibt es Alternativen. Eine solche Alternative möchte ich hier mit dem ‚alten‘ Konstrukt der Menschenwürde aufgreifen. Zunächst ist jedoch zu klären, wie die Komplexe Ethik und Recht überhaupt zusammenhängen. Zudem dekonstruieren die Perspektiven des interaktionistischen Konstruktivismus auch und gerade den Bereich der Ethik. Welche Perspektiven bietet dieser Ansatz für diesen Bereich? Welche Begriffe und Gedanken sollen Grundlage des Rechtssystems und solch fundamentaler Probleme wie des Rechts auf Leben sein? Diese zweite Fragestellung soll hier betrachtet werden.

Die Ausführungen zu Ethik und Recht sowie deren Kränkung in der Postmoderne verweisen wieder auf die Perspektiven des interaktionistischen Konstruktivismus.

1. Ethik, Recht und interaktionistischer Konstruktivismus

Was genau drückt der Begriff Ethik aus?

WIELAND beschreibt den Gegenstand der Ethik als Wissenschaft folgendermaßen: „Jeder Mensch steht immer wieder vor der Frage, was er in bestimmten Situationen tun oder lassen soll. Jeder Mensch macht immer wieder die Erfahrung, daß er etwas getan hat, was er nicht hätte tun sollen. Jeder Mensch beurteilt sein eigenes Handeln und das Handeln anderer nach Maßstäben, hinter denen er und die anderen immer wieder zurückbleiben. ... Ethik ist die vernünftige Bemühung darum, einen

einsichtigen und allgemein gültigen Maßstab zu finden, an dem wir Handlungen und Lebensformen messen und beurteilen können“³² (1996, 11).

Dabei ist für die Ethik als „philosophische Disziplin wesentlich, daß sie ihre jeweilige Methode reflektiert und kritisch ausweist“ (RICKEN 1983, 12). Hierin unterscheidet sich ‚Ethik‘ von ‚Moral‘: Moral beschreibt DEDERICH als „ein wichtiges Element geschichtlich gewachsener und tradiert Lebensformen ... [, das] gewisse allgemeinverbindliche normative Handlungsmuster [bezeichnet], die das Zusammenleben der Menschen, aber auch ihrer Mitwelt regeln. ... Moral umfaßt bzw. beinhaltet damit Wertmaßstäbe, die ‚Gut‘ und ‚Schlecht‘ unterscheiden und richtiges und falsches Verhalten definieren“ (2000, 113). „Mit dem Nachdenken über Moral entsteht Ethik“ (ebd., 119).

Verstehen wir so also unter Ethik als Wissenschaft eine „Theorie der Moral, die die Regeln der Moral zu formulieren, allgemeinverbindliche von nicht allgemeinverbindlichen Regeln zu unterscheiden und die allgemeinverbindlichen Regeln zu rechtfertigen und zu begründen sucht“ (STEINVORTH 1989, 207 zit. nach DEDERICH 2000, 119).

Darin klingt an, inwieweit Ethik also mit Recht im Zusammenhang stehen mag. Vergegenwärtigen wir uns eine mögliche Definition des Rechts³³: „Als Recht wird eine Sollensordnung des sozialen Lebens bezeichnet, welcher die Vermittlung der Freiheitsräume, die Stabilisierung, die Entlastung und die Orientierung aufgegeben ist, deren Setzung und Inhalt von einem angebbaren Menschenkreis als verbindlich angesehen und deren Durchsetzung letztlich von einem organisierten Verfahren und von bestimmten Institutionen besorgt wird“ (BRIESKORN 1990, 33). In einer zweiten Definition wird der Gedanke der Durchsetzung dieser Sollensordnung deutlicher: „Recht ist der Inbegriff der vom Staat garantierten allgemeinen Normen zur Regelung des menschlichen Zusammenlebens und zur Beilegung zwischenmenschlicher Konflikte durch Entscheidung“ (HORN 1996, 3).

³² Die Unterscheidung REICHs zwischen ‚Anderer‘ und ‚anderer‘ ist in diesem Zitat natürlich nicht bedacht.

³³ Diese Gedanken entsprechen nicht einer bloß rechtspositivistischen Betrachtung der Frage nach der Dichotomie von Recht und Unrecht. Es besteht hier bereits grundlegend ein Rechtsverständnis, das sich vom Rechtspositivismus absetzt und eine freiheitliche Ordnung begründet (vgl. z.B. KAUFMANN 1985, 70-89).

Sowohl im Recht als auch in der Ethik geht es also darum, Regeln oder Sollensordnungen zu gestalten, die im sozialen Raum, in der Lebenswelt, aber auch der Beziehungswirklichkeit, um es mit Begriffen REICHs auszudrücken, wirksam sind. „Das Recht will selbst gewisse sittliche Gemeinschaftswerte, z.B. Freiheit, Rechtssicherheit, Schutz des Vertrauens auf Vertragstreue, Schutz des Lebens und der Gesundheit gegen Gewalt, verwirklichen. In vielen Fällen stimmen rechtliche Normen daher mit sittlichen Geboten voll überein“ (HORN 1996, 10).

Worin jedoch unterscheiden sich Recht und Ethik?

Neben der hier weniger wichtigen Unterscheidung in sprachlicher Hinsicht und in Bezug auf die als „Technizität des Rechts“ (ebd.) bezeichneten Konkretion rechtlicher Normen z.B. im Straßenverkehr oder im Strafrecht³⁴ soll uns hier ein anderer Aspekt interessieren: „Das Recht kann nur einen begrenzten Ausschnitt sittlicher Normen durch Rechtsnormen durchzusetzen suchen. Einen weiten Bereich sittlicher Normen läßt es um der Freiheit der einzelnen Menschen willen ungeregelt“ (ebd.).

Zusammenfassend ergeben sich folgende Punkte: Sowohl im Recht als auch in der Ethik geht es um die Frage nach Regeln für die Lebenswelt. Dabei versucht Ethik weitergreifend moralische Vorstellungen zu begründen, die dann sich v.a. in der Beziehungswirklichkeit des einzelnen aber auch in lebensweltlichen Zusammenhängen als wirksam erweisen. Recht fußt auf den sich als wesentlich erweisenden Normen und begründet diese als Gegenstand eines durch staatliche Macht garantierten Systems (vgl. auch ANTOR & BLEIDICK 2000, 54).

Dabei, und das deutete die Diskussion der Thesen Norbert HOERSTERs oben schon an, erweisen sich generell Begründungen von Sollensordnungen sowohl im einen als auch im anderen Sinne als äußerst schwierig.

HOERSTER etwa sieht als Grundlegung des Rechtes gegenseitige Anerkennung von Interessen, die sich letztlich auf egoistische Motive begründen (HOERSTER 1982a, 269-272). Das in Deutschland geltende Grundgesetz als Grundlage aller Rechtsnormen stützt sich auf den Begriff der Menschenwürde, der als „leitendes

³⁴ Diese Technizität ist notwendig, damit die rechtlichen Normen auch durch staatliche Gewalt sanktioniert werden können.

normatives Prinzip“ (LUF 1987, 1107) die Menschenrechte fundiert. In ihren Konsequenzen bei der Ausgestaltung des Rechtes auf Leben unterscheiden sich beide Konzeptionen erheblich. Blickt man weiter und vergleicht diese Konsequenzen mit den Forderungen Peter SINGERS bezüglich des Lebensrechtes von Neugeborenen (SINGER 1994) oder etwa mit einer christlichen Positionen zur Abtreibung (ROEBKE 1999, 4 oder KIRCHENAMT 1990, 43-46), so wird fraglich, wie Recht sich dann noch legitimieren kann.

Diese Pluralität an Positionen selbst in grundsätzlichen Fragen erscheint als Charakteristikum der Postmoderne. Die entscheidende Erkenntnis der Postmoderne liegt darin, daß aus dieser Pluralität nicht folgen kann, einfach davon auszugehen, daß sich ein Konsens in diesen Fragen wird finden lassen, wenn wir nur lange genug und genau genug forschen: „... Theorie und Praxis der Moral in der Moderne wurden durch den Glauben an die Möglichkeit eines *nicht-ambivalenten, nicht-aporetischen ethischen Codes* belebt. Vielleicht wurde ein solcher Code bis heute nicht gefunden. Aber sicher wartet er schon an der nächsten Ecke. Oder an der übernächsten. ... Der narrensichere – universale und unerschütterliche be- und gegründete – ethische Code wird niemals gefunden werden“ (BAUMANN 1995, 22; vgl. dazu auch REICH 2000a, 119-172).

Hierin können wir die Verbindung zu den Kränkungsbewegungen Kersten REICHs erblicken: auch ethische, und damit rechtliche Eindeutigkeit ist verlorengegangen im Verlauf des letzten Jahrhunderts.

Wie also damit umgehen, daß Recht existiert, daß Recht auch weiterhin begründet werden will, daß Recht in Frage gestellt wird, daß neue und erweiterte lebensweltliche Bezüge³⁵ rechtlich geregelt werden wollen?

Und weiter noch: Recht verlangt Diskurs des Wissens nach Eindeutigkeit. Entweder, die Tötung eines frühgeborenen Kindes ist Recht, oder sie ist Unrecht. Entweder sie wird bestraft, oder sie bleibt straflos. Die o.g. Technizität des Rechtes erhält ihren Sinn nur in dieser Dichotomie.

³⁵ Gerade im Bereich bioethischer Überlegungen – etwa in der Gentechnologie, der Reproduktionsmedizin, etc.

Ist also so etwas wie Recht noch möglich, ohne im gesetzespositivistischen Sinne lediglich als durch Macht sanktionierte staatliche Ordnung begriffen zu werden?

Recht im Sinne von letztbegründetem Recht ist nicht mehr möglich.³⁶ Recht aber bleibt möglich als relativiertes Recht im Rahmen einer Verständigungsgemeinschaft. REICH (2000a) setzt sich mit dieser Problematik – bezogen auf eine Kritik an einer universalistischen Begründung von Moral und Ethik – auseinander. Die Ergebnisse dieser Auseinandersetzung werden letztlich auch Relevanz besitzen können für unser Verständnis von Recht.

Gerade indem REICH die Kränkungsbewegungen des letzten Jahrhunderts beachtet, kann er Wahrheiten folgendermaßen definieren: „Wahrheiten sind Zuschreibungsformen eines adäquaten Handelns und Beobachtens im Sinne von Vorverständigungen und gemeinschaftlich ausgebildeten Normierungen, Beobachtungen und Kontrollen hierüber“ (2000a, 92).

Diese Wahrheiten sind damit nicht relativistisch i.S. von beliebig, sondern relativiert durch die Verständigungsgemeinschaft, in der sie konstruiert werden und begrenzt durch das Kriterium der Viabilität, daß in einer Verständigungsgemeinschaft notwendig ist (ebd., 93). Die Viabilität von Konstruktionen ordnet die mit ihr bezeichneten Dinge nach passend – unpassend, erfolglos – erfolgreich, etc. (ebd., 94). Die Bestimmung der Viabilität geschieht unter den Aspekten der Konstruktivität, der Methodizität und der Praktizität (ebd.).

Konstruktivität bezeichnet dabei das Bewußtsein, daß viable Lösungen mehrere Perspektiven einschließen (Teilnehmer – Teilhaber; Akteure – Aktionen; Beobachter – Beobachtung), daß sie die „Vorgängigkeit bereits Konstruiertens“ einschließen, also das Wissen darum, nie voraussetzungslos zu konstruieren, sondern immer eingebunden zu sein in z.B. kulturelle Zusammenhänge (ebd.).

Methodizität umfaßt den Anspruch, den innerhalb einer Theorie gesetzten Rahmen an Methoden zu beachten und gleichzeitig als Fremdbeobachter dieser Theorie zu hinterfragen. Damit entsteht nicht ein „methodischer Universalismus“ (ebd., 96), sondern Methode bleibt veränderbar (ebd., 95-97).

³⁶ HOERSTERs Ansatz entspricht dieser Forderung in gewissem Sinne – lehnt er ja eben metaphysische Rechtsbegründungen ab – entwickelt dann aber erneut ein-deutige Beobachterstandpunkte.

Praktizität macht darauf aufmerksam, daß die sich bildenden Routinen und Institutionen stets in ihrer Zirkularität mit Konstruktionen und Methoden gesehen werden müssen (ebd., 97).

Damit verweist REICH dann im Grunde auf Perspektiven, die wir bereits oben kennengelernt haben: die Perspektiven, die sich in den vier beispielhaften Diskursen in ihrer Zirkularität zeigten, bleiben der Anspruch, den der interaktionistische Konstruktivismus als erkenntniskritische Position vertritt. Er verweist damit aber auch erneut darauf, an welchen Stellen Pluralität gefährdet werden kann, z.B. in den sich bildenden Routinen und Institutionen.

Pluralität bleibt damit der Anspruch, den der interaktionistische Konstruktivismus in lebensweltlichen Bezügen, aber auch in Beziehungs- und Beobachtungswirklichkeit stellt. Pluralität bleibt plural, indem sie sich gegen neue Konformität richtet, die auch aus pluralen Möglichkeiten zu entstehen vermag (REICH 2000a, 178-179).

Ich möchte versuchen, dies noch einmal zusammenzufassen:

Durch die Perspektiven des interaktionistischen Konstruktivismus können wir sehen, daß Pluralität für uns nicht mehr zu hintergehen ist. Diese Pluralität können wir in allen Perspektiven erkennen, die wir als Fremdbeobachter einzunehmen vermögen. Der Versuch, diese Pluralität zu beschränken, kann als nicht mehr viabel verstanden werden.

Der Anspruch, der damit entsteht, liegt also darin, Pluralität gegen Eindeutigkeit zu verteidigen. Dieser Anspruch richtet sich auch gegen die eigenen Konstruktionen und Perspektiven.

„Für diese Ein-Sichten ist ein Kampf um politische Anerkennung einer grundlegend prozedural angelegten Demokratie unvermeidlich. Es kann dies keine Demokratie sein, die sich bloß als ein repräsentatives System von Wahlen und als Ignoranz gegenüber den alltäglichen Machtpraktiken und Diskriminierungen erweist. Nur als gelebte demokratische Prozedur wäre es möglich, Verständigungsleistungen so zu verwirklichen, daß wir – immer noch weit entfernt von den Idealen der Aufklärung oder anderen utopischen Gesellschaftsphantasien – wenigstens das thematisieren können, was uns bedrängt, gefährdet, ängstigt“ (REICH 2000a, 179).

2. Das Konstrukt der ‚Menschenwürde‘

Ich möchte an dieser Stelle den Begriff der Menschenwürde ins Zentrum der Betrachtung rücken: Er scheint mir geeignet zu sein, trotz und wegen der Kränkungen, die ‚wahres Wissen‘ und ‚eindeutige Wirklichkeit‘ erfahren haben, aktuell eine tragfähige Basis als Bindeglied zwischen Ethik bzw. Moral und Recht darzustellen.

Der Begriff der Menschenwürde wurde in Deutschland Fundamentalnorm der Verfassung: „Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt“ (Art. 1, Abs. 1 GRUNDGESETZ).

Dieser Grundsatz sollte nach „dem menschenverachtenden System der nationalsozialistischen Herrschaft ... den ethischen Neuanfang der Bundesrepublik Deutschland .. dokumentieren“ (RIES 1997, 61).³⁷ Dabei leiten sich folgend aus der Würde des Menschen – zumindest in der sprachlichen Formulierung des Grundgesetzes – die Menschenrechte ab: „Das deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt“ (Art. 1, Abs. 2 GRUNDGESETZ) (vgl. hierzu auch HONNEFELDER 1996, 259-260). Die Würde des Menschen ist damit Grundlage für das Menschenrecht auf Leben (Art. 2, Abs. 2 GRUNDGESETZ). Die Würde und damit das Recht auf Leben kommt nach Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts bereits dem ungeborenen Kind ab Einnistung der befruchteten Eizelle in die Gebärmutter zu (RIES 1997, 66-67 und 71-74).

Konkrete Definitionen, worin die Würde des Menschen besteht, sind zwar versucht worden, darüber ist jedoch bislang kein Konsens erzielt worden (RIES 1997, 64-66; WIESEMANN 1997, 94-96). Dies wird auch in der Formulierung von Art. 1, Abs. 1 GG deutlich. „Die Würde des Menschen ist unantastbar‘ besagt einerseits – deskriptiv – daß Menschenwürde zum Kern des Menschseins gehört und deshalb nicht verletzt werden kann, fordert andererseits aber auch – normativ –, daß Menschenwürde nicht angetastet werden soll“ (WIESEMANN 1997, 96).

³⁷ Dabei soll auf die Entstehungsgeschichte des Begriffs der Menschenwürde und auf die verschiedenen Bedeutungen hier nicht näher eingegangen werden. Vergleiche dazu z.B. SCHILD 1998; ZIPPELIUS 1994, 204-209.

Der Begriff der Menschenwürde ist also als Anspruch zwar erhoben, inhaltlich aber unklar. HOERSTER geht sogar soweit, den Begriff abzulehnen: „Allein eine im Sinne aktueller Personalität verstandene ‚Würde‘ stellt einen prinzipiellen Grund für die Einräumung eines Lebensrechtes dar“ (1995a, 122). Dies ist konsequent im Rahmen der Argumentation HOERSTERs. Wie wir jedoch oben gesehen haben, ist die Argumentation HOERSTERs in wesentlichen Punkten nicht ausreichend; im Blick auf die Unschärfe in der Beziehungswirklichkeit liegen HOERSTERs Schwachpunkte ebenso wie in der mangelnden Differenzierung seiner Beobachtung lebensweltlicher Zusammenhänge.

Auch wir können aber dem Begriff der Würde des Menschen nicht in dem Sinne folgen, daß sich aus ihm zwingend die Menschenrechte ableiten: Eine solche Argumentation ist all denjenigen Einwänden ausgesetzt, die wir gegen HOERSTERs Argumentation gefunden haben. Wir können jedoch den Begriff des Menschenwürde als ein Konstrukt ansehen, daß uns zur Grundlage der Verfassung durchaus als viabel erscheint. Denn gerade der Begriff der Würde des Menschen bezogen auf den mir nicht zugänglichen Anderen vermag auszudrücken, was REICHs Beobachtungen uns nahelegen.

Versuchen wir eine Annäherung an diesen Gedanken aus verschiedenen Perspektiven. Greifen wir zunächst zurück auf KANTs Definition der Würde des moralischen Subjekts: „Die Menschheit selbst ist eine Würde; denn der Mensch kann von keinem Menschen (weder von anderen noch so gar von sich selbst) bloß als Mittel, sondern muß jederzeit zugleich als Zweck gebraucht werden und darin besteht eben seine Würde (Persönlichkeit), dadurch er sich selbst über alle anderen Weltwesen, die nicht Menschen sind, ... erhebt“ (zit. nach SCHILD 1998, 1543). Auch wenn man dieser Definition nicht im Ganzen folgen möchte, drückt sich darin doch die Unschärfe unserer Beobachtungen aus, wie sie REICH mit LEVINAS über den Anderen als Reales schreibt: „Der Andere ist dann eine Grenzbedingung meines Nicht-Vorstellen-Könnens, meines Nicht-Wissen-Könnens. Er taucht in meiner (konstruierten) Realität auf, indem er in ihr als ein Reales erscheint ...“ (REICH 1998a, 357).

Der Begriff Würde des Menschen bedeutet also in diesem Sinne, daß der Andere, den ich nicht als Anderen wahrnehmen kann, ohne ihn imaginär zu vereinnahmen, mir v.a. im Hinblick auf Verfügung über ihn entzogen bleibt.

„Die konstruktivistischen Freiheiten werden in sozialen Praktiken, Routinen und Institutionen offensichtlich durch eine Ethik begrenzt, deren Grundlagen zumindest in einer negativen Ausgrenzung von Übergriffen gegen Andere bestehen: gegen Gewalt, Verdinglichung, Übergriffe auf ein Mindestmaß an Selbstbestimmung“ (REICH 1998b, 287).

Dennoch bleibt der Begriff der Würde des Menschen auch ein problematischer Begriff: er bleibt Verständigung einer Gemeinschaft – in diesem Falle also möglicherweise der deutschen Gesellschaft – und ist als solcher unscharf. In einem Streitgespräch zwischen Kersten REICH und Holger BURCKHART äußert sich REICH zum Begriff der Menschenwürde: „Ich halte es für problematisch, aus dem Konstrukt der Menschenwürde nun eine anthropologische Grundgröße zu machen, aus der dann naturalistisch die Menschenrechte abgeleitet werden“ (BURCKHART / REICH 2000, 183).

Gerade in der Frage der Abtreibung drückt der Begriff der Würde des Menschen nur begrenzten Konsens aus; in der Frage nach Sterbehilfe wird der Begriff der Würde sowohl als Argument gegen Sterbehilfe, als auch als Argument für ein „menschwürdiges Sterben“ gebraucht.

Vielleicht liegt aber auch gerade darin ein Vorteil dieses Begriffes: Er nötigt dazu, ihn immer wieder neu zu bestimmen, immer wieder neu und immer wieder konkret³⁸ über seine Bedeutung zu diskutieren. Gleichzeitig bleibt er Erinnerung an das, was wir eben nicht wissen, sondern nur konstruieren können.

Gerade als solcher Begriff, der unsicher und unscharf bleibt, eignet sich der Begriff der Menschenwürde auch als Grundlage eines auf Eindeutigkeit und Sicherheit bedachten Systems wie das des Rechts.

Der Begriff ‚Menschenwürde‘ ist zudem nicht ein rein juristischer Begriff sondern ebenso in anderen Kontexten gebräuchlich: in der Behindertenpädagogik, in der Philosophie, Medizin, aber auch in vielen alltäglichen Situationen, in denen er nicht explizit wird, aber als Anspruch erlebt wird.

‚Menschenwürde‘ bleibt als Grundlage unseres Rechtssystems eben nicht ‚Leerformel‘ (KONDYLIS, zit. nach SCHILD 1998, 1544), sondern ist Anspruch, rechtli-

³⁸ Dies ist z.B. sinnvoll im Zusammenhang mit den sich ständig verändernden und erweiternden Möglichkeiten im Bereich der Gentechnologie (vgl. z.B. HONNEFELDER 1994; RIES 1997, 74-75).

che Regelungen an ihren Wirkungen in lebensweltlichen Kontexten zu überprüfen. Er kann vielleicht im Sinne des interaktionistischen Konstruktivismus auch dazu anhalten, sich nicht mit einer Beobachterposition zufrieden zu geben, sondern immer die Pluralität möglicher Beobachterpositionen des Anderen und der Anderen zu bedenken, die ich zulassen muß, will ich nicht in den ein-perspektivischen Diskurs der Moderne zurückkehren.

5. „Eine Welt ohne Behinderte?“ – Ausblick

Versuchen wir die Überlegungen der Arbeit noch einmal zusammenzufassen:

Behinderung erfährt dadurch Ab- und Entwertung, daß behindertes Leben zu vermeiden versucht wird. Neu ist dies prinzipiell nicht. Auch die Behindertenpädagogik trägt in sich eine Ambivalenz, die ausgedrückt wird durch das Begriffspaar ‚Integration‘ und ‚Prävention‘. Zum Beispiel im Bereich der Frühförderung ist es Ziel der Behindertenpädagogik, eine ‚drohende Behinderung‘ zu vermeiden (vgl. z.B. BÜRLI 1979, 46-47; ANTOR & BLEIDICK 1995, 68). Neu ist die geforderte Radikalität der Methoden der Prävention. Dabei erstreckt sich die Debatte auf sehr unterschiedliche Felder: Im lebensweltlichen Bereich ist Prävention durch Abtreibung bereits Alltag, ebenso, wenn auch vielleicht weniger von einer breiten Masse der Gesellschaft getragen, das Liegen-Lassen schwergeschädigter Neugeborener. HOERSTER versucht, solche Konstruktionen rechtsphilosophisch zu begründen. Wie wir jedoch mit den Perspektiven REICHs sehen konnten, ergeben sich vielfältige Einwände gegen diese Konstrukte. Die Vorschläge HOERSTERs, so dürfen wir annehmen, erweisen sich als nicht viabel für unsere Gesellschaft. Damit jedoch sind wir aufgefordert, Alternativen zu den Vorschlägen HOERSTERs zu entwickeln. Die postmoderne Pluralität, die auch in ethischen Fragestellungen sichtbar wird, erschwert dieses Vorhaben. Mit dem interaktionistischen Konstruktivismus konnten wir Perspektiven erkennen, die es als viabel erscheinen lassen, den Anderen als Anderen anzuerkennen. Somit ist der Anspruch entstanden, lebensweltliche Praktiken und die Beziehungswirklichkeit immer aus verschiedenen Perspektiven in den Blick zu nehmen und auf bewußte oder unbewußte Machtstrukturen zu achten, gerade wenn sie den Anderen symbolisch oder imaginär zum anderen machen. Das Konstrukt der Menschenwürde schien geeignet, diese Positionen als Grundlage unseres Rechtssystems zu machen.

Konkrete Lösungen für die Fragen nach Abtreibung und Liegen-Lassen habe ich in diesem Rahmen nicht entwickeln können. Mit den entwickelten Perspektiven wird jedoch nahegelegt, für diese Problembereiche Lösungen zu finden, in denen möglichst der Andere als Anderer geachtet bleibt. Im Bereich der Abtreibung deutet sich

damit an, eben möglichst solche Lösungen anzubieten, in denen der Fötus nicht abgetrieben wird. Insofern kann damit eine Bestätigung der aktuellen Rechtspraxis gesehen werden, die eine Abtreibung unter bestimmten Umständen straflos läßt, sie jedoch generell verbietet. Zu kritisieren ist die aktuelle Gesetzeslage dort, wo sie eine mögliche Behinderung zum Kriterium für die Straflosigkeit einer Abtreibung macht. Die Ausführungen oben haben deutlich zu machen versucht, wie unscharf die Kategorie ‚Behinderung‘ tatsächlich ist bzw. inwiefern eine Beurteilung von Behinderung in lebensweltlichen Kontexten und in Beziehungen wirksam wird. Die aktuelle Rechtspraxis erscheint auch in der Frage der Sterbehilfe viabel, da die Gefahren einer freizügigen Regelung von Befürwortern einer solchen Regelung wohl unterschätzt werden.

Damit ist noch einmal zusammengefaßt, welche Perspektiven sich in den genannten Fragestellungen in dieser Arbeit ergeben haben. Versuchen wir, einen Ausblick von diesem Standpunkt aus:

Ethische und rechtliche Diskursgemeinschaften diskutieren nicht nur um diese, sondern um diese und ähnliche, aber anders gelagerte Problemstellungen (z.B. Präimplantationsdiagnostik). Diese und ähnliche Debatten werden jedoch auch schon Eingang gefunden haben in die Gedanken und Konstrukte jedes Einzelnen von uns: als Handlungsoptionen sind Abtreibung und Liegenlassen symbolische Vorräte dieser Gesellschaft.

Dabei steht all dies widersprüchlich neben anderen Aspekten: Die (tatsächlich?) zunehmenden Möglichkeiten und Perspektiven der Integration von Kindern, die als behindert bezeichnet werden (welche?). Menschen mit Behinderung haben heute mehr Rechte als vor wenigen Jahrzehnten noch (vgl. z.B. zum Betreuungsgesetz und Sterilisation, ANTOR & BLEIDICK 1995, 179-193). Vielleicht gehören Menschen, die als behindert bezeichnet werden, heute auch ein Stück mehr zum alltäglichen Erscheinungsbild.³⁹

Pluralität zeigt sich also auch hier. Diese Pluralität kann der Behindertenpädagogik Perspektive sein. Sie eröffnet Chancen, Dinge anders zu sehen als bisher. Dies

³⁹ Aus wiederum anderen Perspektiven ist die Entwicklung sicherlich weniger positiv zu bewerten – z.B. im Bereich der Arbeit (vgl. z.B. SPECK 1998, 509-526).

wird nicht von alleine geschehen. Aber gerade in dem Bereich der Menschen, um die es der Behindertenpädagogik geht, eröffnen sich Perspektiven, die ohne diese Menschen nicht zu sehen wären. Die Perspektiven REICHs bieten Ansatzpunkte, gegen ungerechtfertigte, verkürzende, reduzierende Argumentationen und Diskurse weitere und passendere Argumente in den Blick zu nehmen. Dies ist Anspruch an eine Behindertenpädagogik: sich Autoren wie SINGER oder HOERSTER zuzuwenden und deren Positionen zu dekonstruieren. Dabei bleibt die Art der Auseinandersetzung auch innerhalb der Behindertenpädagogik strittig, wie z.B. bei RÖSNER (2000) deutlich wird.

Die Perspektiven, die REICH uns anbietet, beanspruchen aber auch eine Behindertenpädagogik. Sie nötigen auch dazu, eigene Positionen zu befragen auf ihre lebensweltlichen Zusammenhänge, auf eigene Auslassungen und eigene Schwächen.

Der Anspruch reicht jedoch weiter: Nicht nur die Behindertenpädagogik als Diskursgemeinschaft, sondern eben jeder innerhalb dieser Diskursgemeinschaft ist genötigt, sich von verschiedenen Perspektiven zu hinterfragen: Die Diskurse der Macht, des Wissens, der Beziehungswirklichkeit und des Unbewußten sind Anspruch an jeden einzelnen – vielleicht erweist sich hier gerade der Diskurs der Macht als besonders aufschlußreich. Aber auch der Diskurs des Wissens drängt sich auf: Sonderpädagogen als Lehrer sind nicht mehr ‚Besserwisser‘, sondern nur noch ‚Mehrwisser‘ (REICH 1998c und 2000b, 259-265; vgl. hierzu auch WAGNER 1995, 190-197, 210-214). Gerade in der Arbeit mit Menschen, die als schwer- oder schwerstbehindert bezeichnet werden, ist damit jede wie auch immer sich aufdrängende Frage: „Ist dieses Leben lebenswert?“ zurückzuweisen.

Pluralität, und das darf nicht verkannt werden, bedeutet andererseits eine Gefährdung für Menschen, die als behindert bezeichnet werden. Werte wie Solidarität sind nicht mehr selbstverständlich; soziale Strukturen verändern sich. Hier ist es Aufgabe einer Behindertenpädagogik, Solidarität und Engagement einzufordern. Ob dies gelingt und in welchem Rahmen bleibt ungewiß.

Zuletzt dekonstruiert der Anspruch der Pluralität aber auch die ‚Perspektive der Behindertenpädagogik‘. Die Perspektive der Behindertenpädagogik gibt es genauso wenig, wie es *die* Beobachtung als Eins gibt. Die Perspektiven dieser Arbeit sind

einige Perspektiven einer Behindertenpädagogik. Daneben stehen viele Andere, ausgelassene, unbekannte, unbedachte.

Die Perspektiven des interaktionistischen Konstruktivismus bieten derzeit noch nicht ausdrücklich ethische Orientierungen. Allerdings legen sie bestimmte ethische Gedanken nahe. Dazu zählen vielleicht Gedanken zum Begriff der Menschenwürde. Der Andere als Anderer läßt sich nicht mehr wegdenken.

Die Perspektiven REICHS können vielleicht Ethik im vorläufigen, begrenzten Raum entstehen und begründen lassen, um sie dann zu de-konstruieren und zu verändern. Die Perspektiven REICHS verhindern vielleicht, daß Macht immer noch unerkannt in lebensweltlichen und beziehungswirklichen Bezügen wirkt.

Für den Anderen als Anderen und gegen den sog. ‚Behinderten‘ als bloß anderen einzutreten bleibt Aufgabe der Behindertenpädagogik.⁴⁰ Damit bleibt der Anspruch an die Behindertenpädagogik, sich selber immer wieder neu zu denken in ihren konstruierten symbolischen Zwängen, gleichzeitig ihre Perspektive immer nach außen zu richten und die Beziehungswirklichkeit und Lebenswelt in den Blick zu nehmen und sich dort mit ihren eigenen Perspektiven einzubringen.

⁴⁰ Hier sind aktuell z.B. Gerichtsurteile zu beachten, in denen ein behindertes Kind als ‚Schaden‘ klassifiziert wird, oder ein Fall aus Frankreich, wo einem Menschen, der als behindert bezeichnet wird, Ärzte das Recht auf eine „therapeutische Abtreibung“ vorenthielten und jetzt zu Schadenersatzzahlungen verpflichtet wurden (vgl. SPIEGEL 2000, 298).

6. Literaturverzeichnis

- ANSTÖTZ, Christoph (1990): Peter Singer und die Pädagogik für Behinderte. Der Beginn der ‚SINGER-Affäre‘, in: Analyse & Kritik 12/1990, 131-148.
- ANSTÖTZ, Christoph, HEGSELMANN, Rainer, KLIEMT, Hartmut (Hrsg.) (1995): Peter Singer in Deutschland, Frankfurt am Main 1995.
- ANTOR, Georg, BLEIDICK, Ulrich (1995): Recht auf Leben – Recht auf Bildung. Aktuelle Fragen der Behindertenpädagogik. Mit Beiträgen von Urs Haebelin, Rainer Seifert, Otto Speck und Ansgar Stracke-Mertes, Heidelberg 1995.
- ANTOR, Georg, BLEIDICK, Ulrich (2000): Behindertenpädagogik als angewandte Ethik, 1. Auflage, Stuttgart, Berlin, Köln 2000.
- BASTIAN, Till (1990): Wie dieses Buch entstand – Vorbemerkung des Herausgebers, in: BASTIAN, Till (Hrsg.) (1990): Denken, schreiben, töten: zur neuen „Euthanasie-Diskussion“ und zur Philosophie Peter Singers, Stuttgart 1990, 9-14.
- BAUMANN, Zygmunt (1995): Postmoderne Ethik, Hamburg 1995.
- BIRNBACHER, Dieter (1991): Das Tötungsverbot aus der Sicht des klassischen Utilitarismus, in: HEGSELMANN & MERKEL 1991, 25-50.
- BRIESKORN, Norbert (1990): Rechtsphilosophie (Grundkurs Philosophie Band 14), Stuttgart, Berlin, Köln 1990.
- BURCKHART, Holger, REICH, Kersten (Hrsg.) (2000): Begründung von Moral: Diskursethik versus Konstruktivismus – eine Streitschrift, Würzburg 2000.
- BÜRLI, Alois (1979): Internationale Fragestellungen und Tendenzen, in: BACH, Heinz (1979): Pädagogik der Geistigbehinderten (Handbuch der Sonderpädagogik Band 5), Berlin 1979, 41-54.
- BYDLINSKI, Franz (1991): Lebensschutz und rechtsethische Begründungen, in: Juristische Blätter 1991, 477-489.
- DEDERICH, Markus (2000): Behinderung – Medizin – Ethik. Behindertenpädagogische Reflexionen zu Grenzsituationen am Anfang und Ende des Lebens, 1. Auflage, Bad Heilbrunn 2000.

- EBERWEIN, Hans (Hrsg.) (1999): Integrationspädagogik. Kinder mit und ohne Behinderung lernen gemeinsam. Ein Handbuch, 5. ergänzte und neu gestaltete Auflage, Weinheim, Basel 1999.
- FEUSER, Georg (1981): Beiträge zur Geistigbehindertenpädagogik, Solms-Oberbiel 1981.
- FEUSER, Georg (1992): Wider die Unvernunft der Euthanasie. Grundlagen einer Ethik in der Heil- und Sonderpädagogik, Luzern 1992.
- FEUSER, Georg (1996): „Geistigbehinderte gibt es nicht!“. Projektionen und Artefakte in der Geistigbehindertenpädagogik, in: Geistige Behinderung 1/1996, 18-25.
- GRIESE, Karin (2000): Kind nach Maß? Frauen und pränatale Diagnostik, in: MÜRNER, Christian, SCHMITZ, Adelheid, SIERCK, Udo (Hrsg.) (2000): Schöne, heile Welt? Biomedizin und die Normierung des Menschen, Hamburg, Berlin 2000, 97-124.
- GRUNDGESETZ: Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, Herausgeber: Bundeszentrale für politische Bildung, Stand: Oktober 1988.
- HEGSELMANN, Rainer, MERKEL, Reinhard (Hrsg.) (1991): Zur Debatte über Euthanasie: Beiträge und Stellungnahmen, 1. Auflage, Frankfurt am Main 1991.
- HIRSCH, Rolf D., FUSSEK, Claus (Hrsg.) (1999): Gewalt gegen pflegebedürftige alte Menschen: Gegen das Schweigen – Berichte von Betroffenen, 2. (korrigierte) Auflage, Bonn 1999.
- HOERSTER, Norbert (1969): Zum Problem der Ableitung eines Sollens aus einem Sein in der analytischen Moralphilosophie, in: Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie 1969, 11-39.
- HOERSTER, Norbert (1982a): Rechtsethik ohne Metaphysik – Theodor Viehweg zur Vollendung des 75. Lebensjahres am 30.4.1982 -, in: Juristenzeitung 8/1982(a), 265-272.
- HOERSTER, Norbert (1982b): Schlußwort, in: Juristenzeitung 20/1982(b), 714-716.
- HOERSTER, Norbert (1983): Moralbegründung ohne Metaphysik, in: Erkenntnis. An International Journal of Analytic Philosophy, Volume 19/1983, 225-238.

- HOERSTER, Norbert (1990): Hat der Nasciturus ein Interesse am Überleben?, in: Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie 1990, 255-257.
- HOERSTER, Norbert (1991): Haben Föten ein Lebensinteresse?, in: Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie 1991, 385-395.
- HOERSTER, Norbert (1992a): Ein Recht auf Ausbildung künftiger Wünsche? Zur Erwiderung von Leist, *Lebensganzes oder Lebenswunsch?*, in: Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie 1992(a), 104-107.
- HOERSTER, Norbert (1992b): Zur Rechtsethik des Lebensschutzes, in: Juristische Blätter 1992(b), 2-7.
- HOERSTER, Norbert (1992c): Welchen Wesen steht ein Recht auf Leben zu? Eine Entgegnung auf den Aufsatz von Ludger Viefhues in GA 1991, 455ff., in: Goldammer`s Archiv für Strafrecht 1992(c), 245-253.
- HOERSTER, Norbert (1993): Dient Diskreditierung dem Schutz des Lebens? Entgegnung auf Ludger Viefhues, in: Goldammer`s Archiv für Strafrecht 1993, 364-367.
- HOERSTER, Norbert (1994): Lebenswert, Behinderung und das Recht auf Leben, in: Universitas 9/1994, 842-852.
- HOERSTER, Norbert (1995a): Abtreibung im säkularen Staat. Argumente gegen den §218. 2. Auflage: Mit einem Anhang: Das Lippenbekenntnis des Bundesverfassungsgerichts zum Lebensrecht des Ungeborenen, Frankfurt am Main 1995(a).
- HOERSTER, Norbert (1995b): Neugeborene und das Recht auf Leben, 1. Auflage, Frankfurt am Main 1995(b).
- HOERSTER, Norbert (1998): Sterbehilfe im säkularen Staat, 1. Auflage, Frankfurt am Main 1998.
- HONNEFELDER, Ludger (1994): Humangenetik und Menschenwürde, in: BROSE, Thomas, LUTZ-BACHMANN, Matthias (Hrsg.) (1994): Umstrittene Menschenwürde. Beiträge zur ethischen Debatte der Gegenwart, Berlin 1994, 157-175.
- HONNEFELDER, Ludger (1996): Person und Menschenwürde, in: HONNEFELDER & KRIEGER 1996, 213-266.
- HONNEFELDER, Ludger, KRIEGER, Gerhard (Hrsg.) (1996): Philosophische Propädeutik. Band 2. Ethik, Paderborn, München, Wien, Zürich 1996.

- HORN, Norbert (1996): Einführung in die Rechtswissenschaft und Rechtsphilosophie, Heidelberg 1996.
- JAKOBS, Hajo (1997): Heilpädagogik zwischen Anthropologie und Ethik. Eine Grundlagenreflexion aus kritisch-theoretischer Sicht, Bern, Stuttgart, Wien 1997.
- JOERDEN, Jan (1982): Nochmals: Rechtsethik ohne Metaphysik. Ist Rechtsethik ohne Metaphysik begründbar? – Zu dem Beitrag von Hoerster in JZ 1982, 265ff., in: Juristenzeitung 19/1982, 670-674.
- KAUFMANN, Arthur (1985): Problemgeschichte der Rechtsphilosophie, in: KAUFMANN, Arthur, HASSEMER, Winfried (Hrsg.) (1985): Einführung in die Rechtsphilosophie und Rechtstheorie der Gegenwart, 4., völlig neubearbeitete und erweiterte Auflage, Heidelberg 1985, 23-123.
- KIRCHENAMT der Evangelischen Kirche in Deutschland und Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hrsg.) (1990): Gott ist ein Freund des Lebens, 2. Auflage, Gütersloh 1990.
- KÖBLER, Henning (Hrsg.) (1997): Die Würde des Menschen. Fünf Vorträge, Erlangen, Nürnberg 1997.
- KREBS, Heinz (1991): Sozialmedizinische und medizinethische Aspekte zur Situation sehr schwer behinderter Menschen, in: FRÖHLICH, Andreas (Hrsg.), Pädagogik bei schwerster Behinderung (Handbuch der Sonderpädagogik; Bd. 12), Berlin 1991, 417-446.
- LEIST, Anton (1990): Diskussionen um Leben und Tod, in: LEIST, Anton (Hrsg.) (1990): Um Leben und Tod. Moralische Probleme bei Abtreibung, künstlicher Befruchtung, Euthanasie und Selbstmord, 1. Auflage, Frankfurt am Main 1990, 9-72.
- LEIST, Anton (1992): Lebens Ganzes oder Lebenswunsch? Erwiderung zu Hoerster, in: Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie 1992, 94-103.
- LORENZ, Andreas (2000): Geburtenregelung, „Wir sind voll im Plan“, in: Der Spiegel 20/2000, 150-154.
- LUF, Gerhard (1987): Menschenwürde. III. Rechts- und staatsphilosophische Grundlagen, in: GÖRRES-GESELLSCHAFT (Hrsg.) (1987): Staatslexikon. Recht – Wirtschaft – Gesellschaft. Dritter Band Hoffmann – Naturrecht, 7., völlig neubearbeitete Auflage, Freiburg, Basel, Wien 1987, 1104-1118.

- NEFFE, Jürgen (2000): Geschwister im Geiste, in: Der Spiegel 35/2000, 212-225.
- OTT, Konrad (1995): Zum Verhältnis von Radikalem Konstruktivismus und Ethik, in: RUSCH, Gebhard, SCHMIDT, Siegfried J. (Hrsg.) (1995): Konstruktivismus und Ethik, 1. Auflage, Frankfurt am Main 1995, 280-320.
- PALMOWSKI, Winfried, HEUWINKEL, Matthias (Hrsg.) (2000): Normal bin ich nicht behindert! Wirklichkeitskonstruktionen bei Menschen, die behindert werden – Unterschiede die Welten machen -, Dortmund 2000.
- PFORDTEN, Dietmar v.d. (1990a): Gibt es Argumente für ein Lebensrecht des Nasciturus?, in: Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie 1990 (a), 69-82.
- PFORDTEN, Dietmar v.d. (1990b): Verdienen nur die zukünftigen Interessen Schutz, die sich wirklich realisieren?, in: Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie 1990 (b), 257-260.
- REICH, Kersten (1998a): Die Ordnung der Blicke. Perspektiven des interaktionistischen Konstruktivismus, Band 1: Beobachtung und die Unschärfe der Erkenntnis, Neuwied 1998 (a).
- REICH, Kersten (1998b): Die Ordnung der Blicke. Perspektiven des interaktionistischen Konstruktivismus, Band 2: Beziehungen und Lebenswelt, Neuwied 1998 (b).
- REICH, Kersten (1998c): Thesen zur konstruktivistischen Didaktik, in: Pädagogik 7-8/1998 (c), 43-46.
- REICH, Kersten (2000a): Interaktionistisch-konstruktive Kritik einer universalistischen Begründung von Ethik und Moral, in BURCKHART / REICH 2000, 88-181.
- REICH, Kersten (2000b): Systemisch-konstruktivistische Pädagogik. Einführung in Grundlagen einer interaktionistisch-konstruktivistischen Pädagogik, 3., überarbeitete Auflage, Neuwied, Krefeld 2000 (b).
- RICKEN, Friedo (1983): Allgemeine Ethik (Grundkurs Philosophie Band 4), Stuttgart, Berlin, Köln, Mainz 1983.
- RIES, Gerhard (1997): Die Bedeutung der Menschenwürde im Recht der Bundesrepublik Deutschland, in: KÖßLER 1997, 61-76.

- ROEBKE, Albrecht (1999): Die Unantastbarkeit der menschlichen Würde aus evangelischer Sicht, erschienen in: *Gemeinsam leben – Zeitschrift für integrative Erziehung* 3/99, in: bidok – Volltextbibliothek: Veröffentlichung im Internet. <http://bidok.uibk.ac.at/texte/gl3-99-wuerde.html>, Stand: 15.10.1999.
- RÖSNER, Hans-Uwe (1997): Norbert Hoerster – ein Apostel der Sonderpädagogik?, in: *Behindertenpädagogik* 1997, 42-47.
- RÖSNER, Hans-Uwe (2000): Die Feigenblattrolle der Heilpädagogik – Eine Auseinandersetzung mit Riccardo Bonfranchi, in: *Behindertenpädagogik* 4/2000, 368-389.
- ROTH, Gerhard (1997): *Das Gehirn und seine Wirklichkeit. Kognitive Neurobiologie und ihre philosophischen Konsequenzen*, 1. Auflage, Frankfurt am Main 1997.
- SAAL, Fredi (1994): *Leben kann man nur sich selber. Texte 1960-1994*, Düsseldorf 1994.
- SCHILD, W. (1998): Würde, in: ERLER, Adalbert, KAUFMANN, Ekkehard (Hrsg.) (1998): *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte: HRG, Band 5. Strafrecht – Zycha, Register*, Berlin 1998, 1539-1545.
- SCHLOTE, Silke (2000): Mögliche Sichtweisen von Sichtweisen über Behinderung und Normalität bei Schülern, die als geistig behindert beschrieben werden, in: PALMOWSKI & HEUWINKEL 2000, 252-286.
- SCHUMANN, Monika (2000): Zur Behindertenpädagogik im Zeitalter von Biomedizin und Bioethik, in: *Zeitschrift für Heilpädagogik* 8/2000, 310-320.
- SINGER, Peter (1994): *Praktische Ethik*, 2., revidierte und erweiterte Auflage, Stuttgart 1994.
- SINGER, Peter (1999): Schwangerschaftsabbruch und ethische Güterabwägung, in: SASS, Hans-Martin (Hrsg.) (1999): *Medizin und Ethik*, revidierte und bibliographisch erneuerte Auflage, Stuttgart 1999, 139-159.
- SPECK, Otto (1997): *Menschen mit geistiger Behinderung und ihre Erziehung: ein heilpädagogisches Lehrbuch*, 8. Auflage, München, Basel 1997.
- SPECK, Otto (1998): *System Heilpädagogik: eine ökologisch reflexive Grundlegung*, 4. Auflage, München, Basel 1998.

- Der SPIEGEL (2000): „Leben ist ein Geschenk ohne Rückgaberecht“. Die Ethikerin Regine Kollek über vorgeburtliche Diagnostik, die Angst, ein behindertes Kind zu gebären, und ein ungewöhnliches Urteil aus Frankreich, in: Der Spiegel 48/2000, 298-300.
- THEUNISSEN, Georg (1997): Basale Anthropologie und ästhetische Erziehung: eine ethische Orientierungshilfe für ein gemeinsames Leben und Lernen mit behinderten Menschen, Bad Heilbrunn 1997.
- TOOLEY, Michael (1983): Abortion and Infanticide, New York u.a. 1983.
- VIEFHUES, Ludger (1991): Modelle zur Rechtfertigung des Schwangerschaftsabbruchs. Ein Überblick über gängige Argumente mit und gegen Thesen von Peter Singer, in: Goltdammer`s Archiv für Strafrecht 1991, 455-466.
- VIEFHUES, Ludger (1993): Warum steht dem Nasciturus kein Recht auf Leben zu? Entgegnung auf Norbert Hoerster, in: Goltdammer`s Archiv für Strafrecht 1993, 359-363.
- WAGNER, Michael (1995): Menschen mit geistiger Behinderung – Gestalter ihrer Welt, Bad Heilbrunn 1995.
- WELSCH, Wolfgang (1994): Einleitung, in: WELSCH, Wolfgang (Hrsg.) (1994): Wege aus der Moderne. Schlüsseltexte der Postmoderne-Diskussion, 2., durchgesehene Auflage, Berlin 1994, 1-43.
- WIELAND, Georg (1996): Ethik als praktische Wissenschaft, in: HONNEFELDER & KRIEGER 1996, 9-70.
- WIESEMANN, Claudia (1997): Medizinethik und Menschenwürde, in: KÖßLER 1997, 91-105.
- ZIPPELIUS, Reinhold (1994): Rechtsphilosophie: ein Studienbuch, 3., neubearbeitete Auflage, München 1994.

Anhang: Bibliographie Norbert Hoerster

Im folgenden werde ich, geordnet nach dem Erscheinungsjahr, sämtliche mir bekannten Artikel – mit Ausnahme der Buchrezensionen - Norbert HOERSTERs auf-führen, um einen Überblick über dessen Schaffen zu geben. In einer zweiten Liste gebe ich dann entsprechend die Bücher an, deren Autor oder Herausgeber HOERSTER ist. Diese Aufzählung erhebt natürlich nicht den Anspruch, vollständig zu sein.

Die Angaben sind ergänzt durch Hinweise Hans Joachim Niemanns, die auf dessen Internet-Seite zu finden sind (Stand 17.10.2000):

<http://home.t-online.de/home/Hans-Joachim.Niemann/Hoerster/index.htm>

1. Artikel

Für bestimmte, mehrmals aufgeführte Zeitschriften verwende ich die gebräuchli-chen Abkürzungen:

- A&K – Analyse & Kritik
- ARSP – Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie
- EuS – Ethik und Sozialwissenschaften
- 4GA – Goldammer`s Archiv für Strafrecht
- JBl – Juristische Blätter
- JR – Juristische Rundschau
- JuS – Juristische Schulung
- JZ – Juristenzeitung
- NJW – Neue Juristische Wochenschrift
- RuG - Recht und Gesellschaft
- ZStrW - Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft

Jahr	Titel	In:
1969	Zum Problem der Ableitung eines Sollens aus einem Sein in der analytischen Moralphilosophie	ARSP 1969, 11-39
1970	Zur Funktion der Rechtsphilosophie	JZ 1970, 677-678

	Zur Generalprävention als dem Zweck staatlichen Strafens	GA 1970, 272-281
	Zur logischen Möglichkeit des Rechtspositivismus	ARSP 1970, 43-59
	Moral und Emotion	Philosophische Rundschau 17/1970, 112-128
	Strafwürdigkeit und Moral in der angelsächsischen Rechtsphilosophie	ZStrW 1970, 538-570
1971	Determinismus und rationales Strafen	ARSP 1971, 77-90
	Grundsätzliches zur Strafwürdigkeit der Gefälligkeitssterilisation	JZ 1971, 123-126
1972	Aktuelles in Arthur Schopenhauers Philosophie der Strafe	ARSP 1972, 555-564
	On Alf Ross's Alleged Puzzle in Constitutional Law	Mind 1972, 422-426
	Die ethische Rechtfertigung der Strafe	RuG 1972, 140-143
1973	Is Act-Utilitarian Truth-Telling Self-Defeating?	Mind 1973, 413-416
	Präventionstheorien der Strafe in der britischen Aufklärungsphilosophie	ZStrW 1973, 220-234
1974	Die falsche Alternative von Macht und Moral	Evangelische Kommentare 1974, 209-212
	R.M. Hares Fassung der Goldenen Regel	Philosophisches Jahrbuch 1974, 186-196
	Normenbegründung und Relativismus	Philosophisches Jahrbuch 1974, 247-258
	Die philosophische Rechtfertigung staatlichen Strafens	Zeitschrift für philosophische Forschung 1974, 368-379

1975	Politik und Moral	Die politische Meinung 5/1975, 57-70
	Das Problem des Rechtspositivismus heute	Universitas 1975, 77-84
1977	John Rawls' Kohärenztheorie der Normenbegründung	HÖFFE, Otfried (Hrsg.), Über John Rawl's Theorie der Gerechtigkeit, Frankfurt 1977
1979	Zum begrifflichen Verhältnis von Recht und Moral	Neue Hefte für Philosophie, 17/1979, 77-88
1982	Rechtsethik ohne Metaphysik – Theodor Viehweg zur Vollendung des 75. Lebensjahre am 30.4.1982 -	JZ 8/1982, 265-272
	Schlußwort	JZ 20/1982, 714-716
1983	Zur Bedeutung des Prinzips des Menschenwürde	JuS 1983, 93-96 und 647
	Moralbegründung ohne Metaphysik	Erkenntnis 19/1983, 225-238
	Zum Problem einer absoluten Normgeltung	ESSLER, W.K. (Hrsg.), Festschrift für W. Stegmüller, 1983.
1984	Sterbehilfe und Rechtsethik	Der Spiegel 20/1984, 208
1985	Die Peep-Show und die Frustration eines Rechtsphilosophen	JuS 1985, 743
	Zur Unlösbarkeit des Theodizee-Problems	Theologie und Philosophie 1985, 400-409
	Vorurteil, Konsens und Rechtsauslegung	JuS 1985, 665-669

1986	Rechtsethische Überlegungen zur Freigabe der Sterbehilfe	NJW 1986, 1786-1792
	Zur Verteidigung des Rechtspositivismus	NJW 1986, 2480-2482
1987	Die rechtsphilosophische Lehre vom Rechtsbegriff	JuS 1987, 182ff.
1988	Warum keine aktive Sterbehilfe	Zeitschrift für Rechtspolitik 1988, 1-4 und 185-186
1989	Das Adressatenproblem im Strafrecht und die Sozialmoral	JZ 1/1989, 10-13
	Wer macht sich Illusionen?	JZ 9/1989, 425-427
	Forum: Ein Lebensrecht für die menschliche Leibesfrucht?	JuS 1989, 172-178
1990	Kindstötung und das Lebensrecht von Personen	A&K 1990, 226-244
	Hat der Nasciturus ein Interesse am Überleben?	ARSP 1990, 255-257
1991	Abtreibungsverbot – Religiöse Voraussetzungen und rechtspolitische Konsequenzen	JuS 1991, 190-194 und 879
	Föten, Menschen und „Speziesismus“ – rechtsethisch betrachtet	NJW 1991, 2540-2542
	Haben Föten ein Lebensinteresse?	ARSP 1991, 385-395
	Inwiefern ist der Fötus meinesgleichen?	JZ 23/1991, 1128-1129
	Kriterienloser Schutz des Fötus	Zeitschrift für Rechtspolitik 1991, 398-399
	Sterbehilfe – Tötung auf Verlangen. Ist unser Recht reformbedürftig?	Universitas 1991, 237-245
	Strafwürdigkeit der Abtreibung? Alternativen und ihre Konsequenzen	Universitas 1991, 19-26
	Die unbegründete Unverfügbarkeit ungeborenen menschlichen Lebens	JZ 10/1991, 503-505

1992	Ein Recht auf Ausbildung künftiger Wünsche? Zur Erwiderung von Leist, Lebensganzes oder Lebenswunsch?	ARSP 1992, 104-107
	Zur Rechtsethik des Lebensschutzes	JB1 1992, 2-7
	Welchen Wesen steht ein Recht auf Leben zu? Eine Entgegnung auf den Aufsatz von Ludger Viefhues in GA 1991, 455ff.	GA 1992, 245-253
1993	Kritische Anmerkungen zu Ernst Tugendhats Konzept der Legitimität	A&K 1993, 111-114
	Nur eine konsequente Antwort kann befriedigen	Universitas 1993, 214-218
	Dient Diskreditierung dem Schutz des Lebens? Entgegnung auf Ludger Viefhues	GA 1993, 364-367
	Zur rechtsethischen Begründung des Lebensrechtes	BERNAT, E., Ethik und Recht an der Grenze zwischen Leben und Tod, Graz 1993, 61-70
	Richtigstellung über den Rechtspositivismus	ARSP 1993, 416-420
1994	Von der Abtreibung zur Sterbehilfe?	Zeitschrift für Rechtspolitik 1994, 488
	Beratung und Lebensrecht im Konflikt. Abtreibungsurteil und die Rolle des Arztes	Deutsches Ärzteblatt 12/1994, B616-619
	Lebenswert, Behinderung und das Recht auf Leben	Universitas 1994, 842-852
	Das mangelnde Überlebensinteresse der menschlichen Leibesfrucht	Prima Philosophia 7/1994, 209-211
1995	Forum: Das „Recht auf Leben“ der menschlichen Leibesfrucht – Rechtswirklichkeit oder Verfassungslyrik?	JuS 1995, 192-197

	Mißlungene Immunisierung der „Heiligkeit des Lebens“	EuS 6/1995, 189-190
	Das angebliche Menschenrecht des Embryos auf Leben	JR 1995, 51-53
	Recht auf Leben und rechtsethischer Opportunismus	Medizinrecht 10/1995, 394-395
	Ethische Überlegungen zur Sterbehilfe	WEWEL, M., VALDÈS, E.G., Facetten der Wahrheit, 1995, 495-514
1996	Ist menschliches Leben unverfügbar?	Universitas 1996, 443-448
	Menschenrecht auf Leben und Tötungsverbot	Merkur 9-10/1996, 880-892
	Wie begründet man das Recht auf Leben?	Zeitschrift für Didaktik der Philosophie und Ethik 3/1996, 164-170
	Zur Verteidigung der rechtspositivistischen Trennungsthese	DREIER, R. (Hrsg.), Rechtspositivismus und Wertbezug des Rechts, ARSP Beiheft 37/1996, 27ff.
1997	Definition des Todes und der Organtransplantation	Universitas 1997, 42-52
	Ein „verringertes“ Lebensrecht zur Legitimation der Fristenregelung?	NJW 1997, 773-775
1999	Drei Standpunkte der Gerechtigkeitsbegründung	Rechtsphilosophie Kontroversen der Gegenwart 1999, 123-126

Töten auf Verlangen? Vier Fragen an Robert Spaemann und Norbert Hoerster	Psychologie heute 1999, 44-49
Tötungsverbot und Sterbehilfe	SASS, Hans-Martin (Hrsg.), Medizin und Ethik, rev. u. bibliogr. ern. Ausgabe 1999

2. Bücher

Jahr	Titel	Auflage	Ort
1964	Die Nichtbeachtung der Ehehindernisse des Ehebruchs ausländischer Rechte nach deutschem IPR mit Rücksicht auf die Unanwendbarkeit fremden Strafrechts		
1971	Utilitaristische Ethik und Verallgemeinerung		
1976	Das Argument der Verallgemeinerung		Bochum
1977	Recht und Moral. Texte zur (Hrsg.) Rechtsphilosophie	1. Auflage	München
1979	Glaube und Vernunft		
1983	Klassiker des philosophischen (Hrsg.) Denkens	2. Auflage	
1984	Zur Begründung staatlichen Strafsens		
1987	Religionskritik. Für die Sek. II (Hrsg.)		
1989	Verteidigung des Rechtspositi-		Frankfurt am Main

	vismus		
1992	Klassische Texte der Staatsphilosophie	7. Auflage	München
1995	Abtreibung im säkularen Staat. 2. Auflage mit einem Anhang: Das Lippenbekenntnis des Bundesverfassungsgerichts zum Lebensrecht des Ungeborenen	2. Auflage (1. Auflage 1991)	Frankfurt am Main
1995	Neugeborene und das Recht auf Leben	1. Auflage	Frankfurt am Main
1998	Sterbehilfe im säkularen Staat	1. Auflage	Frankfurt am Main
